Herwig

Herwig

Beiträge

zur

Geschichte des Bayerischen Zollwesens

aus den

ältesten bis auf unsere Zeiten

nach

seinen Haupt=Perioden gesammelt

von

Christoph Justus Herwig,

Königlich bayerischen Oberbeamten und Hauptzollamts=Verwalter zu Bamberg.

Mit 4 vergleichenden Uebersichten über Zollbelegungen von 1765 bis 1860, dann mit 5 besonderen Beilagen über Zoll- und Handels-Verträge und Zollgrenzwache.

Bamberg, 1861.

Druck der Fr. Humann'schen Offizin (Fr. Göttling).

Vorrede.

Die Handels-Verhältnisse und das Fabrik- und Gewerbewesen Deutschland's, namentlich aber unsers engeren Vaterlandes Bayern's haben seit 50 Jahren einen erfreulichen Aufschwung gegen frühere Zeiten genommen und es war Aufgabe der Zollgesetzgebung, welche der Entwickelung dieser drei Faktoren der Staatswirthschaft so nahe stehet, die Förderung und Fortbildung derselben auf das Beste zu unterstützen.

Wie dieses staatliche Streben für Bayern angebahnt, und allmählich fortgesetzt wurde, wird in gegenwärtigen Beiträgen zur einstigen Geschichte der bayerischen Zollgesetzgebung und Verwaltung näher besprochen werden.

Vergleichende tabellarische Uebersichten der Zollabgaben für die aus dem Auslande eingehenden oder aus dem Inlande nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände aus dem Bereiche der Industrie durch Gewerbe, Manufakturen und Fabriken, dann der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Verbrauchs der überseeischen und anderen Genußartikel, wie sie in den älteren Zeiten bestanden, und wie sie dermalen bestehen, werden in diesen Beziehungen ein Bild der jeweiligen staatswirthschaftlichen Ansichten ersichtlich machen, daher in den Beilagen I. bis IV. die wichtigsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr mit ihren bestandenen resp. jetzt bestehenden Zollansätzen verzeichnet wurden, und zwar vom Jahre 1765 anfangend, wo in Bayern zuerst ein umfassendes Schutzzollsystem für inländische Fabriken und Gewerbe ins Leben getreten ist.

In einem Werke des vormaligen Königlichen General-Zoll-Administrations-Rathes und nachherigen Regierungs-Rathes Johann Baptist Albert unter dem Titel: **„Bayerns Zollwesen** aus den ältesten bis zu unsern Zeiten nach seinen Hauptperioden bearbeitet, München 1829 in Verlag der Lentner'schen Buchhandlung" sind die Zollverhältnisse Bayerns bis in die ältesten Vorzeiten zurückgehend ausführlich besprochen worden.

Dieses umfassende Werk, das in seinen Citaten bewährter Staatswirthschaftslehrer und praktischer Fachmänner, sowie in eigenen Anschauungen bezüglich der so lange schon schwebenden Fragen über Zollfreiheit oder Schutzzoll so Treffliches enthält, neben der geschichtlichen Aufstellung des Gewesenen, und der Herr Verfasser die sachdienlichsten Materialien zu seinem Werke in seiner früheren Eigenschaft als General-Zoll-Administrations-Rath benützen konnte, wird aber nur mehr in wenigen Händen der sich um diese Frage Interessirenden sein, da ich selbst erst zur Zeit, als ich Materialien zu gegenwärtigen Beiträgen sammelte, durch freundschaftliche Mittheilung davon Kenntniß erhielt; ich werde daher an geeigneten Stellen die in diesem Werke niedergelegten Ansichten auszugsweise für jene geneigten Leser dieser Beiträge anführen, welche selbes nicht besitzen, mache abe jeden Geschichtsfreund hierauf aufmerksam.

Als ein nahe an 50 Jahre in allen Dienstes-Eigenschaften der äußern Zollverwaltung in den verschiedenartigsten Anforderungen und Ansichten der Verwaltungsweise jetzt noch beschäftigter Beamter, kommt mir die dienstliche Vergangenheit, die mir im Gedächtnisse so nahe liegt, für jene Raisonnements gut zu Statten, welche nicht auf schriftlichen Aufzeichnungen beruhen.

Möge das Wenige, so ich hier — nach meinen schwachen Kräften — liefere, mit gütigster Nachsicht aufgenommen und geneigtest berücksichtiget werden, daß mir zur Entwerfung beziehungsweise Sammlung dieser Beiträge nur wenige Materialien zur Verfügung gestanden haben.

Bamberg, 1861.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Abtheilung I.

Abtheilung II.

Beilagen.

Druckfehler=Verzeichniß. Seite 1. Zeile 25 rechts: Ulmenstein's statt Ulmstein's. — S. 2. Z. 5 links: Oberpfalz statt Operpfalz. — Seite 3 Zeile 21 rechts: einen statt einem. — S. 15. Z. 6 rechts: einen statt einem. — S. 19. Z 11 links: III. — S 23. Z 1 rechts: konkuriren statt konkurriren. — S. 24 Z. 16 rechts: wurde statt wurden — S 25 Z. 4 links: §. — S 28: „Zollschutz" kein besonderer Satz — S. 28 Z. 2 links aufwärts: 1 Januar 1834 statt 1. Dec 1834. — S. 30. Z 2 links aufwärts: Präcipuum statt Präcipnum. — S 33. Z 14 Anm rechts: hölzernen statt höhernen. — S. 35 Z 35: aber statt aper. — S. 35. Z. 36. dürften statt türften. — S. 42 Z 5 Art 13: Abrechnung statt Ab echnungen. — S 42. Z. 30 Art. 15: gemeinschaftlicher statt gementschaftlicher. — S. 45. Z. 9 rechts: Posamentierwaare statt Posamentiewaare. — S. 45. Z. 42 rechts: dem statt den. S. 57 Art. 25: privative statt privativ=. — S. 57 §. 29 bleibt Z 2 „sich befindet" hinweg.

Einleitung.

Hiezu benütze ich das in der Vorrede allegirte Werk des vormaligen kgl. General-Zoll-Administrations-Rathes und nachherigen Regierungs-Rathes Albert Abschnitt I. Seite 9 et seq. für die ältere Geschichte des bayerischen Zollwesens von 1609 bis zur Mauth-Ordnung von 1764.

Abtheilung I.

Abschnitt I.

Bayerns Zollwesen von den ältesten Zeiten bis 1609.

Es ist zwar ins Dunkle gehüllt, wann eigentlich das Zollwesen zuerst in Bayern begonnen habe; allein bekannt ist es aus den bayerischen Annalen, daß schon im 9ten Jahrhunderte agilolfinger'sche Herzoge der Zölle als Landeshoheitsrecht sich bedient haben, da sogar die damaligen Herzoge Otto und Tassilo die Stifte Salzburg und Passau mit den Zollgerechtigkeiten begabten. Nicht minder ist aus der Geschichte bekannt, daß Ludwig das Kind aus dem Stamme der Karolinger auf dem Bayerischen Landtage im Jahre 905 ein Zollgesetz gegeben, und von den zur Zeit seines Großvaters Carlmann's — Königs von Bayern — gehandhabten Rechten und Herkommen Gebrauch gemacht habe.

Bei diesen alten Rechten sind auch nachhin die bayerischen Herzoge und Churfürsten aus dem glorreichen Hause Wittelsbach von den römischen Kaisern geschützt, und von diesen denselben hierüber eigene Urkunden ausgefertigt worden.

Dergleichen Urkunden und Schutzbriefe finden sich in den Reichstags-Verhandlungen zu Regensburg über die Beschwerde einiger deutscher Reichstags-Gesandten gegen das bayerische Maut- und Accis wesen vom Jahre 1764 mehrere vor, aus den Jahren 1208, 1308 und 1362.

Besonders merkwürdig ist das daselbst in der Beilage XVIII. abgedruckte Zollperpetuations-Privilegium, welches Kaiser Karl V. den Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern im Jahre 1534 ertheilt und wie dort wörtlich ausgedrückt ist, in Erwägung der dem deutschen Reiche und dem Hause Oesterreich so vielmals geleisteten ersprießlichen Dienste und gebrachten großen Opfer ihnen und ihren Erben und Nachkommen als ewiges Recht eingeräumt hat.

Abgesehen von diesem besondern Rechtszustande der bayerischen Herzoge und Churfürsten gehörten nemlich einst in Deutschland die Zölle zu den kaiserlichen Vorrechten, welche aber den Herzogen und Churfürsten theils als erbliche Reichslehen übertragen, theils auch verpfändet und nachher als unmittelbare Reichspfandschaft für immer überlassen wurden. Und in Kraft der Urkunde über den westphälischen Frieden sowohl, als über die Wahlkapitulation Kaisers Karl VI. und der folgenden ehemaligen römischen Kaiser — Artikel 8 — sollen die deutschen Churfürsten und Herzoge bei den Zöllen, die sie rechtmäßig besitzen und ruhig hergebracht haben, ohne einstimmiger Bewilligung sämmtlicher Churfürsten nicht befugt sein, neue Zölle zu errichten; wogegen zugleich dem Kaiser selbst die Ertheilung aller weitern Privilegien und Promotorialien für Errichtung neuer Zölle, oder auch für Zollfreiheiten inhibirt wurde.

(Freih. von Ulmstein's pragmatische Geschichte der Zölle Deutschlands und der deutschen Reichs-Zollgesetze. Halle 1798) (ferner von Wessels Abhandlung de jure vectigali 1771 §. 2.) (Ulmenstein)

In diesen früheren Zeiten bestanden in Bayern — Herzogthum —

1. a) zu Wasser 27,
   b) zu Land 89,
2. in der Operpfalz
   a) zu Wasser 2 und
   b) zu Land 25,

zusammen 143 eines eigenen Zollbezuges berechtigte Hauptzollstätte, die sich nicht blos an den Landesgrenzen, sondern im ganzen Lande an den verschiedenen Wasser- und Landstrassen vertheilt befanden. Nebenher waren in Bayern 293 und in der Oberpfalz 47 zusammen 340 Wehrzölle errichtet, und man sollte glauben, daß fast in jedem Marktflecken eine Zollstätte bestanden habe.

An allen diesen Zollstätten mußte jeder daselbst vorkommende Handelsgegenstand den hergebrachten Zoll entrichten, nur mit dem Unterschiede, daß die Wehrzölle, welche gleichsam als Expposituren der Hauptzollämter zu betrachten waren, folglich deren Stelle vertraten, nur alsdann den treffenden Zoll erheben durften, wenn die Hauptzollstätte nicht betreten wurde, dagegen unterlag eine und dieselbe Waare so oft der Verzollung, als oft sie eine andere Hauptzollstätte oder eine deren Exposituren betrat, ohne Unterschied, ob sie daselbst durch-, ein- oder ausgeführt wurde.

ad §. 3.

Jede Hauptzollstätte hatte ihre eigene Zoll-Rolle (Tarif) wie sie nemlich von Alters hergebracht war, und nach dieser Zollrolle hatten auch die inklavirten Wehrzollstätten die gleichen Gebühren zu erheben.

Anders bestanden daher die Zollsätze bei dieser, anders bei jener Zollstätte und deren Inklaven.

Folgende beispielweise ausgehobene Zölle wurden bei den damaligen Zollstätten an der Salzach und dem Inn nach Regensburger-Währung, wovon ein damaliger Regensburger Pfennig im Verhältniß zum 24 Guldenfuße 3 kr. $3\,^{7}/_{19}$ dl. Werth hielt, erhoben: z. B. Wein, Bier, so andere nicht eigens belegte Getränke bei den Zollstätten

vom Eimer nach Regensburger Währung

Rosenheim . . .	1 dl.
Wasserburg . . .	2 „
Detting . . .	2 „
Burghausen . .	4 „
Braunau	1 „
Schärding . . .	1 „
	11 oder 41 kr. $2\,^{14}/_{19}$ dl.

süßem Weine per Saum à 3 Eimer

Rosenheim . .	24 dl.
Wasserburg . .	12 „
Detting	24 „
Burghausen	β 2. — „
Braunau . .	— 12 „
Schärding . .	— 8 „
	β 4. 20 dl. od. 8 fl. 50 kr. $1\,^{11}/_{19}$ dl.

	β	dl.		fl.	kr.	dl.
Branntwein für obige Strecke	3	15	oder	6	37	$3\,^{11}/_{19}$
Zentner Güter nicht besonders belegte, ebenso für obige Strecke	1	14	„	2	46	$2\,^{18}/_{19}$
Geschlagenes Gold und Silber, Galanterie (an Waaren, so nicht des gemeinen Mannes Nothdurft sind)	5	$10\frac{1}{2}$	„	10	8	$^{12}/_{19}$
Kleine Waaren allerhand, gemeine Kram-Pfennwerthe vom Guldenwerthe	1	5	„	2	12	$2\,^{10}/_{19}$
Fische, Aalen, Forellen, 60 Stück od. Schock 8 Stücke Stockfische 2c. vom 1 Centner	1	15	„	2	50	$2\,^{2}/_{19}$
Kastanien, Lorbeere, vom Faß zu 3 Zentner	5	21	„	10	49	$3\,^{11}/_{19}$
Häute, Felle rohe, vom Stück	—	10	„	—	38	$2\,^{14}/_{19}$
Häute, Felle gegerbte, 100 Stücke	4	$24\frac{1}{4}$	„	9	7	$1\,^{16}/_{19}$
Getreide, Feldfrüchte vom Schffl.	—	13	„	—	49	— —
Steine, Mühlsteine und Schleifsteine große, vom Stück	2	$22\frac{1}{2}$	„	5	12	$2\,^{10}/_{19}$
Vieh, Pferde, Ochsen 2c. v. Stück	—	16	„	1	—	$2\,^{10}/_{19}$

Aehnliche aber keineswegs gleiche Zoll-Rollen bestanden bei den Zollstätten an der Donau, an der Isar 2c. dann bei den Landzollstätten in Bayern und Oberpfalz.

Besonders drückend für die Durchfuhr mußten die Gattungszölle sein, welche eine innere Besichtigung der Waaren-Collien nach sich zogen, daher auch durch Aufenthalt dem Handel sehr lästig fallen, oder zur Verminderung desselben mit den Zöllnern eine überhauptige Abfindung getroffen werden mußte; auch muß die Größe der Zölle besonders in der Durchfuhr sehr in die Augen fallen, da der Durchgangszoll von ganz ordinärem Zentner Gütern auf dem Inn schon 2 fl. $46\frac{1}{2}$ kr. per Zentner betragen hat.

Es geht daher daraus hervor, daß diese Zollsätze blos finanziell, ohne alle Rücksicht auf staatswirthschaftliche Grundsätze, systemlos und zwar hoch genug gegriffen seien, wie es eben einst die Macht und Willkühr in der Anforderung der Abgaben eingegeben hat.

§. 5.

Demungeachtet waren dies noch nicht die ganzen Gebühren. Es bestanden nebenher noch die Schiffs-, Boden- und Stege-, dann Floß- und Fluder-Rechte;

für ein beladenes Schiff auf	der Donau	5 fl.	31½ kr.
	dem Inn	3 „	49 „
	der Salzach	4 „	23 „
für ein unbeladenes Schiff auf	der Donau	4 „	47 „
	dem Inn	2 „	29 „
	der Salzach	3 „	43 „
für neue Schiffe auf	der Donau	6 „	10 „
	dem Inn	3 „	56 „
	der Salzach	3 „	54 „

und so im Verhältnisse auf die beladenen und unbeladenen Zillen, Plätten resp. kleine Schiffe; dann das Floß- und Fluderrecht

an der Donau vom Floß	1 fl.	16 kr.
„ „ Inn „ „	1 „	2 „
„ „ Isar „ „	— „	25 „
„ „ Lech „ „	— „	25 „
„ „ Regen „ „	4 „	22 „

Neben diesen Zöllen und neben dem schon im Jahre 1543 eingeführten Consumtions-Aufschlag von Wein, Bier, Branntwein und Meth bestanden auch noch ein Wagen- oder Deichsel-Zoll, ein Judenzoll, Polletengelder, Recognitions- und Abstreif- oder Letzgelder, sowie auch im Jahre 1548 noch ein Neuzoll auf Vieh, Schmalz, Holz, Getreide &c. eingeführt wurde, nemlich:

für ein Pferd oder Füllen	1 fl.	— dl.
„ 1 Ochsen	— „	14 „
„ 1 Kuh	— „	7 „
„ 1 fettes Schwein .	— „	14 „
„ 1 Zentner Schmalz	— „	35 „
„ 1 Wagen Holz .	— „	14 „
„ 1 Schäffel Erbsen .	— „	63 „
„ 1 Wagen Korn . .	— „	21 „

(in damaliger schwarzer Münze, wovon der Pfennig circa 2 kr. 2¼ dl. jetzigen Werth hatte).

Abschnitt II.

Bayerns Zollwesen vom Jahre 1609 bis 1764.

Obgleich die vorbemerkten Zollabgaben keineswegs geringe waren, sondern in manchen Beziehungen sehr drückend, so trugen sie dennoch den bayerischen Herzogen zu wenig ein, nemlich jährlich nur 35,000 fl.

Unbekannt mit Swifts-Lehre, daß im Finanz-Rechnungswesen 2 mal 2 nicht immer 4, sondern oft nur 1 gebe, und im Wahne, daß man die Zölle nur zu erhöhen brauche, um sie rentabler zu machen, und nicht ahnend, daß wahrscheinlich das Commerz zurückgeschreckt oder die Zölle gefährdet würden, nahmen die Herzoge von Bayern ihre Zuflucht zur Duplirung der Zölle, die auch vom Kaiser und Reich im Jahre 1609 auf 16 Jahre, im Jahre 1627 auf weitere 30 Jahre und im Jahr 1652 für immer zugegeben worden ist.

Indeß fanden es die bayerischen Herzoge selbst für gut, diese Duplirung nicht in der alten hohen Regensburger-Münzwährung, sondern nur in der neuen bayer. schwarzen (geringern) Münze eintreten zu lassen.

§. 9.

Die Duplirung der Zölle hatte bald auch die Erhöhung des Neuzolles zur Folge, der im Jahre 1638 festgestellt wurde, und hier auszugsweise ausgesetzt wird:

für jedes Roß	3 fl.	— kr.
„ jeden Mastochsen .	2 „	— „
„ jede Kuh, Rind . .	1 „	30 „
„ jedes Kalb . . .	— „	15 „
„ jedes fette Schwein	— „	30 „
„ „ „ magere	— „	15 „
„ 1 Ztr. Schmalz, Unschl.	1 „	— „
für 1 Ztr. Käse.	— fl.	30 kr.
„ einem Wagen Brod	1 „	— „
„ „ Schffl. Waizen	— „	45 „
„ „ „ Korn	— „	40 „
vom Schäffel Gerste	— „	40 „
„ „ Haber	— „	34 „
„ jeden Eimer Bier	— „	15 „
„ jeder Klafter Buchenholz	— „	20 „
„ „ „ Fichtenholz	— „	15 „
„ „ Floßbaum, harten	— „	4 „
„ „ „ weichen	— „	3 „
„ „ fichtenen Baumstamm 1½′ dick	— „	30 „
„ „ „ „ unter do.	— „	20 „
„ jedes gemeine Brett	— „	½ „
„ jede Fuhr Heu	— „	15 „

§. 10.

Durch Churfürstliches Patent vom Jahr 1676 wurde auch eine Tabak-Consumtions-Accise vielmehr Appalto eingeführt. Auch wurde im Jahre 1671 die Verpachtung der Zölle ausgeboten, aber im Jahre 1715 wieder zurückgenommen.

§. 11.

Unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Emanuel von Bayern fing man an, das Zollwesen von der staatswirthschaftlichen Seite und zwar, wie es in der Verordnung vom 20 Juni 1722 enthalten ist, nach dem Beispiele anderer Reichsstände zu ergreifen, indem in der Absicht

„das ziemlich verfallene Commerz von solchen

Waaren, die im Lande selbst erzeugt werden können, wiederaufgerichtet und derentwegen das, was zu Hinterhaltung dessen, was von auswärtigen Orten hereinkommt, mehreres abgetrieben, folglich hiedurch der Landmann besser unterhalten und dem Müßiggang und Bettel anhängenden Volk eine Arbeit und Verdienst verschafft, anderntheils aber der schädliche Luxus und kostbare Kleiderpracht um des gemeinen Wesens Besten eingezogen werde" neben den gewöhnlichen Maut=, Zoll= und Aufschags=Gebühren ein besonderer

Aufschlag und Taxe

festgesetzt wurde, der zum Schuldenablösungswerke bestimmt gewesen zu sein scheint, da er zur Landschaft verrechnet wurde.

Dieser Aufschlag bestund hier auszugsweise angeführt in Folgendem:

Im Eingange:

		fl.	kr.
Von 1	Eimer Tirolerwein, Oesterreicher, Neckar, Frankenwein	1 fl.	— kr.
„ „	Eimer Burgunder, Rheinwein	4 „	— „
„ „ „	Champagner, Spanischen	6 „	— „
vom Ztr.	Venetianeröl	1 „	— „
„ „	Französischen Oel	3 „	— „
„ „	Sohlleder	1 „	— „
„ „	Saffian	3 „	20 „
„ „	Zucker, Confekt	1 „	40 „
vom Pfd.	Caffee	— „	6 „
„ „	Thee	— „	30 „
„ „	feiner Leinwand	— „	12 „
„ „	Ulmer, schlesischer Leinwand	— „	6 „
„ 1 fl.	Werth feine Spitzen	— „	12 „
„ „ „	„ schwarze Spitzen	— „	6 „
„ „ „	Sammt, Damast	— „	9 „
vom Pfd.	Gold= oder Silberborten	1 „	4 „
„ Ztr.	leonischen Gold	5 „	— „
„ „	Tücher, englische, französische	10 „	— „
„ „ „	andere	6 „	40 „
„ „ „	gemeine böhmische	5 „	— „
„ „	Wollgarn	2 „	30 „
„ „	Baumwollwaare, gestrickte	1 „	40 „
„ „	Spezereiwaare	1 „	40 „
„ 1 fl.	Werth Galanteriewaare, feine	— „	12 „
„ „ „ „	„ mittelf.	— „	6 „
„	Pfund Gold= oder Silber=Geschmeide	— „	32 „

Jedoch wurde dieser Aufschlag wieder zurückvergütet, wenn die Waare wieder aus dem Lande verführt wurde.

Im Ausgange.

	fl.	kr.	dl.
Für jede Ochsen=, Kuh= oder Stierhaut	— fl.	4 kr.	— dl.
„ „ Bock= und Kälberhaut	— „	— „	2 „
vom Zentner Garn vom Flachs	1 „	40 „	— „
vom Zentner Garn vom Hanf	— fl.	50 kr.	— dl.
„ „ „ „ Wolle	1 „	40 „	— „
„ „ Wollengarn	2 „	30 „	— „

Silber war sub pœna confiscationis zur Ausfuhr verboten.

§. 12.

Wem in dieser Verordnung auffällt, daß durch diese vermehrten Auflagen das Commerz soll aufgerichtet und der Landmann besser unterhalten werden, der darf sich dessen nicht wundern, denn es war damals Sitte, daß man, wenn neue oder erhöhte Abgaben verlangt wurden, den Verordnungen immer beschönigenden Anstrich gab, und die hierin enthaltene bittere Speise überzuckerte. Die Redaktions=Mitglieder dachten wohl selbst nicht daran, daß der Verkehr sich hebe, wenn man ihn mit erhöhten Auflagen belegte, und daß der Landmann sich besser befinde, wenn er die Elle Tuch zu seinem Rock um einen Groschen theuerer bezahlen, oder wenn er für jede Rindshaut oder jedes Pfund Wolle, so er nach dem Ausland verkaufte, einen eigenen Zoll entrichten mußte, wovon er früher nichts wußte.

Nebenher scheinen auch diese Zölle in Bezug auf Manufaktur und Fabrikate keineswegs in der Art bemessen zu sein, daß an ihnen das bayerische Manufaktur= und Fabrikwesen eine große Stütze hätte finden können, denn, soviel bekannt ist, lagen damals diese in Bayern noch ziemlich in der Kindheit. Wenn man sie daher durch Consumo=Auflagen emporbringen zu können glaubte, so würden sie viel höhere Belegung, besonders für die gemeineren Manufakte und Fabrikate in Anspruch genommen haben, um — wie sich die Verordnung ausdrückt — solche ausländische Waaren, die im Lande selbst erzeugt werden können, abzuhalten. Welch' einen Vorsprung mag wohl ein Kreuzer Zoll für ein Pfund baumwollene Strümpfe dem inländischen Strumpfwirker, oder ein halber Kreuzer für ein Pfund Leder dem inländischen Gerber gewährt haben? —

Das Hauptmotiv zur Einführung des Aufschlages war wohl nur das finanzielle Interesse. Indeß erscheint dieses als erstes Zollgesetz in Bayern, welches dem Aeußern wenigstens nach nicht mehr ausschließlich die finanzielle Rücksicht an sich trägt, sondern auch mit Rücksicht auf staatswirthschaftliche Grundsätze basirt ist, und es ist nur schade, daß das übrige Zollwesen hiezu nicht paßte.

Soweit nun die Aufstellung des Eingangs genannten Werkes des Herrn Regierungs=Rathes Albert in Bezug der Vorzeit bis zum Jahre 1764 — und es beginnt nun jene Periode, welche den gegenwärtigen Beiträgen zu Grunde gelegt werden soll.

Abtheilung II.

Abschnitt I.

Bayerns Zollwesen von 1765 bis 1799.

§. 1.

In dem mehr erwähnten Werke ꝛc. Albert's kommt zu dieser Periode bezüglich sub Seite 31 et seq. im §. 13 Folgendes vor, was von dem einstigen Zollgeschichtsforscher, dem die Materialien, wie sie dem vorgenannten Herrn Verfasser in seiner vorherigen Eigenschaft als General=Zoll=Administrations=Rath zu Gebote standen, auch zugänglich werden dürften, in Benützung gezogen werden möchte.

So war also das bayerische Zollwesen bei dem Regierungsantritte Maximilians III. gestaltet; es läßt sich hieraus nur ein Chaos erkennen. Die Menge von Zollanstalten, die verschiedenen Arten von Abgaben, die Verschiedenheit der Zolltarife unter sich, die öftere Undeutlichkeit oder Zweideutigkeit derselben ꝛc. möchten ein Labyrinth gebildet haben, aus dem das handeltreibende Publikum schwerlich hatte klug werden können; am allerwenigsten aber mochte ein Handelsmann im Voraus haben berechnen können, wie viel er von dieser oder jener Waare, an diesem oder jenem Orte zu entrichten haben werde. Daher mochte die Zollgröße vielseitig der Willkühr der Zollbeamten überlassen gewesen sein, und bei dem Mangel einer eigenen Direktion über diesen Verwaltungszweig konnte selbst der Standpunkt der Regierung, um das Ganze dieser Abgaben genau zu übersehen und die Zollrechnungen zu prüfen, sowie auch die Uebersicht von den Wirkungen dieser Abgaben in Bezug auf Finanz, Industrie und Handel sich eigen zu machen sehr schwierig gewesen sein.

Unverkennbar aber ist es, daß unter solchen Auflagen, wie sie bestanden, dem Handel und sonach auch der Industrie der größte Druck auferlegt war, denn was den Handel drückt, drückt auch die Industrie, weil diese ohne jenem nie gedeihen kann.

Demnach war es Gebot der höchsten Nothwendigkeit, mit einer totalen Reform in diesem Finanzzweige einzuschreiten. Indeß lag es auf platter Hand, daß es eine höchst schwierige Aufgabe sei, aus so großen Verschiedenheiten eine Einheit zu bilden, welche dem Regierungszwecke, somit der Nationalwohlfahrt entsprechend zu halten war.

§. 2.

In Folge dieser Nothwendigkeit wurde vom damaligen Hofkammerkollegium in München der Stand der Sache einer genauen Prüfung unterworfen, Zusammensetzung von allen Tarifen gemacht, daraus Mittelsätze ausgehoben, und unter vielseitigen Berathungen eine neue Maut= und Accis=Ordnung bearbeitet, die das Ganze umfassen soll.

Der Plan, vielmehr das Referat über diese Reform ist im Jahre 1762 entworfen worden unter dem Titel: „Systematischer Plan zur gesetzmäßigen Benützung „des Zoll=Regals deutscher Länder, besonders im „Churfürstenthum Bayern."

Dieser Plan enthält VII Abschnitte, welche handeln

I. vom Maut= und Accis=Regal insgemein, §§. 1—33,
II. vom bayerischen Maut= und Accis=Regal insbesondere, §§. 34—49,
III. von den zur rechten Benützung des Maut= und Accis=Regals leitenden Grundsätzen, §§. 50—89,
IV. von der bisher fehlerhaften Benützung desselben und den einer bessern Benützung entgegenstehenden Schwierigkeiten, §§. 90—142,
V. von der Art und Weise dasselbe nach echten Grundsätzen besser als bisher zu benützen, §§. 143—296,
VI. von den unumgänglichen Mitteln, um eine bessere Benützung des Maut= und Accis=Regals zu handhaben, §§. 297—323,
VII. von dem Nutzen, welchen sich die Landesherrschaft sowohl als das gemeine Wesen aus der Befolgung dieses Planes zu versprechen hat, §§. 324—333.

Dieser — nach Versicherung des kgl. Regierungs=Rathes Albert — mit eben so vieler Gelehrsamkeit als Gründlichkeit und Fleiß bearbeitete Plan soll ein

wahres klassisches Werk sein, welches seinem Verfasser immerhin große Ehre mache, und demjenigen, so sich in diesem Fache unterrichten wolle, sehr vielen Stoff hiezu darbieten werde.

Obgleich hierin §. 26 das Zollregal als Mittel zur Leitung des Handels und zur Emporbringung des inländischen Nahrungsstandes gelehrt, sohin ein Merkantil-System aufgestellt ist, findet man doch folgende Stelle:

„§. 50: Da alle Nutzen des Maut- und Accis-„Regals lediglich aus den Commerzien herfließen „und nur nach dem Maße des Zustandes des „letztern groß sein oder werden kann, so braucht „es keines Beweises, daß die erste Hauptsorge „der Regierung stets dahin gerichtet sein muß, „die Commerzien im blühenden Zustande zu er-„halten."

Weiter heißt es im §. 51:

„Ein blühender Zustand der Commerzien wird aber „nicht lange bestehen können, wenn nicht sowohl „mit den Auflagen der Zölle und Accisgebühren „als mit der Art, solche zu erheben, eine gewisse „Mäßigkeit und Bescheidenheit gebraucht wird, „denn es ist wohl kaum etwas in der Welt, wel-„ches den despotischen Zwang einer übertriebenen „Finanzerei weniger vertragen mag, als der Han-„del und Wandel, wie es tägliche Erfahrung lehrt. „Zollgäste und Accisanten lassen sich auf die Zoll-„stätten nicht schlechterdings so wie Grenadiere „auf die Musterplätze kommandiren."*)

Zu obigen Motiven wurde auch noch ad 6 beigefügt:

„Handelsleute lassen sich durch keinen Machtspruch „auf unsere Ströme und Strassen herbeinöthigen. „Wir haben auch nicht in unserer Macht, dem „eigenen Lande Gesetze vorzuschreiben, wie viel es „alle Jahre an maut- und accisbaren Sachen sowohl „selbst verbrauchen, als hinausverkaufen müsse."

Bei übertriebenen Zöllen werden, wenn zumal auch noch Chikane dazu schlagen, die Fremden wegbleiben und andere Wege suchen; die Industrie im Lande, um auszuführende Produkte zu erzeugen, wird nach und nach vertilgt, dadurch aber der Nutzung des Maut- und Accis-Regals auf allen Seiten geschadet.

Ferner wird im §. 195 b daselbst der Umstand, daß von denjenigen Waaren, welche auch im Lande verfertiget werden, nicht noch höhere Accise beantragt werden, mit den Worten entschuldiget:

„denn eine allzu übersetzte Accise-Belegung würde „einem gänzlichen Verbote schier ähnlich sehen und „mit dieser gleiche schädliche Folgen haben, daß „nämlich der inländische Handwerker und Fabri-„kant das an ihn gebundene Publikum nur mit „schlechter und theuerer Waare bedienen könne."

§. 3.

Aus diesem Plane ging nun die im Jahre 1764 erschienene und am 1. März 1765 in Wirkung getretene Maut- und Accis-Ordnung, welche jedoch anfänglich nur für Bayern, im Jahre 1769 aber auch für die Oberpfalz und Leuchtenberg in Anwendung kam, hervor.

Das Einführungs-Patent dieser Maut- und Accis-Ordnung vom 29. November 1764 gebe ich hier seiner Merkwürdigkeit wegen im Auszuge:

„Wir geben hiermit zu vernehmen, was massen Wir aus sattsamer Ueberzeugung und Erkenntniß des heilsamen Einflußes, welchen eine nach guten Grundsätzen abgemessene Benutzung des Maut-Regals auf die allgemeine Landes-Wohlfahrt hat, länger nicht mehr umhin gekonnt, die bisherige Verfassung Unseres Maut- und Accise-Wesens in Bayern grundgemäß untersuchen und Uns einen systematischen Plan vorlegen zu lassen, wie dieselbe in Absicht auf die Emporbringung der Commerzien und des Nahrungsstandes Unserer Lande und Unterthanen nothwendig verbessert werden möchten. Da Wir nun nach einer reifen, in mehreren Conferenzen gepflogene Ueberlegung 'und über Uns genommenen Selbst-Einsicht aller für waltenden Umstände ganz lauter soviel wahrgenommen, daß die dermalige Einrichtung gedacht Unseres Maut- und Accis-Wesens umsoweniger länger mehr bestehen könne: als selbes weder den nützlichen Landesgewerben die nöthige Begünstigung noch der Geld verzehrenden übertriebenen Pracht und Luxus zu fremden entbehrlichen Dingen die verdiente Beschwerung widerfahren läßt: mithin fast durchaus von solcher Beschaffenheit ist, daß dabei nothwendig Unsere Lande nach und nach verarmen und in der Folge allen vortheilhaften Handel und Wandel verlieren, Wir Uns aber der Früchte Unseres Maut-Regals verlustig sehen müssen: so sind Wir dadurch bewogen worden, der Sache eine ganz andere Gestalt zu geben, und eine solche verbesserte Maut- und Accis-Ordnung festzusetzen, mittelst welcher, wie Wir anderst nicht hoffen, alle nutzbringenden Handelsgeschäfte im Lande belebt und vervielfacht, die schädlichen aber in ihrem Laufe zerstört und abgetrieben, somit Unser Endzweck: nämlich das wahre allgemeine Wohl

*) Wie aber oben gerühmte Mäßigung in dem Tarife selbst vorherrschend sei, möge aus der Zusammenstellung, wie ich sie für die wichtigeren Gegenstände der Ein- und Ausfuhr als Beilage dieser Beiträge entworfen habe und aus der besondern Aufzeichnung der Zollklassen entnommen werden.

Unserer Unterthanen, und eine gerechte Sicherstellung Unseres Maut-Regals erzielt werden solle."

In den diesem Patente beigefügten Instruktions-Punkten, so zunächst über die Einführungsweise dieser neuen Maut- und Accise-Ordnung handeln, kommt auch noch als besonders beachtenswerth vor:

ad Punkt 3. „daß in Anbetracht, daß in Maut- und Accise-Sachen sich täglich solche Vorfälle ereignen, welche da, um die Commerzien in ihrem Laufe nicht zu hemmen, die allerschleunigste Abfertigung erfordern, für nothwendig angesehen wurde, daß der zukünftigen Administration des Maut-Regals ein eigenes Haupt- oder General-Direktorium in München vorgesetzt werde, welche die gegenwärtige Ordnung in allen Punkten vollstrecken und stets erhalten zu lassen hat, an welches Directorium also auch jedermänniglich, um in Sachen, diese Ordnung angehend, die Nothdurft anzubringen und den erhaltenen Bescheid nachzukommen, angewiesen werde."

Nach Punkt 14 muß nach Maßgabe der Tarise bei allen Veraccisirungen, es sei per Consumo oder per Essito, insonderheit der Preis (sonach auch von jenen Gegenständen, die nicht nach dem Werth besteuert waren), um welchen die Sache dem Accisanten allwege selbst feil wäre, aufrecht und unverhalten angezeigt werden: womit es die Absicht hat, Uns die wichtige Erkenntniß des Aus- und Einflußes des Geldes in Unsere Landen zu Wege zu bringen, um in der Uns obliegenden vernünftigen Leitung des Handels und Wandels zum Besten Unserer Unterthanen destoweniger auf Irrwege gerathen zu können. Welcher Verordnung sich folglich jedermänniglich umsomehr zu fügen hat, als Wir, wie gemeldet, nur die Niemand beschwerlichen Ansätze desjenigen Preises, um welchen der Accisant seine Feilschaften hinzugeben im Stande wäre, erfordern, mithin nicht gemeint sind, Jemanden die im Handel bedenklichen Entdeckungen seines Ankaufes aufzudringen, hiernächst auch Unseren Accis-Aemtern deutlich vorgeschrieben haben, daß sie bei den Accisirungen nach dem Guldenwerthe allwege dem Accisanten 10% von dem Deklarirten Preis rabattiren, und den Accisanten als einen präsumtiven Handelsprofit-Accis frei zu Gute gehen lassen: folglich die Accis-Gebühr nur von der Summe, welche über Abzug des 10. Theiles des selbst angegebenen Verkaufs-Pretii erscheinen werde, an sich zu bringen und zu verrechnen."

ad 15. Kommen in diesem Tarife Wir auch der Handlung Unserer Lande mit dem zu Statten, daß Wir diejenigen Consumo-Accise, welche Unsere ansäßigen Berechtigten oder auch die Unsere Jahrmärkte besuchenden fremden Handelsleute bereits erlegt haben, denselben mit Ausschluß aller derer, die da keine Handelsleute sind, unter dem Namen eines passirlichen Rückzolles in jenen Fällen wieder zurückerstatten lassen, wenn die Feilschaften für die die Accise bezahlt wird, wiederum außer Landes verhandelt oder versendet werden; denn Wir setzen dadurch nicht allein die Unsrigen in den Stand auch mit Fremden in Ansehung der hiesigen Landesgewerbe unschädliche Dinge in die Fremde handeln zu können, sondern da Wir den Auswärtigen, welche die Jahrmärkte bauen und folglich für solche Zeiten des Handels im Lande neben den Inländern berechtiget, den Rückzoll ebenfalls zu Gute gehen lassen, so ließen Wir Unserm Publiko die Wohlthat, daß die Fremden neben den Unsrigen zur Stelle kommen und bestehen mögen, folglich diese Letzteren um so weniger einen monopolischen Zwang ausüben, und mit Vertheuerungen der Feilschaften dem Lande beschwerlich werden können."

Im Punkt 17 ist verordnet, daß der Abstoß und Niederlegung der Consumo- oder Transit-Güter in den Privat- oder Wirthshäusern ohne Ausnahme verboten sei und solche Abstöße oder Niederlegungen nur bei den Mautämtern stattfinden dürfen, womit der erste Anlaß zu den auch in der Folgezeit beibehaltenen Hallen resp. amtlichen Niederlagen gegeben wurde.

Nach §. 19 ist die Stempelung der zu veraccisirenden Waare des Eingangsbezugs angeordnet, aber auch die im Inlande erzeugten betreffenden Waaren mußten mit dem Fabrikzeichen des Fabrikanten oder Gewerbsmeisters oder beim Mangel solcher Zeichen, durch die Ortsobrigkeit gestempelt werden, um so von den Ausländischen erkannt zu werden.

ad §. 20 mußte bei der Ausfuhr von besonders bezeichneten Gegenständen die höchste Erlaubniß zum Export besonders nachgesucht, und es durfte ein Gesuch deshalb nur dann höchsten Orts eingereicht werden, wenn der zur Ausfuhr bestimmte Gegenstand vorher in ein für die Zollangelegenheiten aufgelegtes Intelligenz- und Commerzien-Communikationsblatt in München feilgeboten und der Verkauf im Inlande nach einem Zuwarten von 4 Wochen nicht sollte haben erfolgen können, was durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen war.

Diese Gegenstände waren Gold und Silber, roh und unverarbeitet, alles alte Bruch- und ausgebrannte Gold und Silber, Krätze und Spähne, wobei bemerkt ist, daß bei Strafe der Confiskation der Ein- und Verkauf des rohen oder alten Goldes und Silbers, Zupf-, Bruch- oder ausgebrannten Goldes oder Silbers nur dem Churfürstlichem Münzamte und den Gold- oder Silberarbeitern zugestanden war.

Ferner Flachs und Hanf, Werg, Gespinnste hievon

gebleicht oder ungebleicht, Häute, Felle und Bälge, rohe oder ungeworchte.

Holz, so zu Wasser aus dem Lande verführt werden will, und zwar alles Bau-, Werk- Schneidholz, sowie in Scheitern, Daufeln, Schalter, Dielen, Läden, Pfosten, Brettern, Latten, s. a., dann alle Flöße, wenn sie nicht mit Kaufmannsgut befrachtet sind, Kalk, Kohlen, Lohe, Lumpen, auch Makulatur-Papier, Oele aus Hanfkörnern, Rüb- oder Leinsaat, Pech- und Pechöl, Porzellain-Erde, Pottasche, Roßhaare, Salpeter, Schiffe leere oder nur mit Holz, Kalk, Kohlen, Lohe beladen, durften ohne churfürstliche Bewilligung nicht passiren, ebenso Schmalz, Schmeer und Butter zu 6 Pfund und darüber; und ist folglich dem an der Grenze wohnenden Landmanne unverwehrt gewesen, eine geringere Quantität, ohne dessen Ankauf, mithin eigenes Gut, gegen Entrichtung der Gebühr außer Landes zu bringen: den Aufkäuflern aber war alle Ausfuhr im Kleinen wie im Großen verboten; ferner Vieh, unter diesem Namen aber nur zu verstehen die Pferde, dann alle magern und fetten Ochsen, Schweine, so nicht kastrirt, mit Vorbehalt des den inländischen Metzgern und Sudelköchen bevorstehenden Verkauf- oder Einstandsrechtes; Unschlitt grün oder geschmolzen; Wolle, nemlich Hammel-, Schaaf- und Baumwolle, auch Weißgerber- und Raufwolle.

Im §. 33 ist verordnet, daß die Untersuchungen und Aburtheilungen der Zoll-Defraudations-Vergehen lediglich den churfürstlichen Maut- und Accisämtern zustehe, und alle Anzeigen dorthin gelangen müssen. Die Appellations-Instanz bildete die Cameral-Commerzien-Deputation.

Die §§. 34 mit 38 enthalten die Vorschriften über die Zolldefraudations-Untersuchungen und Beiwirkung auf andere Behörden zur Entdeckung von Zollkontraventionen und Ergreifung der Contravenienten.

Im §. 39 ist das Forum der Mautbeamten und übrigen beim Mautwesen angestellten Leute bestimmt.

§. 40 handelt von den Maut- und Accis-Bestimmungen.

§. 41 bezieht sich auf die Ausdehnung dieser Maut- und Accis-Ordnung.

§. 42 Schlußartikel als Verwahrung, daß durch diese Mautordnung dem hochbefreiten Maut- und Accis-Regal nichts vergeben werden solle.

Durch diese Maut- und Accis-Ordnung wurden die alten Tarife gänzlich abgewürdiget, der innere Handel freigegeben und folgende Abgaben festgesetzt:

1) eine Transito-Maut für durchgehende Waaren,
2) eine Consumo-Maut für eingehende Waaren,
3) eine Essito-Maut für ausgehende Waaren,
4) eine Consumo-Accise für eingehende im Lande verbraucht werdende Waare,
5) eine Essito-Accise für ausgehende Waaren,
6) ein Weggeld für den Gebrauch der Chaussée.

Ad 1. Die Transito-Maut bestand mit Ausnahme weniger Gegenstände, die nemlich nicht wohl nach dem Gewichte belegt werden können, in 6 kr. zu Wasser und 3 kr. zu Land von jedem Sporco-Zentner und jeder Station.
Wie viel auf jedem Straßenzuge Stationen bestanden, ließ die dem Tarife beigefügte Zollkarte entnehmen. Z. B. auf der Donau wurden von 8 Stationen 48 kr., auf dem Inn für 5 Stationen 30 kr., auf der Landstrasse von Böhmen über Furth nach Tirol über Mittenwald von 7 Stationen 21 kr. für jeden Zentner gefordert.

Ad. 2 und 3. Die Consumo- und Essito-Maut bestund in der Regel in 18 kr. zu Wasser und 9 kr. zu Land von jedem Sporco-Zentner.

Ad. 4. Die Consumo-Accise enthielt mehrere Abstufungen. Nach dem obigen Plan im §. 191—195 sind vier Klassen gemacht worden, nämlich:

a) für unentbehrliche oder sonst nothwendige,
b) für nicht nothwendige, jedoch der Lebensbequemlichkeit und Anständigkeit halber nicht wohl zu entrathender oder anderweg nützliche Sachen,
c) für ganz überflüssige, zur Pracht, Ueppigkeit und Wohlleben dienende und
d) für schädliche, der Landesnahrung und den inländischen Gewerben Abbruch thuende Produkte.

Für die erste Klasse wurden ½ bis 1½,
„ „ zweite „ „ 2½ „ 5 und 7½,
„ „ dritte „ „ 10 „ 15,
„ „ vierte „ „ 10 „ 15 „ 20 bis 25 % des Werthes als Consumo-Accis veranschlagt, woraus folgende Belegungen hervorgingen:

a) vom Netto-Zentner.

3200	fl. —	kr.	vom	Blättelgold,
1500	„ —	„	„	Goldblatt,
1350	„ —	„	„	Goldborten, Fransen ꝛc.
1275	„ —	„	„	Borten aus Gold und Silber gemischt ꝛc.
750	„ —	„	„	Band und Strickwerk, ganz- und halbreiche Zeuge,
650	„ —	„	„	leonischen Blatt,
500	„ —	„	„	Borten und Bandwaare, Zeuge ꝛc.
480	„ —	„	„	Blättelsilber,
426	„ —	„	„	Goldgeschmeid,
300	„ —	„	„	Brocat, Moires von Gold und Silber,

275 fl.	— kr.	von	ganz u. halbseidenen Bandwaaren,
266 „	40 „	„	Flören seidenen,
250 „	— „	„	Atlas von Seide,
240 „	— „	„	Blättel-Metall,
180 „	— „	„	von Seidenwaaren, Taffet,
150 „	— „	„	Gaze, Schleierwaare ꝛc.,
120 „	— „	„	Näh- und Strickseide,
100 „	— „	„	Baumwollenwaare, Beuteltuch ꝛc.
80 „	— „	„	Halbseidenwaare, Camelots, falscher Schmuck, Schwäbisch-Gemünderwaaren, Fadenspitzen,
37 „	30 „	„	Bombasin, Cattun, gedruckte Leinwand, Hutmacherarbeiten,
30 „	— „	„	Bettzeug, Bourdons ꝛc.,
25 „	— „	„	Bändern, Borten, leinenen und wollenen, Leinenwaaren, Porzelain,
20 „	— „	„	Leinwand, Wollentücher, grobe unter 2 fl. Werth die Elle
15 „	— „	„	Wollwaaren, Boy, Tuch bis zu 3 fl. pr. Elle, Confekt, Spengler-Waaren ꝛc.
10 „	— „	„	von Buchdruckerschriften, Schnupftabak, Tabakblätter, Tücher von Wolle über 3 fl. Werth per Elle,
5 „	— „	„	Austern, Kaffee, Wollentüchern feinen, Leder, feinem ꝛc.
3 „	20 „	„	Bleiweis, Rauchtabak, Zucker ꝛc.
2 „	30 „	„	Material- und Spezerei-Waaren, Saffran, Trüffeln, Kupfer und Messingblech,
1 „	40 „	„	Fischen, feinen, Cacao, Pfeffer, Mandeln, Leder, gemeinem,
— „	50 „	„	Alaun, Anis, Farbwaaren, Farbehölzern,
— „	30 „	„	Berchtesgadnerwaaren,
— „	25 „	„	Baumfrüchten, Aprikosen, Baumwolle, Blech, schwarzem, Wolle ꝛc.
— „	12½	„	Obst, gemeinem, Blei, Borsten, Fischen, gemeinen,
— „	6½	„	Beinen, Blei, altem, Butter, Flachs, Hanf ꝛc.

b. vom Gulden Werth.

12	kr. von	Majolika, Fayence ꝛc.,
9	„ „	Betten, Federschmuckwaare, Kleider, Spitzen, feinen ꝛc.,
6	„ „	Blumenwerk, Galanterie- und Kramwaaren, Gewehren, Lederwaaren, Kirschner-Arbeit, Spielkarten, Regenschirmen,
3	„ „	Edelsteinen, Schmuck, guten Perlen, Uhren ꝛc.,
1½	„ „	Arzneien, Gewürzen, Syrup,
½	„ „	Hausgeräthen allen ꝛc.,
¼	„ „	Kies, Kartätschen, Vieh ꝛc.,

Verboten war: Gemahlenes Gewürz und Salz.

Getraide bezahlte per Schäffel 3 kr. Wein per Eimer 3 kr. neben dem landschaftlichen Aufschlag. Mehrere Gegenstände waren auch nach Stücken belegt. Ein Jude hatte den Leibzoll mit 50 kr. und 20 kr. für jeden Tag des Aufenthaltes im Lande zu entrichten. Weiber und Kinder der Juden die Hälfte.

Die Essito-Accise ward

a) mit 10 — 15. — 20 bis 25,

b) „ 7½ — 15.

c) „ ¼ — ½ Prozent des Werthes entworfen, je nachdem die Waaren die Eigenschaft haben, wie sich der vorcitirte Plan ausdrückt,

a) entweder, weil sie als Lebensmittel ohnedem nicht in zureichender Menge vorhanden sind, oder weil dieselben unsere Gewerbe, unbeschadet ihres Nahrungsstandes nicht entrathen können,

ad. b. je nachdem sie uns zwar eben nicht zum eigenen Verbrauche nothwendig, aber von solcher Beschaffenheit sind, daß sie von uns noch eine Bearbeitung und mit derselben einen höheren Werth erlangen können, oder

c) je nachdem sie nicht nur im Lande wohl zu entrathen, sondern auch dabei entweder schon völlig bearbeitet oder ihrer Natur nach einer weitern Bearbeitung gar nicht fähig sind.

Der Tarif belegt daher

a. den Netto-Zentner

mit	6400 fl.	—	kr.	Bruchgold ꝛc.,
„	533 „	20	„	Bruchsilber,
„	426 „	40	„	Goldgeschmeide,
„	83 „	20	„	Kaninchen- und Haasenhaare,
„	53 „	20	„	Silbergeschmeid,
„	15 „	—	„	Agat, Baumwollgarn ꝛc.,
„	10 „	—	„	Alabaster ꝛc.,
„	6 „	40	„	Flachs, Haderlumpen, Schmuck, falschen ꝛc.,
„	3 „	20	„	Flachs, Werg, Roßhaare, Wachs, Wolle ꝛc.,
„	1 „	40	„	Butter, Schmalz, Unschlitt, Bettfedern ꝛc.,
„	1 „	30	„	Biberhaare,
„	1 „	15	„	Hanf, Werg,
„	— „	50	„	Beine, Borsten, Fische, Hörner, Leimleder, Leinöl ꝛc.,
„	— „	25	„	Baumwoll-, Wollen-, Leinen-, und Seidenwaaren, Pottasche, Spezereiwaaren,
„	— „	12½	„	Obst, feines, Aprikosen, Tabak ꝛc.
„	— „	6¼	„	Alaun, Baumwolle, Eisen, Obst, gemeines, Materialwaaren.

b. vom Gulden Werth:

9 kr. Bälge, Häute, rohe, Klauen, Wolle und Leinengarn,

6 kr. Pferde, Rind- und Geisvieh, Hanfgarn,
3 „ Schiefer- und Ziegelsteine, 2c. 2c.,
1½ „ Schafe, Strickwerk leonisches 2c.,
½ „ Schmuckwerk gutes,
¼ „ Arzneien, Holzwaaren, Krämerei- und Galanteriewaaren, Marmor 2c.

c. von jedem Klafter:

hartes Holz 30 kr.,
Mischlingholz 20 kr.,
Fichtenholz 15 kr.,
Holz in Stämmen hartes, von jedem Schuh Länge 3 kr.
„ „ „ „ „ Zoll Dicke 2½ „
„ „ weiches „ „ Schuh Länge 1 „
„ „ „ „ „ Zoll Dicke 1½ „

d. von jedem Schäffel:

Erbsen, Hirse 12 kr.
Waizen, Korn, Gerste, Haber 8 kr.
Erdäpfel 6 kr.

Welche Gegenstände der Ausfuhr besonderer Bewilligung bedurften, ist bereits früher erwähnt worden.

Das Weggeld bestand von jedem Mähnstücke und jeder Stunde in der Ein-, Aus- und Durchfuhr:
an Reisewägen in 1 kr.,
an Güter und Oekonomie-Fuhren beladen in ½ kr.,
an solchen leeren in ¼ kr.,
an einem leeren oder beladenen Schlitten in ¼ kr.,
von jedem Reit- oder Saumpferde in ½ kr.,
von jedem Stück Rindvieh in ½ kr.,
von jedem Schaf, Kalb, Schwein ¼ kr.,

Die Schiffe unterlagen unter dem Namen Boden-Rechte einem Weggelde oder Wasserzolle:

a) abwärts von jedem Klafter Länge ¼ kr. und von jedem Schuh Breite ¼ kr.,
b) aufwärts die zweifache Gebühr neben 2 kr. für jedes dabei gehende Pferd.

Zum Behufe der Erhebung unter Oberaufsicht einer eigenen Haupt- und General-Maut-Direktion waren 59 Maut- und Accis-Aemter, erstere an der Grenze, letztere im Innern errichtet und deren Wirkung durch Bei- oder Wehrzollämter unterstützt. Nebenher waren verschiedene Sicherheitsmaßregeln, Verschnürung und Plombirung, dann Stempeln der Waaren, sowie Convoyrung der Schiffe durch eigene Kondukteure, auch strenge Strafen durch Confiskation der Waaaren, Schiff und Geschirr, selbst Arbeitshausstrafe gegeben, und eine eigene Grenzwache, ein Corps von Jägern — die Grünen genannt — gebildet. Aus Allen geht ein zweckmäßiges Ineinandergreifen wohl durchdachter Maßregeln nach verschiedenen Richtungen zur Erreichung der dem Systeme zu Grunde gelegten Absicht hervor.

§. 4.

Zu der Maut- und Accis-Ordnung ist unterm 12. April 1766 ein Additions-Mandat erlassen worden, gemäß welchem verordnet wurde

§. 1 ad 4 das Consumo-Gut betreffend.

Nach der Zollordnung von 1764 wurde von den des Handelns Nichtberechtigten, wenn sie etwas an Consumo-Gütern für sich außer Landes hereinbringen wollen: allewegen die doppelte Consumo-Accise nebst Stückmaut erholt, da aber die inländischen Handelsleute nach gemachter Erfahrung die Käufer im Preise der Waaren unter dem Vorwande der neuen Maut-Ordnung nur noch mehr übernommen, theils sich auch noch nicht mit dem nothwendigen Waarenlager versehen, mithin das Publikum selbst nöthigten, seine Nothdurft von fremden Orten her zu beschreiben, so ist diese doppelte Accis bis auf Weiteres eingestellt und den Privaten der Bezug ausländischer Waaren nur gegen Erlage der einfachen Accise gestattet worden.

ad 6. Holzwaaren, sogenannte Berchtesgadener, dann roher Marmor ist auf ein Quart im Eingangszoll herabgesetzt worden.

ad 7. Die Bandwaaren, dann Bortenmacher- und Posamentir-Arbeit, ganz und halbseidene, wie auch Floret- und Galetseidene ist von 2 fl. 45 kr. per Pfund Eingangszoll auf 1 fl. 22 ½ kr. herabgesetzt, wenn die Waare nicht aus ganz Seide, sondern zum Theil von Seide oder allein von Floret oder Galetseide gearbeitet ist.

Die Buchführerwaaren sind im Consumo-Accise auf die Hälfte herabgesetzt worden,

ad 9. Sowie die Consumo-Accise von rohem Garne und Floseisen auf 12 ½, Trampen-, Stab- und Schmiedeeisen auf 25 kr. vorläufig ermäßiget ist.

ad 10. Die Consumo-Accise vom leonischen Gespinnst, Blatt und Draht wurden auf die Quart ermäßiget.

ad 11. Majolika- oder Fayence um die Hälfte.

ad 12. Die Consumo-Accise von türkischem- dann Gold- oder Silberpapier auf die Quart mit 3 kr. 3 dl. per Pfund.

ad 13. Zubereitete gedrehte Seide von 1 fl. 12 kr. auf 18 kr. per Pfund.

Den Tara-Abzug betreffend.

Ad 21. Bei den zum Consumo eingehenden Blättgold und Silber, dann dergleichen Metall werden zu Tara 50 per Ctr. oder die Hälfte des Sporco-Gewichtes passirt, und wenn sich der Accissant damit nicht begnügen will, soll er von jedem Gulden Werth 6 kr. Consumo-Accise entrichten, wodurch die auf diese Artikel belegten Accise wesentlich gemindert worden.

ad 22. Ebenso für Citronen, Pomeranzen, andere derlei frische Früchte, auch grünes Obst,

ad 24 für nasse Waaren, auf welchen zur Tara 25% per Ztr. ausgesetzt ist, hat man allein die marinirten Fische, Austern, Fischthran ꝛc. Kapern, Honig, Oel anzusehen; den sogenannten schwarzen Tabak in Kübeln aber nicht hierunter, sondern nur mit 20% per Ztr. zu begreifen.

ad 25. Bei der ganz und halbreichen, dann ganz und Halbseidenwaaren wurde bis zum Erscheinen eines Spezial-Tara-Reglements verordnet, daß neben Hintanwägung der Kiste oder äußern Emballage noch besonders die tarifmäßigen 20 % per Ztr. zum Tara-Abzug passiren, wenn in allen Fällen der Accisant verzichtet, die Waare netto verwiegen zu lassen.

Da hiedurch der tarifmäßige Accis-Betrag eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so sind in den ältern bei den äußern Aemtern im Gebrauche bestandenen Zolltarifen von 1764 die Berichtigungen erfolgt, was namentlich bei dem mir von einem k. Hauptzollamte mitgetheilten derlei Tarif der Fall war, wogegen aber in jene Exemplare des nämlichen Tarifs, an denen diese Correktur nicht vorgenommen wurde, die alten Sätze verblieben sind, und einen solchen unabgeänderten Tarif wird auch der Herr Regierungsrath Albert bei Aufstellung vorstehend beschriebener Zollklasse vor sich liegend benützt haben, da er dieses Additional-Mandates nicht erwähnt; ich habe aber auch die Zollsätze für obige Artikel nach dem ursprünglichen Bestande in die anliegende vergleichende Uebersicht der wichtigern Gegenstände (Tabelle I.) bezüglich der Periode 1764—1799 wieder aufgenommen, da sie nach wie vor die Basis der Zollberechnung bildeten.

§. 5.

Im Jahre 1774 ist in dem Herzogthume Oberpfalz und der Grafschaft Leuchtenberg eine mildere Zolleinrichtung und zwar nach dem Ausdrucke in der desfallsigen Verordnung „um dem seit einige Zeit her leidenden Handel und Wandel wieder aufzuhelfen" durch einen Provisional-Mauttarif getroffen worden.

Gemäß diesem wurde die Consumo-Maut unter Hinweglassung der Accise

a. vom Sporco-Zentner.

1 fl. 40 kr. für edlere Fabrikate, Manufakturen und feine Genußartikel, dann Galanterie-, Seide-, Baumwoll-, Leinen- und Wollwaare, Caffee, Gewürze, Zucker,
— „ 50 „ für Arzneien, Baumöl, Blech, Kramwaare,
— „ 25 „ für blaue Farbewaaren,
— „ 12 „ für Beine, Hörner, Butter, Schmalz, Garn, Kupfer.

b. von Einem Gulden-Werth.

1½ kr. von Tändlerwaaren, Uhren ꝛc.,
Getreide 1½ kr. per Schäffel, Bauholz mit 2 — 3 kr. per Stück, Brennholz 1½ kr. per Klafter,
ein Pferd 6 kr., ein Ochs 4 kr., Kuh, Rinder 3 kr., Schweine magere 1½ kr., ditto fette 3 kr. ꝛc.

c. Esito-Maut vom Sporco-Zentner.

1 fl. 40 kr. von Wolle,
— „ 50 „ „ Butter, Haasen-Haaren, Häute, Flachs ꝛc.,
— „ 25 „ „ Beinen, Seidenwaaren ꝛc.
— „ 12½ „ „ Alaun, Arzneien, Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren, Krämerei-Waaren ꝛc.,
— „ 6½ „ „ Baumöl, Blechwaaren ꝛc.,
— „ 2 „ für Tändlerwaaren,
dann 1 kr. von den im Tarife nicht genannten Artikeln.
Getreide per Schäffel 12 kr., Holz per Klafter hartes 24 kr., weiches ditto 18 kr., Stämme harte 24 kr., ditto weiche 12 kr.,
Vieh: Pferde 30 kr., Ochsen fette 1 fl., magere 30 kr., Kühe ꝛc. 15 kr., Kälber 12 kr., Schaafe ꝛc. 3 kr., Schweine fette 15 kr., ditto magere 4 kr., Jude Leibzoll 6½ kr.

Dieser Tarif kam im Jahre 1777, als die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach mit Bayern vereinigt wurden, auch für diese in Anwendung, wogegen aber der Maut- und Accis-Tarif von 1764 für Bayern fortan seine Giltigkeit behalten hat; also in einem Lande sich so schroff gegenüberstehende Zollsysteme herrschten.

§. 6.

Hiedurch fand — wie ꝛc. Albert Seite 49 weiters sagt — das bayerische Zollsystem schon seine Gegner und sie glaubten, daß in Bezug auf Industrie und Emporbringung des inländischen Nahrungsstandes die hohe Accise ihre Wirkung verfehle und auch das finanzielle Ziel gefährde, weil das System in einem zu großen Maßstabe berechnet sei, was auch kaum mißkannt werden dürfte, wenn man Bayern's geographische Lage betrachtet. Auf der einen Seite hohe wegen ihres großen Gewinnes zu Gefährden anlockende Zollsätze, auf der andern Seite aber offene Grenzen, so fast überall leicht zu überschreiten waren, und das an der Zahl schon ungenügende Aufsichts-Personal konnte unmöglich alle Ein- und Ausgangsplätze so besetzen, um den vielen Ein- und Ausschwärzungen zu begegnen.

Der Transit-Verkehr hat sich dagegen durch die mäßigen Transitzölle, welche in der Regel nur in 6 kr. zu Wasser und 3 kr. zu Land vom Zentner Güter und jeder Station bestanden haben, so daß z. B. auf der Donau von 8 Stationen 48 kr., und auf dem Inn von 5 Stationen 30 kr.; auf der Landstrasse von Furth

nach Tirol über Mittenwald von 7 Stationen 21 kr. erhoben wurden, vermehrt, wodurch es kam, daß im Jahre 1796 die Einnahmen an Transit-Mauten 132,904 fl. 49 kr., Consumo-Maut und Accise-Gebühren 179,686 fl. 55¼ kr., über Abzug der Rückzölle ad 24,453 fl. 42 kr. aber nur 155,233 fl. 13¼ kr. abwarfen.

Der Mehrbetrag der letztern ad 22,328 fl. 24¼ kr. hat wahrlich des großen Aufwandes für Zollschutzwache nicht gelohnt, da auch in staatswirthschaftlicher Beziehung durch Förderung der Industrie wenig gewonnen wurde.

§. 7.

Hiernach konnte es — wie Herr Regierungsrath Albert im bereits allegirten Werke Seite 51 weiters sagt — kaum anders kommen, als daß die Accise-Gefälle nicht nur dem finanziellen Zwecke nicht entsprochen, sondern auch in staatswirthschaftlicher Beziehung bei Weitem das nicht leisteten, was man sich von ihnen versprochen hatte. Der ehrliche Gewerbsmann und Fabrikant erhielt durch die Consumo-Accise nicht nur wenige Unterstützung, sondern wurde durch die unehrlichen vielfach gedrückt; die Essito-Accise aber und die noch damit verbundenen Beschränkungen der Ausfuhr waren, insoweit sie nicht gleich manchen Eingangszöllen umgangen wurden, ganz geeignet, um den Landmann zu entmuthigen, und ihm seinen Arbeitsverdienst zu verkümmern; zugleich aber auch noch den Manufakturisten und Fabrikanten noch träger, nicht aber industrieller zu machen.

Die von Regierungsrath Albert zu vorstehenden Betrachtungen citirte Stelle aus Prof. Dr. Harels alphabetischem Repertorium Seite 751 über Industrie will ich hier ebenfalls anfügen.

Die Industrie, sagt Harel, ist eine bessere Anwendung der körperlichen und geistigen Kräfte, verbunden mit einem sparsamen Gebrauch der Zeit; ihr nächster und unmittelbarer Zweck ist Vervollkommnung und Vermehrung der Arbeits-Produkte durch Vergrößerung der Thätigkeit und Erhöhung der Geschicklichkeit. Die Industrie, bei deren höchstem Grade die vollkommenste, geübteste und schnellste Anwendung der Naturkräfte stattfindet, ist keineswegs eine alltägliche Thätigkeit, sie verdient selbst vor dem Fleiße den Vorzug.

Der Fleiß ist öfters mehr mechanisch; begnügt sich oft mit dem Nothwendigen und Gewöhnlichen; die Industrie dagegen ist intellektuell, schreitet nur fort, benützt jede Gelegenheit, ist erfinderisch, sucht immer mehr Gegenstände hervor, vervollkommnet sie, und sucht bei der Bearbeitung derselben bald an Zeit, bald an Kräften zu gewinnen. Der Mann der Industrie eilt dem Fleißigen um hundert Jahre voraus.

Die wohlverstandene Industrie, die weit mehr umfaßt, als man mit dem Worte „Kunstfleiß" bezeichnet, besteht aber nicht blos in der Ausdehnung derselben auf neue Gegenstände, sondern sie erstreckt sich vielmehr auf die drei großen Nationalgewerbe: Ackerbau, Kunst und Handel, ja selbst auf die persönlichen großen Dienstesleistungen in national-ökonomischer Bedeutung.

Wie soll es also möglich sein, setzt rc. Albert diesem Raisonnement Seite 52 et seq. bei, ein solches Wesen durch Auflagen hervorzurufen, zu schützen und emporzubringen? Daß die Zölle schwerlich das rechte Mittel sein werden, die inländische Industrie emporzubringen, liegt der Beweis schon darin, daß, während man durch eine hohe Zollbelegung einem Zweige der Industrie oder Gewerbe einen Dienst erweiset, man sie auf der andern Seite um ebensoviel oder noch mehr verletzt, z. B. der Eisenhammer-Besitzer wünscht das Eisen im Eingange hoch belegt, damit er viel und theuer verkaufe; dagegen protestirt der Huf- und Nagelschmied, Schlosser rc. und die Fabrikanten von andern Eisenwaaren, weil diese von jenem nur theueres und schlechteres Eisen erhalten, als sie es vom Auslande bekommen können. Der Gerber will hohe Eingangs-Zölle auf Leder; dagegen streitet das Interesse des Schusters, des Sattlers, des Säcklers rc., welche dem Gerber nicht tributbar sein wollen.

So verlangt der Landwirth, um viel und theuer zu verkaufen, einen hohen Eingangszoll auf Getreide, Vieh, Flachs, Hanf, Wolle, Butter rc.; er widersetzt sich der freien oder geringen Einfuhrbelegung und klagt, daß der Markt von Ausländern überführt werde, die ihm seine Produkte im Preise herabdrücken. Dagegen wünscht der Manufakturist die möglichst freie Einfuhr dieser Artikel, die einen zur Nahrung, die andern zur Verarbeitung, um mit den Ausländern konkurriren zu können.

Umgekehrt ist es in der Ausfuhr; in dieser will der Landmann für vorstehende Produkte möglichst geringe, der Manufakturist aber möglichst hohe Zölle; der Erstere, um viel und theuer verkaufen zu können, der Letztere aber um wohlfeil einzukaufen. Der Handelsmann wünscht als die Mittel-Person zwischen dem Landwirth, dem Consumenten und dem Handwerker und Fabrikanten, an die er verkauft, möglichst geringe Zollbesteuerung der in seinem Geschäfte nothwendigen Gegenstände, um seine Abnehmer nach Wunsch befriedigen zu können. Der Consument — und wer ist nicht Consument? — wenn er nicht als Folge seiner Beschäftigung an hohen Zöllen betheiligt ist, wünscht, daß alle Waaren leicht eingehen, damit er für sein Geld

hinlängliche Auswahl um billige Preise habe. Er verwünscht hohe Zölle, weil sie ihn dem inländischen Erzeuger tributbar machen, der ihn schlecht bedient, wenn er keine Konkurrenz zu fürchten hat.

Also gibt es bei einem die Schranken der möglichst billigen Vertretung der verschiedenen Interessen der Staats-Angehörigen überschreitenden Zoll-Systeme überall Widersprüche.

Abschnitt II.

Bayerns Zollwesen vom Jahre 1800 bis 1807.

§. 8.

Als im Jahre 1799 Maximilian Joseph IV. den Thron bestieg, sah man ein, daß die bisherige Maut- und Accise-Einrichtung in Bayern während seines 35jährigen Bestehens nicht nur nicht genügend war, dem Handel eine vortheilhaftere Richtung zu geben und die inländische Industrie zu heben, sondern daß auch von Seite der Regierung durch den Verzicht auf höhere Zollrente, welche ein wohlbemessenes finanzielles Zollgesetz gewährt haben würde, ein bedeutendes Opfer gebracht worden ist, woraus die inländische Industrie mit Geld und Anleitung viel besser hätte unterstützt werden können, als es durch ein theoretisches Gesetz möglich war. (Albert Seite 56.)

Es war nun der neuen Regierung erster Schritt zur Reform im Zoll- und Maut-Wesen zu schreiten, daher erging am 25. Juli 1799 ein Aufruf (Intelligenzblatt 1799 **XXXII.** Stück), worin der Nachtheil der bisherigen Maut- und Accise-Ordnung von 1764 auseinandergesetzt, und der daraus gefolgerte Verfall des National-Reichthums, des Kommerzes und der Industrie Bayerns dargestellt, somit deren Abschaffung ausgesprochen und einer Commission die Beantwortung zweier Fragen vorgelegt wurde.

1. Wie kann bei einer allgemeinen Aufhebung aller Mauten und Accise der berechtigte Bürger in den Städten und Märkten gegen fremde Gewerbebeeinträchtigung geschützt werden?
2. Wie bekommt die Staatskasse sowohl für sich als für das bereits angestellte Personal ein hinreichendes Surrogat?

Hierauf erschien am 4. Dezember 1799 eine provisorische Zollordnung, die mit 1. Januar 1800 in Wirkung trat, wodurch die Maut- und Accise-Ordnung von 1764 gänzlich abgeschafft wurde.

§. 9.

Diese Zoll- resp. Maut-Ordnung beginnt mit folgenden Worten:

„Ohne Commerz-Freiheit läßt sich in keinem Staate ein Grad von Landeskultur und Wohlhabenheit der Bevölkerung erwarten. Es ist ein Volk drückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen, durch Gesetze und Auflage das Commerz leiten zu wollen."

„Von dieser Wahrheit durchdrungen halten Wir es für Regenten-Pflicht einstweilen die wesentlichen Beschwerden wider das bisherige Maut- und Accise-Wesen abzustellen. Wir würden vollkommene Handelsfreiheit Unsern Gesammt-Provinzen jetzt schon gegeben haben, wenn Uns wegen des Entgangs der bisherigen Accisen- und Maut-Gebühren in einer andern leicht einzuhebenden Abgabe ein hinlänglicher Ersatz für die Staatskasse hätte ausgezeigt werden können; nachdem aber ein solcher Ersatz erst bei einer allgemeinen Steuer-Rektifikation gefunden werden kann, so sind Wir, in gerechter Erwartung der arbeitenden Menschheit in Unsern Staaten doch einigermassen zu entsprechen veranlaßt worden." Einstweilen 2c. 2c.

In dieser Zollordnung sind folgende Zollsätze festgesetzt:

1. Ein Transitzoll von 6 kr. zu Wasser und 3 kr. zu Land von jedem Zentner und Station.
2. Eine Consumo-Gebühr von 2 fl. 30 kr. als höchster Satz für alle nicht genannten Zentner-Güter.
3. Ein Zwischensatz von 50 kr. vom Zentner für einige im Tarife genannte Artikel, dann **die zollfrei** eingehenden im Tarif einzeln ausgesetzten Gegenstände.
4. Ein Essito-Zoll von 2 fl. für Schmalz und Butter vom Zentner, dann für Getreide, Holz, Vieh, wie in den Beilagen 1 Tabelle IV. für jeden Gegenstand besonders ausgesetzt stehet.

§. 10.

Dieser an sich ziemlich hohe Ausgangszoll stimmt mit den Grundsätzen des vor angeschriebenen Einführungs-Patentes der neuen Zoll-Ordnung zur Erreichung einer Commerz-Freiheit um so weniger überein, als die Produkte der Land- und Forstwirthschaft im Eingange zollfrei belassen waren, sonach der Landmann in zweifache Benachtheiligung kam.

Auch glaubten die Finanziers jener Zeit — wie Albert Seite 64 sagt — daß die neuen Eingangszölle

zu weit von den staatswirthschaftlichen Grundsätzen abwichen, auch viel zu tief gegriffen seien, um dem Finanz eine ergiebige Ausbeute zu verschaffen, und es wurde vorzüglich getadelt, daß z. B. der Zentner Steinschusser so hoch als der Zentner Perlen und Brillanten, die hölzernen Kochlöffel so hoch wie silberne Tafelservice, die Pflugschaaren so hoch als die Galanteriewaaren belegt waren.

Ohne besonders festgesetztes System, nur auf Einfachheit berechnet, scheint dieser Tarif verfaßt worden zu sein.

§. 11.

Im Jahre 1802 ist eine Revision dieser Zollordnung angeordnet worden und im Jahre 1804 erschien eine neue mit 1. Januar 1805 ins Leben getretene Zoll- und Maut-Ordnung, wodurch den Gewerbs- und Commerz-Verhältnissen, sowie der Sicherung der aus Zoll- und Mautgefällen abspringenden Einnahmen mehr entsprochen werden sollte.

Nach dieser Verordnung ist der im Tarif von 1764 bestandene Transitzoll wieder eingeführt worden.

Die höchste Consumo-Maut bestand in 3 fl. von Sporco-Zentner für alle nicht namentlich ausgenommenen Gegenstände mit Unterabtheilungen von 1 fl., von 20 kr. und 5 kr. für die dort besonders benannten Artikel, dann an Gegenständen, die im Eingange zollfrei waren.

Der Ausgangs-(Essito-)Zoll bestand im höchsten Satze zu 3 fl. besonders für Butter und Schmalz, Pottasche 2c. Häute, Haderlumpen 2c.; in 1 fl. für Unschlitt 2c., 20 kr. für Beine, Hörner. Därme 2c.; 5 kr. für Scherben, Aschenkoth; 2 kr. für alle ungenannten Gegenstände.

Von 100 Gulden Werth, 15 herab bis 3 fl. für Getreide, 10 fl. für alles Holz, 5 fl. für Flöße, 3 fl. für Heu, Grummet, Geflügel, Lohrinden 2c. Stroh, 1 fl. für Wetzsteine s. a., 20 kr. für Hefe, Bau- s. a. Steine; 5 kr. für Gips, Kalk 2c.; dann Essito freie Artikel; vom Vieh, wie die Beilage-Tabelle IV. B. ausgedrückt, 2 fl. 1 fl., 15 kr. per Stück; an Stempel-Geld im Transit 1 kr. von 5 zu 5 fl. Zollbetrag; in Ein- und Ausgange 4 kr. von 5 zu 5 fl., jedoch wurden letztere wieder zurückvergütet, wenn die Polleten (Mautscheine) zur Kontrole gesendet wurden.

An dieser Zollordnung und resp. an diesem Tarife tadelte man, sagt Albert Seite 70, vorzüglich, daß die Essito-Mauten zur Hebung besserer Zollrenten vermehrt wurden, und zwar an jenen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, welche damals die einzigen Gegenstände des bayerischen Aktivhandels als eines Agrikulturstaates gewesen waren, wogegen aber die ausländischen Kunst-Erzeugnisse im Eingange noch immer sehr liberal belegt waren, statt diese zu Gunsten der inländischen Gewerbleute und Manufakturisten 2c. mit einer angemessenen höheren Abgabe zu belasten.

Die hohen Ausgangszölle sollen die Zollkassen, wie verlautete nicht sonderlich bereichert haben, da die Umgehung bei der mangelhaften Grenzaufsicht leicht möglich war.

Abschnitt III.

Bayern's Zollwesen vom Jahre 1808 bis 1811.

§. 12.

Zu Ende des Jahres 1807, wo Bayern's Grenze ein im Jahre 1806 erstandenes Königreich, vom Gardasee bis an die Ufer des Maines, vom Bodensee und der Tauber bis an den Böhmerwald und Inn sich erstreckte, und mit Einschluß von ganz Tirol und Vorarlberg und eines großen Theiles von Franken und Schwaben, die wichtigsten deutschen Handelsplätze und Fabrikstädte in sich faßte und zu einer Zeit wo Bayern in der günstigsten Lage für Handel, die es je hatte, getreten war, gebot es die Nothwendigkeit, die zwischen den verschiedenen vorgenannten Provinzen und Gebietstheilen bestandenen Zollschranken niederzulegen und die Zollverfassung in eine Gleichförmigkeit zu bringen.

Daher trat am 1. Januar 1808 eine neue Zollordnung für das Königreich Bayern ins Leben, gemäß welcher als Transitzoll 1 kr. pr. Zentner und Stunde festgesetzt wurde, so daß dieser Zoll bei Befahrung der längeren Strecke durch Bayern mehr als auf 2 fl. kam. Ein Consumo-Tarif, welcher jenem von 1804 nahe kam, und auch 3 fl. als höchste Consumo-Maut aufstellte, aber die Untersätze um 2 fl. für geschmiedetes Eisen, Hohlglas, Käs 2c. neu eingeschaltet wurden.

Verordnet wurde in dieser Zoll- und Maut-Ordnung, daß der Hauptzoll mit 3 fl. vom Zentner für alle über die Grenze eintretenden verpackten Gegenstände gleichviel ob selbe zum Ein- oder Durchgange bestimmt waren, beim Grenzzollamte einbezahlt und für die transitirenden beim Austritte der Gegenstände vom Austrittsamte die Rückvergütung nach Abzug des schuldigen Transitzolles, für die zum Eingange bestimmten Güter aber je nach Verhältniß der Waare die Ausgleichung an ein Hallamt im Innern, wohin die Zoll-

papiere zur Ablage und Gestellung des Gutes zu verweisen waren, vor sich zu gehen hatte.

§. 13.

Von dieser Zolldeponirung an der äußern Grenze waren befreit jene Fuhrleute, für welche solidarische Sicherheitsleistung durch gerichtliche Instrumente Seitens des Handelsstandes der betreffenden Handelsplätze beigebracht wurde. Hatte der ohne solche Sicherheitsbestellungen an einem Grenzamte angekommene Fuhrmann nicht so viele Baarschaft, um den Hauptzoll von 3 fl. per Zentner deponiren zu können, so bekam er eine amtliche Eskorte bis an das betreffende Amt im Innern, wohin die Waaren adressirt waren, oder bis zum Austrittsamte mit.

Diese allerdings arge Last für einen Fuhrmann zur Disposition über oft mehrere Hundert Gulden hatte, wie die allerhöchste Verordnung vom 8. März 1808 Regierungsblatt Stück XII. Nr. 607—670 sagt, zur Folge, daß die obige Zoll- und Maut-Ordnung wieder umgearbeitet wurde, und nur letztere als die allein Giltige zu betrachten war. Es wurden darin in der Wesenheit die Tariffätze, wie solche unter der mit 1. Januar 1808 in Vollzug getretenen Zoll- und Maut-Ordnung enthalten waren, mit nur einigen Abänderungen beibehalten, dagegen aber verordnet, daß statt des an der Grenze zu deponirenden Hauptzolles mit 3 fl. nur 1 fl. für den Zentner zu deponiren war und durch Verordnung vom 21. Oktober 1810 Regierungsblatt LIX. nur der sich berechnende Durchgangszoll bis zum nächsten Hallamte oder bis zur Austrittspostirung zu erheben angeordnet wurde.

§. 14.

Ein Consumo-Aufschlag von 3 fl. für Wein, Branntwein, Liquere rc. wurde schon in der vorigen Zoll- und Maut-Ordnung neben der Consumo-Maut per Zentner daher von 6 fl. eingeführt und wieder beibehalten; ebenso die Verpflichtung eines jeden Handelstreibenden mit ausländischen Waaren zur Lösung eines Zollpatentes, welches eine Entschädigung sein sollte, daß keine höheren Mautsätze gemacht wurden, so im Preise waren von 200 fl., 150 fl., 100 fl., 75 fl., 50 fl., 25 fl., 12 fl., in Städten und Marktflecken; 12 fl. in größeren resp. Pfarrdörfern und 6 fl. in Dörfern ohne Pfarrei; — als Minimum waren in Hauptstädten 50 fl., in andern Städten 25 fl.; in Märkten und Pfarrdörfern 12 fl. in andern Dörfern 6 fl.

Nach der Zollordnung vom 8. März aber war keine Klasse zwischen Städten, Märkten und Dörfern mehr gemacht.

Ein Freipatent gegen 30 kr. Stempelgeld hatten solche Fabrikanten und Gewerbsleute zu lösen, welche mit ausländischen Waaren gar keinen Verkehr trieben, oder welche vom Auslande blos solche Urprodukte bezogen, die nicht zum Wiederverkaufe bestimmt, sondern zum Betrieb ihres eigenen Gewerbes nothwendig waren. Fremde Handelsleute hingegen, welche mit ausländischen Waaren die inländischen Märkte bezogen, blieben von dieser Zollpatent-Taxe frei.

§. 15.

Diese Zollpatentsteuer - Befreiung der Ausländer, welche die inländischen Märkte das ganze Jahr hindurch belagern, war es, welche den inländischen Handelsstand gegen das Zollgesetz, wie es in der Verordnung vom 1. Dezember 1807 und 8. März 1808 gegeben wurde, stimmte und die inländischen Fabrikanten, Manufakturisten und Gewerbetreibende hielten sich auch um so weniger befriediget, als das Maximum der Consumo-Maut ebenso wenig ihrem Interesse entsprach, als die Zollpatentsteuer, wovon die ausländischen Handelsleute freiblieben, sie selbst aber gleichwohl dennoch mit 1 fl. 30 kr. angelegt waren. Dem Landwirthe schien sein Interesse in Beziehung auf seine Erzeugnisse sowohl in den Consumo- als Essito-Mautsätzen ebensowenig bedacht zu sein, sagt Albert Seite 89, daß er hierin nur Druck finden wollte, der durch das Weggeldsurrogat resp. Zugviehsteuer, so die Rentämter zu erheben hatten, und für jedes im Lande vorhandene Pferd 1 fl. 12 kr., für jedes Maulthier und für jeden Zugochsen 48 kr. gefordert wurde, noch mehr gesteigert wurde, wenn schon das Weggeld im Innern-Verkehr abgeschafft worden ist.

§. 16.

Sehr unpraktisch und Handelsgeschäft störend waren auch die temporär und örtlich verschiedenen Essito-Zollsätze für einzelne Erzeugnisse, namentlich bei Vieh-, Butter-, Schmalz-Exporten, dann Export beinahe aller andern Arten der landwirthschaftlichen Produkte. Alle Quartal erhielt jedes Grenz-Obermautamt einem sogenannten wandelbaren Tarif, nach welchem die Zölle zu erheben waren, und so kam es oft, namentlich beim Butter- und Vieh-Export, daß bei einem Grenzoberzollamte die Verzollung nach ein Viertel-Kreuzer beim Nachbar-Oberamt aber sechs Kreuzer vom Gulden des Werthes als Ausgangszoll entrichtet werden mußten. Der Handel mit solchen Artikeln war daher ein äußerst unsicherer und alle Vorausberechnung unmöglich, daher nachtheilig für die Landwirthschaft; für den inländischen Consumenten, zu dessen Gunsten die sich nach den örtlichen Preisverhältnissen der betreffenden Gegenstände richtenden Zollverschiedenheiten geschaffen worden sein dürften, auch wenig Gewinn, weil die Exportanten die hieher bezügliche Waare über solche Oberzollämter geleitet haben mochten, wo der Ausgangszoll am billigsten war.

Abschnitt IV.

§. 17.

Eine uns Deutsche Alle unheimlich berührende Epoche soll hier der Zeitfolge nach berührt werden:

Durch das Dekret des Kaisers der Franzosen Napoleon I. d.d. Trianon am 3. August 1810 wurde auf nachbenannte Kolonialwaaren ein eigener Impost in der Einfuhr neben der bisherigen Consumo-Maut gelegt, und die Rheinbundesstaaten zum gleichmäßigen Vollzug dieser so harten Auflage bei dem Eingange solcher Waaren in ihren Ländern requirirt, und in Bayern durch allerhöchste Verordnung vom 21. Oktober 1810, Regierungsblatt Stück LIX Seite 1094 bis 1103 vollzogen:

Von Baumwolle aus Brassilien, Cajenne, Surinam Demerario und Georgien vom Ztr. 208 fl. 32 kr. Baumwolle levantische von Seehäfen herkommend 140 fl. 16 kr., von Köln, Mainz, Coblenz und Straßburg kommend 52 fl. 8 kr., Baumwolle jeder andern Gattung 156 fl. 24 kr., Baumwolle von Neapel 3 fl., Zucker roher 78 fl. 12 kr., raffinirter 104 fl. 16 kr., Thee haisan 234 fl. 36 kr., Thee grüner 156 fl. 24 kr., Thee anderer 39 fl. 6 kr., Kaffee 104 fl. 16. kr., Indigo 234 fl. 36 kr., Kakao 260 fl. 40 kr., Cochenille 521 fl. 20 kr., Pfeffer weißer 156 fl. 24 kr. schwarzer 104 fl. 16 kr., Zimmt gemeiner 364 fl. 56 kr., feiner 521 fl. 20 kr., Nägelgewürze 156 fl. 24 kr., Muskatnüsse 521 fl. 20 kr. Acajou-Holz 13 fl. 52 kr., Fermanbuckholz 31 fl. 16 kr., Campesch-Holz 20 fl. 52 kr., Farbehölzer gemahlene 26 fl. 4 kr. —

Die auffallende Minderbelegung der über Köln-Mainz, Coblenz und Straßburg dirigirten Baumwolle, sowie jener von Neapel kommenden mag darin Begründung finden, daß diesen Handelsplätzen, welch' erstere drei dortmals neben Straßburg unter französischer Herrschaft gestanden, in Neapel aber König Mürat herrschte, eine besondere Begünstigung hat eingeräumt werden wollen.

Durch Verordnung vom 28. Oktober 1810 Regierungsblatt Stück LXI Seite 1115 ist dieser Impost auch auf die blos transitirenden Kolonialwaaren ausgedehnt worden, wovon aber jene Kolonialwaaren durch eine weitere Verordnung vom 28. Februar 1811 Regierungsblatt XIV Seite 311 ausgenommen wurden, die durch Bayern nach Frankreich transitirten.

Von der Erlage des Impostes in Bayern waren jene Kolonialwaaren nach §. 22 der Verordnung vom 31. Oktober 1810 befreit, für welche der Nachweis geliefert werden konnte, daß derselbe bereits in einem anderen Staate, wo er ebenfalls eingeführt ist, neben den gewöhnlichen darin bestehenden Zoll- und Mautauflagen schon entrichtet worden war.

§. 18.

Dieser Darstellung setzte ꝛc. Regierungsrath Albert in seinem Werke Seite 94 bei: „der Impost, da er Knall und Fall kam und von allen Vorräthen erhoben worden ist, mag zwar augenblicklich eine gute Rente gegeben haben; allein er würde zerstörend für den Handel geworden sein, wenn er lange angedauert hätte, und nicht die obigen Ausnahmen eingetreten wären, denn die Nachweisung, daß die Kolonialwaaren zum Transit nach Frankreich bestimmt, oder schon in einem andern Staate verimpostirt worden seien, kam gar nicht schwer an, und so wußte der kluge Kaufmann sich die geschlagene Wunde möglichst zu heilen" — die französischen Kommissäre mögen hübsche Geschäfte mit Ertheilung von Certifikaten der in Frankreich erlegten Kolonial-Imposte gemacht haben, denn diese Urkunden waren zu einem förmlichen Handelsgegenstande geworden, und in Leipzig konnte man solche gegen Erlage von 15 bis 20 fl. für den Zentner z. B. Kaffee sich verschaffen.) Die Regierung mag selbst aber kaum den Wunsch in sich genährt haben, eine Auflage fortbestehen zu lassen, die nur Verderben dem Handel und selbst der Industrie bringen konnte.

Durch weiteres französisches Dekret von Fontainebleau vom 18. Oktober 1810 wurde verfügt, daß alle englischen Waaren verbrannt werden sollen, und es wurden zu gleicher Maßregel auch die mit Frankreich verbundenen Staaten requirirt.

Dieser arge Gewalt-Akt des französischen Herrschers wurde im ganzen Kontinent mit Abscheu betrachtet, und Niemand mochte es verargen, wenn der im rechtlichen Besitze von englischen Warren gewesene Kaufmann Alles versuchte, um dem großen Nachtheil, der ihm auf eine so schmähliche Art durch Zernichtung seines Eigenthums drohte, sei es durch Verheimlichung oder durch Vertausch solcher Waaren, soweit möglich zu entgehen.

§. 19.

Der Kolonial-Waaren-Impost wurde in Bayern wieder aufgehoben mit Auflösung des Rheinbundes, durch allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober 1813 Regierungsblatt Stück LVI. Seite 1319, womit zugleich ein eigener Tarif für die in der Folge bestehenden Eingangsabgaben, so für derlei Waaren gegen den dortmals in Wirkung bestandenen Zoll- und Mauttarif von 1811 sehr geminderte Sätze enthalten hatte, publizirt wurde.

Nach diesem Tarif waren zu entrichten:

Consumo-Maut 2 fl., Consumo-Aufschlag 4 fl. von jedem Zentner raffinirten Zucker, Thee, Pfeffer, Caffee, Zimmet, Piement, dann 2 fl. Maut und 2 fl. Aufschlag für jeden Zentner Kakao, Gewürz aller Art, — 30 kr. Maut für jeden Zentner Farbehölzer in Stücken, Indigo, Cochenille, 1 fl. Maut von jedem Zentner Farbehölzer gemahlen, gerieben, 2 fl. Maut von jedem Zentner Mahagoniholz, Nanquins.

Daß dieser Tarif sowie überhaupt alle Staats-Unternehmungen jener Zeit, so dem am 28. Oktober 1813 von dem geliebten allergnädigsten Landesvater Max Joseph Majestät erlassenen Königlichen Aufruf

An mein Volk!

folgten, in dankender Freudensfülle begrüßt, und die Gesammtbevölkerung in treuer Liebe allen Anordnungen zur Erreichung der in diesem allerhöchsten Aufruf ausgesprochenen Anstrebungen zur Behauptung unserer Unabhängigkeit, zur Herstellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichtes der Mächte, welches den freien Handel schützen, den Gewerbefleiß neue belebe, und so den gesunkenen Wohlstand der Völker wieder aufrichte, freudig aufgenommen wurde, wird einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

Dieser Aufruf lautet wie folgt:

An mein Volk!

Ich habe mit Europa's mächtigsten Fürsten Mich verbunden, zur Behauptung unserer Unabhängigkeit, zur Herstellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichts der Mächte, welches, den freien Handel schützend, den Gewerbfleiß neu beleben, und so den gesunkenen Wohlstand der Völker wieder aufrichte.

Euere Söhne, euere Brüder sind, im Verein mit Oesterreichs tapfern Schaaren, ausgezogen, um den heiligen Kampf für diese großen Zwecke zu bestehen. Der Himmel wird unsere Waffen segnen.

Aber die rühmlichen Anstrengungen der vereinigten Heere müssen mit allem Nachdruck unterstützt, — der Triumph der gerechten Sache muß vor des Glückes wandelbarer Laune gesichert werden. Es entwickle sich denn die ganze Kraft Meines Volkes!

Bayern! eure streitbaren Männer fochten, wo es um Recht und Freiheit galt, treu bis zum Tode, unter der Landfahne ihrer Fürsten. Gleich erhabene Zwecke machen heute die Anwendung gleich großer Mittel nöthig. Besondere Verordnungen bestimmen Art und Weise, wie Jeder, nach seinen Verhältnissen, dazu mitwirken möge.

Indessen Mein jüngster Sohn in den Reihen des Heeres mit den Eurigen für die große Sache streitet, wird Mein Erstgeborner an der Spitze der gesammten Landesbewaffnung stehen. Die Edelsten der Nation seien die Ersten, sich um Ihn zu versammeln.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher, nach den Unfällen des Feldzuges von 1812 vor wenigen Monaten auf Meinen Ruf eine neue Armee sich im Innern erhob, sicherte im Sturme dieser verhängnißvollen Zeiten die Freiheit Meines Entschlusses, das Ansehen meiner Krone.

Bayern! vertraut ferner euerem Könige! — Erhaltet euch würdig der Achtung der Völker, die mit euch verbunden sind, und nähert die Gefahr sich unsern Grenzen, so tretet ihr kühn entgegen, und kämpft heldenmüthig für den eigenen Herd,

für Ehre und Vaterland!

München, den 28. Oktober 1813.

Max Joseph.

§. 20.

Vor dem Uebergange zur weitern Darstellung der eigentlichen Zollverhältnisse sei uns noch ein kurzer Rückblick auf die Wirkungen, welche die Kontinentalsperre auf Deutschlands Industrie zur Folge hatte, erlaubt.

Die Drangsale, welche die Kriegsereignisse seit Beginne des laufenden Jahrhunderts über Gesammt-Deutschland, namentlich aber über unser engeres Vaterland Bayern brachten, waren nicht geeignet, industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen, und selbst das Gewerbewesen blieb auf der Stufe des Alltägigen und man blieb bei der alten Gewohnheit, die bedürftigen Gegenstände der höhern Industrie größtentheils aus dem Auslande zu beziehen. Aber das Sprichwort sagt: die Noth macht erfinderisch — denn durch den Ausschluß aller Erzeugnisse des englischen Kunstfleißes waren Bedürfnisse durch alle Zweige des Manufaktur- und Fabrikwesens entstanden, und die Hervorbringung des Benöthigten versprach angenehme Renten für die Unternehmer. Dadurch angespornt, entstanden zunächst größere Baumwollenwaaren-Manufakturen und damit verbundene Druckereien, sowie Eisen- und Metallwaaren-Fabriken, so anders namentlich in Sachsen, am Unterrhein, auch in Bayern z. B. in Augsburg, Kaufbeuern, in Oberfranken rc. und Unternehmungen dieser Art und in weiterer Ausdehnung auf andere Fabrik- und Manufaktur-Artikel gewannen von jenem Zeitpunkte an die erfreulichsten Fortschritte, besonders als durch Befreiung Deutschlands vom Fremdjoche mit dem Jahre 1815 ein nachhaltiger Friede die Sicherheit großartiger Unternehmungen der Art in Aussicht stellte. All-

mählich gewöhnte man sich an deutsche Fabrikate, die auch in fortschreitender besserer Güte und Geschmack geliefert wurden, und so ist durch Napoleon's — zwar unläugbaren Gewalt-Akt — der Keim zu dem jetzigen im Verhältniß zur Vergangenheit allerdings blühenden Manufaktur- und Fabrikwesen Deutschlands und speciell Bayern's gelegt worden; wenn schon nach Auflösung der Kontinentalsperre eine große Maße englischer Waaren namentlich Baumwollen-Waaren um Spottpreise auf deutsche Märkte geworfen wurden, daher der Kampf der deutschen Industriellen, um mit der englischen konkurriren zu können, ein ernstlicher geworden ist, und langehin fühlbar war.

Abschnitt V.

Bayerns Zollwesen vom Jahre 1811 bis 1819.

§. 21.

Durch die außerordentlichen Ausgaben, welche die bayerische Staatskasse als Folge der Kriegs-Ereignisse von 1796 an, wo Bayern stets als unmittelbar theilnehmend mitverflochten war, dann durch die von Seite des dortmaligen französischen Herrschers dem bayerischen Staate aufgedrungene Ablösung der in den von Bayern als Folge der Friedensschlüsse von Preßburg, Tilsit und Wien in den Jahren 1806, 1807 und 1810 acquirirten Länder, namentlich von Tirol, vom Fürstenthume Ansbach und Bayreuth, dann des Inn- und Hausruckviertels und Salzburg's entlegenen Staats-Domänen mußte es kommen, daß die bayerische Staatsschuld auf das Empfindlichste angewachsen ist. Die direkten Steuern konnten nicht weiter als geschehen erhöht werden, weil die Steuerpflichtigen durch die Jahre lang angewährten Einquartirungen namentlich französischer Truppen, dann durch Natural-Lieferungen an die Armeen auf das Empfindlichste gedrückt waren; es mußten daher neue Staatsschulden kontrahirt und für diese wenigstens die Zinsen bezahlt werden.

§. 22.

In dieser Finanzkalamität mußte die Zuflucht zu einer solchen indirekten Steuer genommen werden, welche auch jene erreichte, so einer direkten Steuer aus Mangel steuerbarer Objekte nicht unterliegen, aber doch den Schutz des Staates, wie erstere, genießen, und hiezu boten die Zölle das einzige noch nicht zu hoch besteuerte Auskunftsmittel. Im Jahre 1811 wurde durch die Zoll- und Mautordnung vom 23. September ein neues Zollgesetz und Zolltarif gegeben, und darin auf mehrere Artikel ein besonderer Consumtions-Aufschlag festgestellt, welcher zu der auch im Jahre 1811 errichteten Staatsschulden-Tilgungskasse als Dotation bestimmt war.

§. 23.

Dieser neue Tarif war allerdings in der Hauptsache auf staatswirthschaftliche Grundsätze gefußt, aber die Gegner desselben tadelten hieran, daß die Belegung von 20 % den Werth der Waare bei vielen Gegenständen das richtige Maas überschritte, denn es mußte das Pfund z. B. Eiderdunen nach 6 fl., Galanteriewaare das Pfund 4 fl., Goldwaare das Loth 2 fl., in Gold gefaßte 1 fl. Silberwaare mit 1 fl., in Silber gefaßte mit 30 kr., Seidenwaare ganze 6 fl., Halbseidenwaare zu 2 fl. per Pfund als Werth angesetzt werden, wonach also vom

Zentner Eiderdunen 120 fl.,
„ Galanteriewaaren 80 fl.,
„ Goldwaare 1280 fl.,
„ in Gold gefaßte Waare 640 fl.,
„ Silberwaare 640 fl.,
„ Seidenwaare 120 fl.,
„ Halbseidenwaare 40 fl.

als Consumo-Aufschlag entrichtet werden mußte.

Der Consumtions-Aufschlag wurde wieder rückvergütet, wenn die Waare nicht im Lande blieb, sondern binnen 2 Jahren wieder ausgeführt wurde, was auch die inländischen Märkte besuchenden Ausländer in Anspruch zu nehmen hatten. Diese Rückvergütung wäre allerdings geeignet gewesen, einen Commissionshandel mit hieher bezüglichen Waaren zu beleben; allein die dem Consumtions-Aufschlag unterstellt gewesenen Waaren wurden bei dem Consumo-Bezug nicht markirt, und nicht einmal speziell näher als nach der allgemeinen Benennung z. B. Baumwollwaare, Wollentuch rc. bezeichnet, daher bei der etwa erst nach 2 Jahren erfolgten Wiederausfuhr der Waare mit Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages der Nachweis der Identität der zum Ausgange deklarirten mit der eingeführten Waare oft zweifelhaft genug gewesen sein mag, aber beim Mangel an Gegenbeweismitteln die Rückvergütung hat gewährt werden müssen; daher es auch gekommen sein mag, wie Albert Seite 115 sagt, daß der Ertrag dieses Gefälles der Erwartung nicht entsprochen habe.

§. 24.

In vorbesprochener Zoll- und Mautordnung und Tarif sind die temporären oder örtlich verschiedenen Ausgangszollsätze für einheimische Erzeugnisse, wie im Tarif 1808, wieder beibehalten worden. Auf die bereits im vorigen Abschnitte deßhalb gemachten Bemerkungen wird sich hiemit lediglich bezogen. Die Ausgangszölle, so beinahe auf alle Artikel gelegt waren, waren aber für einzelne aus dem Bereiche der Landwirthschaft sehr drückend, wie in der Tabelle IV. über die Ausfuhr der Hauptartikel ersichtlich ist. In den Tabellen, Beilage I. II. I I. sind die Hauptartikel der Ein- und Ausfuhr für die hier in Frage stehende Periode näher übersichtlich gemacht.

Der Durchgangszoll war nach der Verschiedenheit der Straßen mit 1, 2, 3, 4 Pfennigen per Zentner und Stunde belastet.

§. 25.

Dieser Zoll- und Maut-Ordnung ist kurz vorher eine andere Verordnung vom 30. August 1811 Regierungsblatt XL. Seite 1049 bis 1063 vorausgegangen, wodurch eine Tabak-Regie errichtet und der Ertrag auch der Staatsschulden-Tilgungskasse zugewiesen wurde. Die dieser Verordnung zu Grunde gelegten Bestimmungen und Belegungen der Tabaksblätter und der Tabaks-Fabrikate kamen aber nicht zur Ausführung, sondern die im gleichen Betreffe unterm 14. Oktober 1811 Regierungsblatt LXVIII. Seite 1603 bekannt gemachte Verordnung, nach welcher der inländische Tabakpflanzer an die Tabak-Regie

von 1 Tagwerk seines Tabakbaues 9 }
„ ½ „ „ „ 6 } Pflanzen
„ ¼ „ „ „ 3 }

abzugeben, dem Tabakaufschläger den Betrag und Werth seiner Ernte nebst

1. Den Verkauf, welchen er abzuschließen gedenke, genau anzugeben, einen Erlaubnißschein zum Verkauf auf ein Jahr giltig zu erheben und dieser Verbindlichkeit auch der Verleger unterworfen sei,
2. vom Zentner ausländischer Blätter neben der Consumo-Maut ein Aufschlag von 2 fl. gefordert wurde,
3. das inländische Tabakfabrikat mit 5 fl. vom Zentner belegt,
4. das ausländische einem solchen von 24 fl. unterworfen, und endlich
5. die Tabakhändler eine jährliche Patentsteuer nach 6, 3, 1 fl. zu entrichten hatten.

Diese Tabak-Regie, die den finanziellen Erwartungen nicht entsprochen, aber den inländischen Tabak-Produzenten und Fabrikanten sehr lästig war, wurde nach einem 8jährigen Bestehen wieder aufgehoben.

Grenzbewachung.

§. 26.

Zur Zeit der hier besprochenen Periode bestand die Grenzbewachung zum Schutze des Zollwesens zunächst von 1812 bis 1814 in einem Patrouilleur-Corps von circa 250 Mann, geleitet unter Oberaufsicht von besonders bestandenen Oberzollämtern als Inspektions- und Verpflegsämter, von berittenen Oberpatrouilleuren, Vorpatrouilleuren, dann Patrouilleuren; allein die dortmalige Ausdehnung der Zollgrenze war zu groß, als daß durch diese Mannschaft die Zollgefährden hätten abgewendet werden können, und die Zollrente gestattete eine Vermehrung der Aufsichts-Mannschaft nicht, daher nach einem zweijährigen Bestehen deren Auflösung wieder erfolgte. Nach dieser Zeit ging die Zollaufsicht neben dem Zuwirken der Zolleinnehmer und Zollamtsdiener zur Entdeckung von Zolldefraudationen auf die im Jahre 1814 errichtete Gendarmerie über, so aber ihr Beiwirken nicht ausschließlich dem Zolldienste, sondern nur zuwirkend oder auf besondere Requisition für einzelne Fälle widmete.

Abschnitt VI.

Bayerns Zollwesen vom Jahre 1819 bis 1825.

§. 27.

An die Stelle der Zoll- und Maut-Ordnung von 1811 und der bestandenen Tabakregie sollte ein neues Zollgesetz treten, weshalb die kgl. Staats-Regierung den im Jahre 1819 zum ersten Male versammelten Landständen des Reiches einen neuen Gesetzes-Entwurf vorlegte, wonach der bisher bestandene Consumtions-Aufschlag, sowie die Tabak-Regie wieder aufgehoben wurde, dann an die Stelle des Netto-Gewichtes für mehrere hoch belegte Waaren das Sporco- oder Brutto-Gewicht maßgebend war.

§. 28.

Im Ganzen waren die Zollsätze, wie die Tabellen I., II. und III. für diese Periode zeigen, mäßig; der höchste Eingangszoll nur 20 fl. vom Brutto-Zentner, dann 10. 5. 3 fl. 30 kr., 1 fl. 40 kr. 50 kr. bis herab zu 12½ kr.

Von den Eingangszöllen hatten keine Rückvergütungen statt, wenn die Gegenstände allenfalls wieder außer Landes gesendet werden wollten; dagegen sind die früher schon bestandenen Hallanstalten, wo ausländische Güter bis zur Verfügung des Niederlegers damit, ob zum Consumo-Bezug oder zum Transit, oder zum Anweis an eine andere Halle, wo sie als ein zur beliebigen Verfügung damit noch zollfrei lagerndes Gut wieder abgestoßen werden konnten, fortbestanden und zur weitern Erleichterung des Zwischen- und Commissionshandels in den vorzüglicheren Städten den inländischen anerkannt soliden Großhändlern für Colonialwaaren, ausländische Oele, Weine und für Rohprodukte des Auslandes, die im Königreiche nicht erzeugt werden, Privat-Niederlagen gestattet und den ausländischen Handelsleuten und Fabrikanten bewilliget worden, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur andern gegen Entrichtung der Lagergebühr auf den inländischen Hallen zu lagern, oder von einem inländischen Markte zum andern zu führen.

Nicht minder ist der Regierung vorbehalten worden, mit Einfuhr-Verboten oder erhöhten Eingangszöllen im Wege der Retorsion gegen jene Staaten einzuschreiten, welche die Einfuhr bayerischer Erzeugnisse erschweren würden.

Im Ausgange waren die Ausgangszölle von 5 fl. herab bis 6¼ kr., per Ztr., sowie von hundert Gulden Werth von 1—15 fl., Holz nach Klafter, Stämme und Stücken, Vieh nach Stücken, wie die Beilage, Tabelle IV. A und B. nachweiset, normirt.

Der Durchgangszoll war auf 2 dl. vom Zentner und Stunde bestimmt und der Regierung überlassen, selben bei leicht umgehbaren Strassenstrecken auf 1 dl. zu mindern.

Als Nebengebühren wurden erhoben 2 kr. Stempelgeld für jeden Gulden des Ein-, Aus- und Durchgangszolles und 2 kr. vom Zentner Waaggeld.

§. 29.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Zollkontraventionen, welche bisher den Zoll- und Hallämtern eingeräumt war, wurde den Civilgerichten übertragen; jedoch konnte die freiwillige Unterwerfung der gesetzlichen Strafe bei den Zoll- und Hallämtern, welche zugleich das Recht der Konstatirung des Straffalles hatten, selbst geschehen.

Zur bessern Kontrolirung der Zollämter theils zur Abwendung oder Aufbringung der Zollkontraventionen waren eigene Aufseher und diesen beigegebene Zollwächter, welche die Gendarmerie-Mannschaft nach Kräften zu unterstützen angewiesen war, errichtet. Diese Aufseher waren stabile Beamte und sind größtentheils aus intelligenten Individuen der bis 1819 bestandenen Amtsoffizianten der Oberzollämter mit dem Gehalte von 500 fl. neben Hauszins, gewählt worden.

Die Zollbehörden sowohl an der Grenze als im Innern wurden durch 6 Zollinspektionen inspicirt. Obenan stand in München eine eigene General-Zoll-Administration.

§. 30.

Ueber die Wirkungen obigen Tarifs äußert sich Regierungsrath Albert in seinem Werke §. 35 dahin, daß obgleich das Zollwesen nach diesem Gesetze so geordnet zu sein schien, daß es neben dem finanziellen auch dem staatswirthschaftlichen Zwecke soweit möglich zu entsprechen vermögend sei, weil es einerseits mäßige Zollsätze enthält, und mit dem geringsten Drucke für den Handel verbunden, anderseits aber aus der eingeführten kürzern Manipulation und einfachen Buchführung eine große Ersparniß an Personal- und Materialaufwand zu hoffen war, dennoch der jährliche Ertrag hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, den man sich an demselben gemacht hat.

Als Ursache wird bezeichnet, der Mangel an einer verläßigen Waarenstatistik über den bisherigen Verkehr im Ein- und Ausgange, wodurch eine sichere Vorausberechnung des Ertrages vereitelt, sohin die Voranschläge zu hoch gemacht worden seien; aber einige glaubten auch, daß mit der in die Privatlager gelangten noch unversteuerten Waare es nicht immer mit Redlichkeit zugegangen und z. B. inländische Weine statt ausländische versendet worden seien; ferner, daß die den rheinbayerischen Weinen und Tabaksblättern zugestandene Zollbegünstigung beim Eingange nach den ältern Kreisen Bayerns bei dem Tarifsentwurf nicht in Betracht gekommen, und wodurch selbst auch andere als nur rheinbayerische Produkte dieser Art im Zollbegünstigungswege mit eingebracht werden konnten, da in der Rheinpfalz dortmals eine Zollanstalt nicht bestanden hat; dann weiters durch die Minderbelegung alles Weinmostes und Weines, ferner durch die Uebertragung der Judicatur an die Gerichte, welche mit den Zollgeschäften zu wenig vertraut und an gerichtliche Formen zu strenge sich bindend das Zollärar oft weniger als die Angeklagten in Schutz zu nehmen schienen.

Indeß stellten sich diesem Zollgesetze und Tarife die wenigsten Gegner gegenüber.

§. 31.

Nach dem Zollgesetze §. 4 vom 22. Juli 1819 ist die Regierung ermächtiget worden, die Beschränkungen, welche dem Verkehre der Unterthanen des Staates in andern Ländern entgegengestellt werden, nach Umständen durch Erhöhung der Eingangszölle oder durch

Einfuhr-Verbote zu erwidern, und da aus Anlaß Frankreichs durch erhöhte Einfuhrzölle für Vieh und Wolle der Verkehr der bayer. Staatsangehörigen dahin immer mehr und mehr zu leiden hatte, so wurde von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, (Regierungsblatt 1822 Nr. XXIV. Seite 625—629) indem durch Verordnung vom 11. Juni 1822 die Eingangszölle für französische Weine auf 20 fl., für französische Liquere auf 30 fl. Seidenwaaren auf 100 fl., Galanterie- und Putzwaare ꝛc. auf 100 fl., französisches Porzellain auf 100 fl., dann Baum- und Olivenöl auf 20 fl., für Kolonialwaaren, Zucker, Kaffee, Gewürze 5 fl. per Zentner erhöhet wurden, — gegen Nachbarstaaten aber, deren Souveräne sich zu gleichen Maßregeln veranlaßt sahen, nach vorheriger Uebereinkunft die betreffenden Ausnahmen zu Erleichterungen des Verkehrs vorbehalten wurden.

In Folge dessen wurde durch Verordnung vom 18. Juli 1822 Regierungsblatt Stück XXVIII. Seite 697 ꝛc. bestimmt, daß die Seiden- und Galanterie-Waaren, Mode-Putzwaaren ꝛc., welche nachweislich in Würtemberg verfertiget wurden, nur nach dem Zolltarif von 1819 behandelt werden sollen; desgleichen nachhin auch die würtembergischen und badischen Landweine, so nur einen Eingangszoll von 3 fl. und Most dieser Weine von 2 fl. vom Sporco-Zentner zu entrichten hatten. Der Eingangszoll auf sogenanntes Leccer-Oel wurde auf 5 fl. herabgesetzt; dagegen Mohnöl auf 20 fl. mit Ausnahme der Nachbarstaaten erhöhet.

§. 32.

Durch Erhöhung des Eingangszolles auf Zucker, Kaffee und Gewürze wurde eine finanzielle Lücke im Tarif von 1819 ausgefüllt, somit ein Mittel geschaffen, um dem gedrückten Landmann auf eine andere Art die gewünschte Erleichterung zu verschaffen, welche denn auch durch die am 1. Juni 1822 im Landtags-Abschiede gewährte Abschaffung der Zugviehsteuer vollzogen wurde.

§. 33.

Die rheinbayerischen Weine, weiße, wurden gegen den geringeren Zoll von 25 kr., Most 12½ kr., rothe Weine zu 3 fl., Most derselben 1 fl. 30 kr., Tabakblätter 25 kr., Krapp 12½ kr., Schmiedeisen, Eisenblech Draht und Eisengußwaare gegen 12½ kr. vom Sporco-Zentner nach den ältern Kreisen zugelassen, wodurch zwar die Eingangszölle bedeutend gemindert wurden; allein die staatswirthschaftlichen Rücksichten für den Rheinkreis, der ganz von ausländischen Schranken umgeben war und keinen Absatz seiner Landesprodukte, namentlich Wein und Tabakblätter und seiner Eisenfabrikate mehr hatte, geboten diese Opfer zu bringen.

§. 34.

Ferner wurde durch Verordnung vom 25. Juni 1825 Regierungsblatt Nr XXV. Seite 525 ꝛc. bei der bedrängten Lage, in welcher die landwirthschaftlichen Gewerbe durch beschränkte Zollverfügungen von Seite der Nachbarstaaten gegen landwirthschaftliche Erzeugnisse sich befanden, festgesetzt, daß die aus dem Auslande eingehenden Getreide, Mehl, Malz, Brod, Griselwerk, Butter, Schmalz, Unschlitt, auch Zucht- und Schlachtvieh dem nemlichen Eingangszoll unterworfen seien, wie ihn die Nachbarstaaten erheben, was denn bei den vielen Landesgrenzen, so Bayern hatte, eine schwere Sache der Durchführung war.

Abschnitt VII.

Bayerns Zollwesen von 1825 bis 1828.

§. 35.

Unterm 11. September 1825, Gesetzblatt 1825 Stück XVI. Seite 159 bis 165 wurde eine weitere Zollordnung erlassen, nach welcher der Durchgangszoll von allen Zentnergütern auf ¼ kr. per Zentner und Stunde vermindert, in Bezug der Eingangszölle aber es bei dem Zolltarife von 1819 belassen, dagegen aber in dem Ausgangszolle mehrere Veränderungen verfügt wurden, so daß die bisher mit höheren Ausgangsabgaben belegten Fabrikations-Urstoffe, als rohe Wolle nur mit 1 fl. 40 kr., die wilden rohen Thierhäute mit 1 fl. 40 kr., die rohen unbearbeiteten Haare von Pferden, Schweinen, Bibern, Haasen aber auch nur mit 1 fl. 40 kr., Beine, Beinabfälle, Knochen ꝛc., die grünen Rindshäute, Wachs mit 50 kr. und andere Gegenstände theils mit 25, 12½ und 6¼ kr., worunter Butter per Zentner belegt oder ganz frei belassen wurden, und es wurde auch der Ausgangszoll für Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder auf 12¼ kr. Kälber, Schweine auf 6 bis 1 kr. herab gemindert.

§. 36.

Die Verhandlungen der bayerischen Landstände bei der 3. Versammlung im Jahre 1825 waren je nach der Anschauungsweise der einzelnen Abgeordneten oft eine in Prinzipien wohl abweichende; denn während die Einen strenge Zoll-Prohibitionen oder wenigstens

hohe Zölle verlangten, und dabei England, Nord-Amerika etc. als Beispiel des Gedeihens der Industrie dadurch anführten, widersprachen die Andern einem solchen Systeme und glaubten entweder in der gänzlichen Beseitigung oder in milden Zollsätzen das Ziel der wachsenden Industrie und Nationalwohlfahrt zu erreichen.

Indeß die Mehrheit der Abgeordneten und jene der Reichsräthe entschied sich für einen angemessenen Schutzzoll, welcher als das friedlichste Mittel erkannt wurde, um den Industriellen aller Zweige, den Gewerben, dem Handelsmanne, dann den Konsumenten und endlich auch den Finanzen gleiche rechtliche Ansprüche auf Berücksichtigung zu gewähren, und etwa auch Handelsverträge oder Zollvereine mit andern Staaten anzubahnen.

§. 37.

Die Verhandlungen, welche in den Jahren 1821 bis 1823 zu Darmstadt und Frankfurt a./M. zwischen den deutschen Bundesstaaten, namentlich von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Kurhessen, den beiden Hohenzollern etc. Behufs einer Zolleinigung statthatten, waren leider ohne Erfolg geblieben, und es blieb bei der Isolirung der einzelnen Staaten in Bezug auf das Zollwesen.

§. 38.

Bei diesen Erfahrungen, daß eine größere Einheit in dieser so wichtigen Angelegenheit vorläufig nicht zu erzielen sei, hat die im Streben zur Förderung des Handels und der Industrie im Allgemeinen und speciell auch in Hebung der Landwirthschaft stets hervorleuchtend gewesene kgl. bayerische Regierung, indem sie die freundschaftlichen Beziehungen mit den angrenzenden Staaten auch in dieser Richtung hin forterhalten hat, auf den Grund landständischer Ermächtigung vom 28. Dezember 1826 Regierungsblatt Stück 54 Seite 920 etc. eine Verordnung zu dem neuen Tarif über Ein- und Ausgangszölle erlassen und hierin unter Andern auch im §. 4 angeführt, daß es in Ansehung der Eingangszölle von dem im Königreiche Würtemberg und Großherzogthum Baden erzeugten Weine und Weinmost, dann von dem im Königreiche Würtemberg erzeugten Stab-, Schmied-, Knopper- und Zain-Eisen zur Zeit noch bei den mit beiden Staaten hierüber bestehenden besonderen Uebereinkommen verbleiben solle; und werden durch besondere Handelsverträge mit diesen oder mit andern Staaten noch weitere Ausnahmen festgesetzt, so werden dieselben gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 39.

Welche Tarifveränderungen für die wichtigeren Gegenstände durch diese Verordnung hervorgegangen, zeigen die Beilagen, Tabelle I. bis IV. unter der besondern Periode 1826.

§. 40.

Dieser Tarif, der geprüft und beantragt wurde von einer eigens hiezu berufenen Commission aus Fabrikanten und Kaufleuten zu München im November 1826 stellt die Tendenz auf

1) um durch weitere Herabsetzung des Durchgangszolles den Durchfuhrhandel möglichst wieder herbeizuführen,
2) um durch Erleichterung im Weggelde den innern Verkehr und die Ausfuhr freier zu machen,
3) um dem Landmanne auch durch bemessene Eingangszoll-Erhöhungen für landwirthschaftliche Gegenstände, auf der andern Seite aber durch Herabsetzung der Ausgangszölle für dieselben möglichst zu Hilfe zu kommen,
4) um nach dem Wunsche der Fabrikanten die Einfuhr ausländischer Fabrikate und Manufakte möglichst zu erschweren und die Ausfuhr inländischer Kunst-Erzeugnisse durch verminderte Ausgangszölle zu erleichtern,
5) um durch Erhöhung des Eingangszolles auf Kolonialwaaren, Zucker, Kaffee und Gewürze eine bedeutende Mehreinnahme an Eingangszöllen zu erzielen.

§. 41.

Zum Zollschutze wurden 600 Mann Gendarm an der Grenze aufgestellt und gegen Auflösung von 6 Zollinspektionen an den Grenzen 17 Zoll-Inspektoren in Thätigkeit gesetzt, wodurch nicht allein die Schmuggeleien abgewendet, sondern auch die Zollperceptions-Behörden besser unter Kontrol gesetzt werden sollten; allein bei einer Grenzausdehnung von mehr als 600 Stunden, so dortmals Zollgrenze Bayerns war, konnte auch diese Mannschaft den gewünschten Schutz nicht vollständig leisten; die Einschmuggeleien haben, angeeifert durch den höheren Gewinn wegen erhöhter Zölle, wieder mehr überhand genommen, namentlich an der Grenze gegen das Herzogthum Koburg etc.

§. 42.

Nach der bereits Eingangs dieses Abschnittes erwähnten Scheiterung der in Darmstadt etc. gepflogenen Unterhandlungen wegen Zolleinigung mehrerer Staaten hat die königl. bayerische Regierung die Verhandlungen in diesem Betreffe mit der königl. würtembergischen Regierung fortgesetzt und das angestrebte Ziel nach Promulgirung des neuen Zolltarifs von 1826 auch erreicht, denn es wurde unterm 12. ratifizirt am 16. April 1827 — Regierungsblatt 1827 Nr. 17 Seite 289—308 ein Grundvertrag geschlossen, wo zwischen

diesen und andern Staaten, (welche noch beitreten werden) ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem eingeführt werden soll, bis zur Einführung aber vorläufig schon gegenseitige Erleichterungen in Beziehung auf den Grenzverkehr mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen und täglichen Bedürfnissen verabredet wurden.

§. 43.

In der Periode von 1816 bis 1826 und weiters entfaltete sich allenthalben in Deutschland, besonders aber auch in Bayern ein wohlthätiger Umschwung im Handel-, Fabrik- und Manufakturwesen, also ein Erstarken der innern Kräfte in diesen wichtigen staatsökonomischen Zweigen als Früchte der bereits verflossenen 10 Friedensjahre; aber sich selbst überlassend ohne billigen Schutz gegen Beeinträchtigungen konnten die in Fabrik- und Manufakturwesen gemachten mitunter sehr kostspieligen Unternehmungen als noch junge Pflanze nicht gelassen werden, deßhalb sind auch die Zollsätze in dem Tarif von 1826 auf jene Industrie-Artikeln, deren wir bereits im Inlande zur Deckung des Bedarfs selbst hervorbringen konnten, auf eine Höhe gestellt worden, welche einerseits Schutz genug darboten, um mit den Ausländern konkurriren zu können, anderseits aber auch ohne dadurch ein Monopol zu schaffen, da die festgestellten Auflagen den Bezug ausländischer Waaren noch wohl gestatteten; überdieß sind Einladungen an alle Nachbarstaaten zum Anschluß an Bayern's Zollsystem ergangen, und die also festgestellten Auflagen sind nicht allein von erfahrenen Fachmännern jener Zeit, worunter wir nur allein unsere eigene Landsleute den Kaufmann und 2. Bürgermeister Scharrer in Nürnberg, den Kaufmann Bauerreis in Nürnberg, den vormaligen Kaufmann, nachherigen kgl. würtemberg'schen Oberfinanz-Rath Müller von Immenstadt nennen wollen, aber am Schlusse gegenwärtiger geschichtlichen Darstellungen auch jener hervorragenden Fachmänner und National-Oekonomen gedacht werden wird, welche sich auch außerhalb Bayern im Interesse der deutschen Industrie verdient gemacht haben, welche ihre Erfahrungen gegen Prohibitivmaßregeln aber für einen angemessenen Schutzzoll in die Waagschale der Erwägungen über die zu ergreifenden Maßregeln legten, vertreten, sondern auch von den Ständen des Reiches zum Vollzuge angestrebt worden.

Abschnitt VIII.

Bayern's Zollwesen im Jahre 1828 bis 1834.

Beginnen des Bayerisch-Würtemberg'schen Zollvereins.

§. 44.

Dem im vorstehenden VII. Abschnitte angeführten Grundvertrage zu Folge ist untem 18. Januar 1828 zwischen Bayern und Würtemberg ein Zolleinigungs-Vertrag abgeschlossen und unterm 31. Januar darauf ratifizirt, hierin aber auch zugleich noch andern deutschen Bundesstaaten der Beitritt vorbehalten worden. Regierungsblatt Nr. 5 Seite 49 et seq.

Der Vertrag ist im Auszuge in der Beilage 3. B. hier beigefügt.

§. 45.

Der Zollverein umfaßte die beiden Königreiche mit ihren zusammenhängenden Ländern einschlüßlich der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen mit Vorbehalt der seinerzeitigen Aufnahme des bayerischen Rheinkreises, für welchen die bisherigen Zollbegünstigungen für seine Erzeugnisse nicht allein in der Einfuhr nach Bayern, sondern auch nach Würtemberg fortzudauern hatten.

§. 46.

Dieser Verein war der Erste in Deutschland, welcher nach seinen Grundprinzipien eine Lebensfähigkeit und eine für die Gesammtbevölkerung der vereinigten Staaten und speziell aber den Industriellen, den Handelstreibenden und dem Landwirthe wohlthätige Rückwirkung in sichere Aussicht stellte.

Durch diesen Verein sind die Zollschranken zwischen beiden Reichen gefallen und ein einheitliches Bruderband ist zwischen zwei achtbaren Nationen hergestellt; die Moralität aber, welche nicht mehr durch Betrug und Hohn der Staatsgesetze, durch Müßiggang und ihren Lastern Seitens der Schmuggler verunreiniget wurde, ist neu erblühet. Und all' dieses unschätzbare Hohe verdanken wir als unmittelbar nächsten Spender Seiner Majestät dem allergnädigsten König und Herrn Ludwig I. von Bayern und dem getreuen Vereins-Alliirten König Friedrich Wilhelm von Würtemberg Majestät — und alle darnach folgenden Zoll- und Handelsverträge und Vereine können nur auf Seine Majestät König Ludwig als den ersten Begründer solcher National-Wohlfahrt hinblicken.

§. 47.

Im Regierungsblatte von 1828 Stück 45 ist die Verkündigung der Vereins-Zollordnung, wie sie am

15. August 1828 Gesetzblatt Stück X. Seite 185 et seq. erlassen wurde, erfolgt; der Zolltarif hiezu ist in der Zollbelegung nahezu gleich mit jener von 1825, wie die Tabellen I. bis IV. für die wichtigeren Gegenstände nachweisen; aber im §. 20 als neu verordnet, daß das Weggeld bei der Einfuhr mit Ausnahme des Holzes aufgehoben sei, an dessen Stelle aber ein fixer Zollbeischlag eingeführt werde und zwar von 6¼ kr. per Zentner, Faß, Eimer oder Schäffel oder Pferdlast,

a) von allen Gegenständen, welche im Tarif mit 25 kr. bis 3 fl. 20 kr. per Zentner oder Gulden Werth belegt sind,
b) bei solchen Gegenständen, welche vom Stück mit 12 kr. bis 1 fl. vom Eimer oder Schäffel bis 45 kr. und Pferdlast bis 24 kr. belegt sind — von 12½ kr. vom Zentner bei jenen Artikeln, welche im Tarif von 3 fl. 20 kr. bis 15 fl., dann vom Gulden Werth zu 6, 9 kr., und vom Stück bis 4 fl. vom Eimer und Schäffel bis 1 fl. belegt sind,
c) von 25 kr. per Zentner oder vom Gulden Werth oder per Schäffel oder Stück bei allen höher belegten Artikeln — das Weggeld im inländischen Verkehr oder für die Ausfuhr ist aufgehoben worden.

§. 48.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1828 wurden an die Stelle der bisherigen Grenz-Inspektoren wieder eigene Zollober- und diesen untergeordnete Zollunter-Inspektoren ernannt, welch' letztere den äußern Aufsichtsdienst mit der Gendarmerie zu handhaben und die Nebenzollämter zu kontroliren hatten.

§. 49.

Der bayerische Würtembergische Zollverein stand nicht lange vereinzelt da, bald schloß das Königreich Preußen mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt einen ähnlichen Verein, welcher am 14. Februar 1828 unterzeichnet wurde und eine gänzliche Verschmelzung der beiderseitigen Zollintereſſen, sowie der Zollgesetze und Vollzugsvorschriften zur Folge hatte.

Ein weiterer Anschluß an diesen letztern Verein erfolgte sodann durch den Beitritt von Kurhessen unter gleichen Stipulationen, wie das Großherzogthum Hessen.

§. 50.

Immer weiter und weiter dehnte sich in Deutschland die Gesammt-Industrie in all ihren Verzweigungen aus, und täglich fühlbarer wurde das Bedürfniß eines engeren Anschlusses sämmtlicher deutscher Staaten zu einem Zoll- und Handelssysteme — sofort zu einem Zollvereine.

§. 51.

Die beiden Zollvereine, nämlich der Bayerisch-Würtembergische und der Preußisch-Hessische, einig im Prinzip, näherten sich allmählich, und Unterhandlungen wurden in Berlin vorbereitet, welche denn auch einen guten Fortgang hatten.

Unterm 27. Mai 1829 wurde in Folge dessen zu Berlin und ratifizirt zu München resp. Brückenau am 12 Juli 1829 Regierungsblatt Stück 31 Seite 552 et seq. zwischen dem Königreiche Bayern und Würtemberg, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen ein Handelsvertrag abgeschlossen, Beleg-Nr. 4. C., nach welchem der Uebergang der Erzeugnisse der Kunst, des Gewerbefleißes, der Natur von einem Staate des Vereins in den andern theils zollfrei erklärt, theils gegen die im allgemeinen Zolltarife erleichterten Abgaben zugelassen wurden.

§. 52.

Durch allerhöchste Verordnung vom 23. November 1829 Regierungsblatt Nr. 49 Seite 873 bis 876 ist beschlossen worden, daß der kgl. bayerische Rheinkreis (Pfalz) mit einer Zolllinie umgeben werden solle, und es ist für diesen Kreis auch nach Vernehmung des dortigen Landrathes das Zollgesetz und der Zolltarif, wie bereits in den ältern Kreisen und auch im Königreiche Würtemberg in Wirkung bestehend, zum Vollzug übertragen worden, und mit dem 20. Dezember 1829 ins Leben getreten.

Daß der Einverleibung dieses Kreises in dem Bayerisch-Würtemberg'schen Zollverband manche Erhebungen, namentlich zur Aufstellung des Lokalstatus vorangehen mußten, sonach kein Geheimniß bleiben konnte, liegt in der Natur der Sache; denn seit Wiedervereinigung dieses Kreises mit Bayern und resp. seit Besitznahme des als Folge des Pariser-Friedens-Schlusses von 1814 von Frankreich wieder abgetrennten durch den Lüneviller-Frieden von 1801 dorthin gelangten linken Rheinufers, bestand daselbst keine Zoll-Anstalt mehr, weßhalb die Ermittlung über Etablirung der Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, daher die Prüfung der Wichtigkeit der Plätze nach Verkehr und örtlicher Lage, vorangehen mußte.

Da erwachte der Spekulationsgeist nicht allein von Kaufleuten und Privaten im Rheinkreise, sondern auch im Auslande, und eine Maße von künftig zollbaren Waaren aller Art wurde vor dem Vollzuge dieser Verordnung und resp. schon vor dessen Verkündigung in den Rheinkreis geworfen; alle in der Hoffnung, daß diese Waaren als noch steuerfrei nicht allein in diesem Kreise einen guten Absatz finden, sondern besonders auch, daß der zollfreie Uebergang derselben nach

den ältern Kreisen Bayern's und nach dem Königreiche Würtemberg gestattet werde.

Diese Hoffnung wurde aber getäuscht, denn der §. §. 6 vorallegirter Verordnung bestimmt, daß über die Behandlung der im Rheinkreise vorhandenen Vorräthe von ausländischen Handelsgütern und Waaren seiner Zeit Vorschriften ertheilt werden.

§. 53.

Im Nachgange dieses Vorbehaltes wurden zwar die ausländischen Vorräthe, wie sie im Rheinkreise vor dem Vollzuge der Wirksamkeit der vorgenannten Verordnung aufgehäuft waren, von einer Nachsteuer befreit, dagegen der zollfreie Versandt nach den ältern Kreisen und nach Würtemberg nicht gestattet.

Nun waren die Spekulanten in die Enge getrieben und ein namhafter Theil dieser Vorräthe wurde wieder aus dem Rheinkreis ausgeführt; aber die Rückwirkung, daß eine Konsignation der vorhandenen Vorräthe namentlich auch jener, so für den Rheinkreis besondere Verbrauchs-Artikel waren z. B. Kolonialwaaren, Kaffee, Zucker, Tabakfabrikate und Blätter unterblieben, war eine auf Jahre hinausfühlbare, denn der wenn auch nur innerhalb des Kreises erfolgte Weiterversandt von derlei Waaren, wenn sie in der Folge eingeschmuggelt wurden, was dortmals, wenn schon die Zollaufsicht gleich den übrigen Kreisen durch eine eigene Abtheilung der Gendarmerie gehandhabet werden sollte, eben nicht schwer war, indem aus Baden, wo Artikel der Art gering besteuert waren, oder aus dem Mannheimer-Freihafen als Transit-Gut in Baden steuerfrei belassen wurden, über den Rhein nach allen Richtungen in den Rheinkreis gebracht werden konnten, zu deren Vollzug sich die Bewohner ganzer Dörfer an der Rheingrenze zu Schmugglerbanden organisirten. Wenn nun der Transport solcher eingeschwärzten Waaren im Innern durch Zollbehörden oder deren Organe angehalten wurde, so waren die Einwendungen, daß diese aus älteren Vorräthen herrühren, maßgebend, somit eine gerichtliche Verfolgung von Schmuggeleien nur dann zuläßig, wenn der Transport unmittelbar beim Grenzübertritt entdeckt wurde.

Auch der §. 30 des hier noch in Wirkung gebliebenen Zollgesetzes vom 22. Juli 1819, wonach körperliche Visitationen der Personen verboten waren, hat an manchen Oberzollamtsbezirken, je nachdem die betreffenden Gerichtsbehörden, wohin die des Schmuggelns unter den Kleidern Verdächtigen gebracht wurden, diesem Verbote mehr oder weniger Ausdehnung gaben, eine den Schmugglern günstige, dem gesetzlichen Ansehen aber stark verlezende Rolle gespielt, deren Detailirung nicht hieher gehört, aber eine jammervolle Zeit für die Zollbeamten an gedachter Grenze gewesen ist, bis durch das Additionalgesetz vom 28. Dezember 1831, Gesetzblatt 1831 Nr. 18 Seite 68, nach welchem körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetenten Gerichte verfügt werden konnten, einige Abhilfe erfolgte.

§. 54.

Daß bei solchen Einwirkungen die Zollerträgnisse im Rheinkreise dortmals nur geringe waren, ist eine für sich selbst sprechende Wahrheit — die Verwaltungs- und Aufsichtskosten wurden nicht gedeckt.

Dagegen kamen die Wein- und Tabakproduzenten des Kreises um so mehr in Vortheil, da diesen eine bis lange verschlossen gewesene Absatzquelle ihrer derartigen Produkte nach Preußen und Hessen als Folge des bereits vorerwähnten Handelsvertrages zwischen Bayern und Würtemberg, dann Preußen und Hessen, woran der Rheinkreis Theil zu nehmen hatte, wieder eröffnet wurde, wenn schon der Eingangszoll von Wein und Most beim Uebergange nach Preußen und Hessen vom Zentner 5 fl. 25 kr. und für Tabaksblätter 2 fl. 42 kr. betragen hat; dagegen waren die übrigen Landesprodukte beim Uebergange dorthin frei; jedoch unter dem Nachweis der inländischen Abstammung durch obrigkeitliche Zeugnisse.

§. 55.

Dieser Handelsvertrag und der nachgefolgte sofort näher besprochen werdende Zollverein hat, wie gesagt, namentlich den bedrängten Weinproduzenten in der Pfalz wieder aufgeholfen; es war früher eine harte Zeit für sie, da nach allen Seiten hin, wo die Weine der Pfalz sonst beliebt waren, mit alleiniger Ausnahme der älteren Kreise Bayern's und Würtemberg's, die hohen Eingangszölle die Aus- und resp. Einfuhr dieses Produktes unthunlich machten.

Abschnitt IX.

Bayern's Zollwesen vom Jahre 1834 bis 1842.

Beginnen des großen Zollvereins.

§. 56.

Nachdem 3 Jahre vorüber waren, seit der Handelsvertrag zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereine abgeschlossen und vollzogen wurde, sind zwischen diesen Staaten zur sofortigen Zolleinigung weitere Unterhandlungen gepflogen worden, aus welchen dann der unterm 22. März 1833 zu Berlin von den betreffenden Bevollmächtigten beider Vereine unterzeichnete, hierauf unterm 21. Mai 1833 von Seiner Majestät dem allergnädigsten Könige Ludwig von Bayern ratifizirte Zoll-Einigungs-Vertrag hervorging. Dieser Vereins-Vertrag ist hier unter Beilage 5 D. im Auszuge enthalten und es ist als Grundprinzip im Art. 1 aufgestellt worden,

„die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden."

Als weiteres Grundprinzip ist die Einheit in der Zollgesetzgebung und Verwaltung, geleitet durch eine Uebereinstimmung in den Zollgesetzen und dem Zolltarif, verabredet und ausgesprochen worden, daß die Ein-, Aus- und Durchgangszölle als gemeinschaftliche Einnahmen des Gesammtzollvereines und der Ertrag derselben — vide Artikel 22 — nach Abzug der Kosten, so nach Art. 30 des Vertrages sub Nr. 2 für den Bedarf, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrollbehörden und Zollschutzwache erforderlich ist und durch eine zu vereinigende Bauschsumme bestimmt werden soll, dann nach weitern Abzug von den im Art. 22 Nr. 2 benannten Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der Nr. 3 daselbst erwähnten Steuervergütungen, so auf den Grund gemeinschaftlicher Verabredungen und Ermäßigungen erfolgen sollen, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sich die vereinten Staaten im Vereine befinden, vertheilt werden soll. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander mitgetheilt werden.

Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten der Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinsstaaten stattfindet, soll auch hierin eine Uebereinstimmung angestrebt werden, bis diese aber erreicht wird, können von den einzelnen Staaten Ausgleichungsabgaben für die aus einem anderen Staate des Vereins in diesen eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände erhoben werden.

§. 57.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher mit 1. Januar 1834 in Wirkung getreten, ist bis 1. Januar 1842 festgesetzt worden, und hat auf weitere 12 Jahre dann fortzuwähren, wenn derselbe während dieser Frist und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündiget wird, und soll auf weitere 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden, wenn keine Kündigung erfolgt.

§. 58.

Nach der im Regierungsblatte Nr. 42 pro 1833 vollzogenen Verkündigung dieses Zoll-Vereinigungs-Vertrages ist die hierauf gestützte neue Vereins-Zollordnung und der Zolltarif durch Zusatz-Artikel vom 31. Oktober resp. ratifizirt am 9. November 1833 publizirt worden, und trat mit dem 1. Januar 1834 in Wirkung.

Abschnitt II.

Das große Vereins-Zollwesen von 1834 bis 1842.

Wesentliche Grundbestimmungen desselben.

§. 59.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich beziehungsweise in den großen Zollverein eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe geführt werden. Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst

erlaubt. Ausgenommen von der vorstehenden Bestimmung über die Ein- und Durchfuhr ist die Ein- und Durchfuhr des Salzes und aller Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, insoferne letztere nicht in dem bestehenden Einfuhrtarife namentlich bezeichnet, oder einzelne Staats-Verträge die Einfuhr an einzelne Regierungen gestatten.

Auch bleibt die Ausfuhr des Salpeters oder Schießpulvers zu verbieten vorbehalten.

Auch anderen Artikeln kann aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Ein-, Aus- oder Durchfuhr versagt werdeu.

Erleichterungen, welche die diesseitigen Bewohner in andern Landen bei ihrem Verkaufe genießen, können, soweit es die Verhältnisse gestatten, erwiedert werden; dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 60.

Der Verkehr im Inlande (Vereinsgebiet) ist frei.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb des Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von blos durchgehenden fremden Waaren wird der Durchgangszoll erhoben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszolle ausgenommen sind, weiset der Tarif nach. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel; Ausnahmen sind in dem Tarif enthalten.

Ein spezielles Waaren-Verzeichniß — alphabetisch geordnet, — welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angibt, erleichtert und zur Richtschnur dient, wird verfaßt.

§. 61.

Abänderungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen. — Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens 8 Wochen vor dem Tage, an welchem sie angewendet würden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, sowie zu jenen Abänderungen, wird die Zustimmuug der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

Die Zölle werden theils nach dem Brutto- theils nach dem Netto-Gewichte erhoben.

§. 62.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und für den Transport verstanden.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen, Papier, Pappe, Bindfaden 2c. werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht, sowenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,
b) von allen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Zolltarife ausdrücklich ausgesetzt ist.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

a) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
b) Gehen Waaren, für welche eine Tara zugestanden ist, blos in einfachen Säcken gepackt ein, so können 2% für Tara vom Zentner gerechnet werden; bei Tabak in solch einfacher Verpackung nur 1%.
c) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Taratarif gelten lassen, oder die Waare durch Netto-Verwiegungen, oder das Netto-Gewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können, tritt eine Ausnahme dahin ein, daß die Tara nur nach dem Tarif berechnet werden darf, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

d) Wie den Zollpflichtigen, so ist in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlassen, ob sie die Tara gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht.

§. 63.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlungen der ein- aus- und durchgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze, Grenz-Zollämter errichtet. Sie sind entweder Hauptzollämter, Nebenzollämter I. oder Nebenzollämter II. Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung, sie mag noch so bedeutend sein, zulässig, welche die Ein- oder Durchfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtiget:

a) Zur Ein- oder Ausgangs-Abfertigung durchgehender Waaren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß;

b) Zur Eingangs-Abfertigung der Waare, welche an Hauptzollämter im Innern angewiesen und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unversteuerte Waaren in das Ausland versendet werden.

Die Nebenzollämter I. Classe dürfen alle Gegenstände versteuern, welche im Tarife mit keiner höheren Abgabe als 9 fl. vom Zentner belegt sind; höher belegte nur bis 88 fl. Zollgefälle, wenn selben keine besondere höhere Competenz beigelegt ist.

Bei Nebenzollämtern II. Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen, auch Vieh und Gegenstände, welche im Tarif mit einem niedern Satz als mit 10fl. belegt sind, jedoch nur dann, wenn die Gebühr vom ganzen Transport des Viehes oder andern Gegenständen für die ganze Ladung nicht den Betrag von 18 fl. übersteigt. Auch diesen Aemtern kann höhere Befugniß vom hohen Ministerium beigelegt werden.

Im Innern des Landes bestehen auch Hauptzollämter oder Nebenzollämter; erstere befinden sich an Orten, welche das Niederlagerecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagerecht zugestanden ist.

In Fällen, wo die Grenzzollämter nicht so nahe, als nothwendig ist, an den Grenzen liegen, werden Ansagepostenerrichtet.

Für Ausstellung von Legitimations- und Versendscheinen zur Mitwirkung der Waaren-Kontrole im Grenzbezirke wurden noch eigene Kontrolposten und Legitimationsscheinstellen errichtet.

Zollschutz.

§. 64.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirke bestehet eine eigene Zollschutzwache, worüber in Beilage Nr. 9 das Nähere enthalten ist.

§. 65.

Zur Niederlegung unverzollter Waaren

können in geeigneten Fällen zur Erleichterung des Speditions- und Zwischenhandels Niederlagen gestattet werden. Sie heißen:

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe),
2) Privatlager,
3) Hallen,

welche ihre Geschäfte durch ein besonderes Reglement vorgezeichnet erhalten.

§. 66.

Dieses sind im Allgemeinen die vereinbarten Grundbestimmungen der Vereinszollordnung; alles Weitere gehört der Geschäftsmanipulation an und sind die desfallsigen Vorschriften in der oben allegirten Zollordnung, so am 9. November 1833 in Bayern publizirt worden, näher enthalten. Regierungsblatt 1833 Nr. 43 Seite 1067 et seq.

Alle nachfolgenden Zollordnungen sind hierauf basirt.

Ein Zollkartel, auf alle Vereinsstaaten ausdehnbar wurde unterm 22. Mai 1833 (Regierungsblatt 1833 Nr. 47 Seite 1343 et seq.) publizirt.

§. 67.

Der Zolltarif von 1833 in Vollzug gesetzt am 1. Dezember 1834 enthält folgende Abstufungen:

vom Zentner:	**vom Stück**
187 fl. 5 kr.	**Spiegel**
93 „ $32\frac{1}{2}$ „	57 fl. 45 kr.
85 „ — „	38 „ 30 „
54 „ $2\frac{1}{2}$ „	14 „ — „
42 „ 30 „	5 „ 15 „
37 „ 30 „	1 „ 45 „
34 „ $3\frac{3}{4}$ „	**vom Vieh per Stück**
18 „ 45 „	8 fl. 45 kr.
16 „ $58\frac{3}{4}$ „	5 „ 15 „
13 „ $38\frac{3}{4}$ „	3 „ 30 „
10 „ $12\frac{1}{2}$ „	2 „ 20 „
11 „ $21\frac{1}{2}$ „	1 „ 45 „
9 „ $22\frac{1}{2}$ „	1 „ 10 „
8 „ $32\frac{1}{2}$ „	— „ $52\frac{1}{2}$ kr.
6 „ $46\frac{1}{4}$ „	— „ $17\frac{1}{2}$ „
6 „ 15 „	**vom Schäffel Getreide**
5 „ $6\frac{1}{4}$ „	1 fl. 10 kr.
4 „ 16 „	**vom Holz beim Wasser-Transporte**
3 „ $26\frac{1}{4}$ „	40 Zentner 2 fl. 30 kr.
2 „ $17\frac{1}{2}$ „	Klafter . — „ 8 „
1 „ 40 „	
1 „ $8\frac{3}{4}$ „	
— „ $31\frac{3}{4}$ „	
— „ 25 „	
— „ $18\frac{3}{4}$ „	
— „ $12\frac{1}{2}$ „	
— „ 8 „	

Nach der II. Abtheilung des Zolltarifs werden fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler preußisch

im 24 Guldenfuße vom Zollzentner Bruttogewicht in der Regel als Eingangszoll erhoben. — Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach der ersten Abtheilung des Zolltarifs zollfrei oder nach der zweiten Abtheilung geringeren oder höheren Eingangsabgaben als einen halben Thaler vom preußischen Zentner oder fünfzig Kreuzer vom Zollzentner unterworfen oder bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Letztere Bestimmung ist in der Folge dahin abgeändert worden, daß der Zollzentner das alleinige Gewicht bei Zollbehandlungen bildet und demnach vom selben als allgemeine Eingangsabgabe zwei und fünfzig einen halben Kreuzer zu erheben ist.

§. 68.

In den Tabellen I. II. und III. sind die Zollbeträge, wie sie für die wichtigeren Gegenstände der Einfuhr vereinbart wurden, unter der Tarifsperiode 1834 näher ausgesetzt.

In den folgenden Tarifen, wovon in der Regel alle 3 Jahre eine neue Auflage erscheint, sind die vorgenannten Grundprinzipien stets aufrecht erhalten, die im Laufe der Zeit aber durch bedungene Stimmen-Einheit der sämmtlichen Zollvereinsstaaten vorgenommenen Zolltarifs-Abänderungen in die neuen Tarife aufgenommen, und namentlich die Waaren-Verzeichnisse zu den Zolltarifen durch neu entstandene oder vervollkommnete Artikel sehr bereichert worden.

Der Durchgangszoll richtete sich in seinen Sätzen nach Maßgabe der Ein- und Austrittspunkte und zum Theil auch nach Gattung der durchgehenden Waaren, und stehet von 6 fl. 46½ kr. bis ½ vom Zentner herab.

Segen bringend wirkte der Zollverein für alle seine Glieder fort. Die Industrie und der Handel in sämmtlichen Vereinsstaaten hat namhaft im Gedeihen zugenommen, der so sehr erweiterte Markt bot Absatzquellen genügend dar, und die normirten Schutzzölle genügten im Allgemeinen den Gewerbetreibenden und Fabrikanten, wenn auch schon manche der erstern durch das Emporkommen der Fabriken in ihrem bisherigen Erwerbe als einzelne Arbeiter benachtheiliget wurden.

Am 17. November 1837 ist für Bayern ein mit den Landständen vereinbartes Zollgesetz, Zollordnung und Zollstrafgesetz bekannt gemacht worden.

Abschnitt X.

Zollvereinswesen von 1842 bis Ende 1853.

§. 69.

Mit dem Jahre 1842 würde der seit 1834 auf 12 Jahre abgeschlossene große deutsche Zollverein abgelaufen sein; aber in Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe für Handel und gewerblichen Verkehr der verbundenen Regierungen und hiedurch zugleich für Beförderung der Verkehrs-Freiheit Deutschlands überhaupt sich geäußert hat, sind mit sämmtlich vereinten Staaten neue Unterhandlungen im Sinne der Fortdauer dieses Vereines gepflogen worden. Als Folge dessen wurde unterm 8. Mai 1841 zu Berlin ein weiterer Vertrag über Fortbestand des Zollvereines auf weitere 12 Jahre resp. bis letztem Dezember 1853 abgeschlossen; siehe Beilage Nr. 6 E. und Regierungsblatt Nr. 35 von 1841.

§. 70.

In diesem Vertrage wurden Verabredungen bezüglich der Ausgleichungs- oder Uebergangssteuer, so in einzelnen Vereinsstaaten für Gegenstände des innern Verbrauchs erhoben werden, getroffen, und besonders auch im Artikel 4 die Einführung einer innern Steuer für Bereitung des Runkelrübenzuckers besprochen und durch ein besonderes Reglement vom 8. Mai 1841, Regierungsblatt 1841 Nr. 35 Seite 701 et seq. festgesetzt, nach welchem neben der Bemessung der zu erhebenden Rübensteuer auch die Art und Weise der Erhebung derselben verordnet und festgestellt wurde, daß die neu eingeführte Besteuerung der Runkelrüben auf Vereins-Rechnung eingehoben werden solle.

Die Verordnung vom 19. August 1841 Regierungsblatt Nr. 36 Seite 709 et seq. enthält nun die Vollzugs-Instruktion und die Strafbestimmung bei Uebertretungen.

§. 71.

In dem vorerwähnten Vertrage über die Fortdauer des Zollvereins wurde auch sub Artikel 8 verordnet, daß alle durch die früheren Zollvereinsverträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure und wegen jährlicher General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel

vom 11. Mai 1833 auch in Beziehung auf die Rübensteuer Anwendung finden.

§. 72.

Auf den Grund dieser neuen Verträge wurden dann die Zollgeschäfte im ganzen Vereinsgebiete fortgesetzt und die in den jährlichen General-Conferenzen verabredeten Tarifsveränderungen auf gesetzliche Weise vollzogen.

§. 73.

Bald nach Zustandekommen des großen Zollvereins im Jahre 1833 ist das Königreich Hannover und die Großherzogthümer Oldenburg und Braunschweig zu einem Steuerverein zusammengetreten und dieser währte zwischen diesen Staaten fort, bis im Jahre 1841 Braunschweig den Austritt aus dem Steuerverein erklärte.

Hannover und Oldenburg blieben aber nachhin noch vereiniget.

§. 74.

Das Großherzogthum Braunschweig meldete nach seinem erklärten Austritt aus dem Steuervereine die Absicht des Eintritts in den Zollverein an, und nachdem deshalb weitere Unterhandlungen gepflogen wurden, erfolgte dessen Aufnahme in den letzteren Verein im Jahre 1842.

§. 75.

In steter Entwickelung, zum Guten fortschreitend, wirkte der nun weiter ausgedehnte Zollverein segensreich fort, und es war Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit die Stipulationen der Wiener-Congreßakte vom Jahre 1814 und 1815 bezüglich der Zoll- und Handels-Verhältnisse Deutschlands durch Einigung sämmtlicher Bundesstaaten in Erfüllung gehen werden.

Während der Dresdener-Conferenzen im Jahre 1850 — die indeß mehr politischer Natur waren — wurden in dieser Richtung auch Verhandlungen gepflogen, welche jedoch zu keinem günstigen Resultate führten.

Zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein wurden aber die Verhandlungen in diesem Betreffe noch fortgesetzt.

§. 76.

Allmählich nahete die Zeit des Ablaufes der zweiten Zollvereins-Periode 1853. Da schloß Preußen für sich mit dem Steuerverein resp. mit Hannover einen Zolleinigungs-Vertrag am 7. September 1851, und es wurde darin nicht nur allein die Herabsetzung der bisherigen Eingangszölle des Zollvereins auf Kaffee, Wein in Fässern, rohen Tabakblättern und Thee, sondern auch nebenher für den Steuerverein ein sehr erhebliches Präcipuum vom Ertrage der Zollgefälle stipulirt.

§. 77.

In der Zeit, um welcher es sich um Erneuerung der Zollvereins-Verträge und resp. um Annahme des zwischen Preußen und Hannover geschlossenen Zolleinigungs- sonach Zollerweiterungs-Vertrags handelte, und Preußen seine Vereinsverbündeten zu einer Besprechung in dieser Angelegenheit nach Berlin eingeladen hat, erschien auch Oesterreich mit erneuerten Anträgen zur Zolleinigung mit dem Zollvereine, und veröffentlichte einen neuen Zolltarif, welcher entsagend dem bisherigen Prohibitiv-Systeme lediglich und gleich dem Zollvereinstarif dem Schutz-Zoll-System huldigte, und in der Geschäfts-Manipulation sich auch den bestehenden Vorschriften des Zollvereins anschickte.

Eine Einladung hat Oesterreich an alle deutsche Bundesstaaten zur Abhaltung einer Conferenz in Wien in Zollangelegenheiten erlassen, die aber nur durch Bevollmächtigte — neben Oesterreich — von Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Homburg, den freien Städten Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt a/M. beschickt wurde.

Im Beginne der Berathungen hat Oesterreich zwei Entwürfe vorgelegt, den einen über den zunächst abzuschließenden Zoll- und Handels-Vertrag, den andern über den im Jahre 1859 erst ins Leben treten sollenden Zolleinigungs-Vertrag, worüber dann die Berathungen stattfanden.

Am 20. April 1852 soll das Schlußprotokoll von den Bevollmächtigten in Wien unterzeichnet worden sein, unter Vorbehalt der definitiven Feststellung der Tarife und unter der Verabredung, daß sich die kontrahirenden Staaten bei den übrigen Vereins-Regierungen verwenden wollen, daß selbe diesen Verträgen beitreten; im Falle aber die unveränderte Annahme der Entwürfe von Seite der letztern nicht sollte erfolgen, dahin zu wirken, daß unter Zugrundelegung dieser Entwürfe zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich weiters verhandelt werde.

§. 78.

Vor Beschickung der von Preußen, wie vor §. 77 erwähnt angesonnenen Zusammenkunft sämmtlicher Zollvereins-Regierungen resp. deren Vertreter in Berlin zur Besprechung über die Fortdauer des Zollvereins, hatte in Darmstadt von Seite Bayern's, Würtemberg's, Baden's, Sachsen's, der beiden Hessen und Nassau eine weitere Conferenz statt, worin die Stellung berathen wurde, welche die in Wien vertreten gewesenen Vereins-Regierungen bei den in Berlin stattzufindenden Verhandlungen zugleich mit Rücksicht auf den von Preußen ohne ihre Mitwirkung abgeschlossenen Zolleinigungs-Vertrag mit Hannover und Oldenburg einzunehmen gesonnen seien.

Die Berliner-Conferenzen haben sofort begonnen, und es wurde von den Bevollmächtigten der vorgenannten Staaten der Antrag auf die Einladung Oesterreichs zur Theilnahme an den Berliner-Conferenzen, und zur Einleitung von Unterhandlungen mit Oesterreich über die in Wien berathenen Entwürfe zu einem Zoll- und Handels-Vertrag und Zoll-Einigungs-Vertrag gestellt, von Preußen aber die Anforderungen zur Einladung Oesterreichs und Unterhandlungen über den Entwurf bezüglich einer Zolleinigung abgelehnt, im Betreffe des Entwurfes zur Herbeiführung eines Zoll- und Handels-Vertrages, aber der Zeitpunkt zu Unterhandlungen erst dann als geeignet befunden worden, wenn der Zollverein in seiner Existenz wieder sicher gestellt sei, da nur hiernach zu bemessen sei, in wie weit man mit jenen Verhandlungen vorschreiten könne.

§. 79.

Unterhandlungen und die Prüfung des mit Hannover abgeschlossenen Zolleinigungs-Vertrags wurden bei der Conferenz in Berlin in der Folge fortgesetzt — da schloß Preußen mit Oesterreich

einen Handels- und Zollvertrag,

welcher unterm 19. Februar 1853 zu Berlin unterzeichnet wurde und in der Beilage Nr. 8. G. dieser Beiträge aufgenommen und im k. bayr. Regsbl. Nr. 42 Seite 1227 et seq. enthalten ist.

§. 80.

Da durch diesen Vertrag den Anforderungen der Wiener und Darmstädter Conferenzen zum vorläufigen Abschluß eines Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich genügt wurde, und im §. 25 dieses Vertrages die Bestimmung vereinbart ist, daß im Jahre 1860 Commissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten werden, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten, oder Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weiter gehende als die im 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzusetzenden Erleichterungen, und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiden Zolltarife unterhandelt werden solle, so haben sich die Regierungen, welche die Wiener-Conferenzen beschickten, veranlaßt gesehen, mit den übrigen Vereinsstaaten in ein weiteres Zollvereins-Verhältniß wieder einzugehen, und auch die Stipulationen des Zolleinigungs-Vertrags Preußens mit Hannover und Oldenburg resp. dem Steuervereine anzuerkennen.

Abschnitt XI.

Das große Zollvereinswesen von 1853 bis 1860.

§. 81.

Unterm 3. Mai 1853 Regierungsblatt Nr. 18 S. 523—525 ist eine höchste Bekanntmachung der königl. Bayerischen Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten erschienen, nach welcher die Regierungen der Zollvereinsstaaten übereingekommen sind, einige Tarifs-Positionen bis auf Weiteres abzuändern, wonach vom 1. Juli 1853 anfangend, für folgende Artikel die ausgesetzten Zollbeträge erhoben werden sollen:

1. Von Wein und Most, auch Cider in Fässern eingehend 10 fl. 30 kr. vom Brutto-Zentner.
2. Von Caffee rohen und Caffee-Surrogaten 8 fl. 45 kr. vom Netto-Zentner.
3. Von Tabaksblättern, unbearbeiteten und Stengeln 7 fl. — kr. vom Netto-Zentner.
4. Von Thee 14 „ — „ „ „ „

Der durch die besondere Bestimmung unter Lit. C. der allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1845 auf Franzbranntwein gelegte höhere Eingangszoll von 28 fl. vom Zollzentner wurde wieder auf den tarifmäßigen Betrag von 14 fl. ermäßiget.

§. 82.

Durch weitere Bekanntmachung des kgl. Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 25. August 1853 Regierungsblatt Nr. 42 ist der am 4. April 1853 zu Berlin über die Fortdauer und die Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines, und über den Beitritt zu dem von Preußen mit Oesterreich unterm 19. Februar 1853 vereinbarten Zoll- und Handelsvertrage, dann eine Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers abgeschlossene Vertrag publizirt worden, nach welchem die bis dorthin im Zollvereine bereits begriffenen Regierungen in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 29. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der betheiligten

Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitigen freien Handels- und Gewerbsverkehrs Ihrer Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit Deutschlands zu erwarten stehen, in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereines sicher zu stellen, als auch den Steuerverein auf den Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover vom 7. Sept. 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchen auch Oldenburg am 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen, und es sind deßhalb von den betreffenden Bevollmächtigten Unterhandlungen gepflogen und zu Berlin am 4. April 1853 unterzeichnet, für Bayern aber durch die vorallegirte Bekanntmachung vom 25. August 1853 genehmigt worden, nach welcher dieser Verein auf weitere 12 Jahre, nämlich bis zum Jahre 1864 in Kraft bleiben solle.

Die Wesenheit dieses Vertrages ist in der Beilage N. 7. F. enthalten, sowohl für sich, als wegen des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages.

§. 83.

Der Beitritt des Steuervereines zum Zollvereine hat als Folge der dadurch veranlaßten Ermäßigung der Eingangszölle auf Kaffee von 11 fl. 22½ kr. auf 8 fl. 45 kr., der Weine in Fässern von 14 fl. auf 10 fl. 30 kr. der unbearbeiteten Tabaksblätter von 9 fl. 22½ kr. auf 7 fl. und des Thee von 19 fl. 15 kr. auf 14 fl. die Zollvereinseinkünfte wesentlich gemindert, da diese Artikel die Haupteinnahmen an Eingangszöllen bilden; doch ist damit dem Handel des Zollvereines eine freie Strasse an die Nordsee, an welche bisher die Vereins-Grenze nicht reichte, und damit auch die Benützung der Häfen an der Elbe, Weser und Ems geöffnet worden, und der Markt des deutschen Zollvereines ist wieder in eine ansehliche Erweiterung vorgeschritten, so daß gegenwärtig nur mehr Oesterreich, dann das Herzogthum Meklenburg und die Hansestädte Hamburg, Lübek und Bremen dem engeren Vereine nicht angehören, da mit Oesterreich nur ein Handels- und Zollvertrag vereinbart wurde. Gebe der Himmel seinen Willen, daß bald auch die letzten Zollschranken innerhalb unseres Gesammt-Deutschen-Vaterlandes fallen, und ein einiges politisches und materielles Band uns alle umschließe.

Zum Schluße dieser Beiträge werden die Zollsätze, wie sie nach dem zur Zeit des Beginnens des Zollvereins 1834 zu dem für 1860 giltigen Zolltarif sich gestalteten, als vergleichende Uebersicht, wie folgt, aufgestellt.

Zollsätze nach dem Vereins-Tarife von 1833 resp. 1834.

Nr. curr.	Tariffätze.		Nr. curr.	Tarifsätze.		Nr. curr.	Tariffätze.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
			vom Zentner				vom Stück	
1	187	5	26	—	18¾		(Spiegel.)	
2	93	32½	27	—	18	1	57	45
3	85	—	28	—	12½	2	38	30
4	51	2½	29	—	8	3	14	—
5	42	30				4	5	15
6	37	30				5	1	45
7	34	3¾					vom Vieh	
8	18	45				1	8	45
9	16	58¾				2	5	15
10	13	38¾				3	3	30
11	11	22½				4	2	20
12	10	12½				5	1	45
13	9	22½				6	1	10
14	8	32½				7	—	52½
15	6	46¼				8	—	17½
16	6	15					vom Schäffel	
17	5	6¼					Getreide	
18	4	16					1	10
19	3	26¼					vom Holz beim	
20	2	17½					Wassertransp.	
21	1	40				40	Ztr. 2	30
22	1	8¾				1	Klft. —	8
23	—	50						
24	—	31¾						
25	—	25						

Zollsätze nach dem Vereins-Tarife von 1860.

Nr. curr.	Tariffätze.		Nr. curr.	Tariffätze.		Nr. curr.	Tariffätze.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
		vom Zentner					vom Stück	
1	192	30	26	—	26¼		(Spiegel)	
2	96	15	27	—	17½	1	52	30
3	87	30	28	—	8	2	35	—
4	52	30	29	—	4½	3	14	—
5	43	45	neu kam hiezu			4	5	15
6	38	30		105	—	5	1	45
7	35	—	für Fadenspitzen				vom Vieh	
8	19	15					Stück	
9	17	30				1	8	45
10	14	—				2	5	15
11	11	22½				3	3	30
12	10	30				4	1	45
13	8	45				5	1	10
14	7	—				6	—	52½
15	6	25				7	—	17½
16	5	50					vom Schäffel	
17	5	15					Getreide	
18	4	22½				1	—	28
19	3	30				2	—	7
20	2	37½					vom Holz beim	
21	2	20					Wassertransp.	
22	1	45				1	2	20
23	1	10				2	1	45
24	—	52½				3	—	35
25	—	35				Klft.	—	8

Aus diesen Zusammenstellungen erhellet, daß die Grundprinzipien des Zollvereines in Bezug auf Zollbelegung nach seinem nun 27jährigen Bestehen noch die nämlichen und die Abweichungen im Allgemeinen nicht vom Belange sind, und in vielen Fällen nur zur Ausgleichung des 21 gegen den 24 Guldenfuß vorgenommen wurden.

Wesentlich erhöhet wurden die Eingangszölle seit 1834 für jene Artikel, so neben unter Anmerkung als zeitweise benannt sind; dann ungebleichtes drei oder mehrdrähtiges Baumwollengarn, auch derlei gebleichtes oder gefärbtes, geschmiedetes Eisen, sowie faconnirtes, Garn von Leinen als Maschinengespinnst, Leinenzwirn, gebleichte Leinwand, die Hefe, Wein in Fässern gemindert, roher Caffee, gemindert, gebrannter Caffee erhöhet, Reis gemindert, Tabaksblätter und Thee gemindert, Cigarren und Schnupftabak erhöhet, gefärbte Seide, erhöhet, Mühlsteine mit eisernen Reifen erhöhet, gefärbte Matten erhöhet, Talg gemindert, Wollenwaare ungewalkte ꝛc. erhöhet, roher Zink gemindert ꝛc. —

Die Zollgesetzgebung und die Verwaltung ist noch in der ursprünglich des Vereines festgestellten Weise verblieben.

Im Allgemeinen genommen befriediget der Zolltarif den Handels-, Gewerbs- und Fabrikstand, nur wollen einige den Zolltarif deshalb mangelhaft finden, weil in mehreren Artikeln das Kapital resp. der Werth der Waare, sowie das Talent und die Kunstfertigkeit zu wenig berücksichtiget worden wäre, was besonders der Fall bei Baumwollwaaren sei, wo der grobe Bettbarchent gleich hoch, wie die feinsten Zitze oder Baumwollstickereien, sowie die fein gedruckten Baumwollzeuge, die so theuern Wollen-Shawl, die, wenn auch mit Seide vermengt, doch nur nach den 2. Steuersatz von 96 fl. 15 kr. per Zentner entrichten, dann die gröbsten schweren Wollentücher gleich den feinsten, daher im Gewicht am leichtesten, belegt, sind; was zwar bequem für die revidirenden Zollbeamten und die Rechnungs-Register-Revisionsstellen sei, aber der fortschreitenden inländischen Industrie in Vervollkommung der Waare entgegenstehe.

Vergleichung

der Zolltarif-Sätze zwischen dem Maut- und Accise-Tarif von 1764 und dem jetzigen Zolltarife von 1860 im Eingange.

Nach dem Maut- und Accisse-Tarif von 1764.						Nach dem Zollvereins-Tarif von 1860.					
Nr. curr.	Zollsätze.		Nr. curr.	Zollsätze.		Nr. curr.	Zollsätze.		Nr. curr.	Zollsätze.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
	Vom Sporco-Zentner neben 18 kr. beim Wasser- und 9 kr. beim Landtransporte noch an Accise vom Netto-Zentner.										
1	3200		28	5	—	1	192	30	28	—	17½
2	1500		29	3	20	2	105	—	29	—	8
3	1350		30	2	20	3	96	15	30	—	4¼
4	1275		31	1	40	4	87	30	vom Stück Spiegel		
5	1250		32	—	50	5	52	30	1	52	30
6	1200		33	—	30	6	43	45	2	35	—
7	750		34	—	25	7	38	30	3	14	—
8	675		35	—	12½	8	35	—	4	5	15
9	500		36	—	6¼	9	19	15	5	1	45
10	480		von 1 fl. des Werths			10	17	30	vom Stück Vieh		
11	·426		1	—	12	11	14	—	1	8	45
12	300		2	—	9	12	11	22½	2	5	15
13	275		3	—	6	13	10	30	3	3	30
14	265		4	—	3	14	8	45	4	1	45
15	250		5	—	1½	15	7	—	5	1	10
16	240		6	—	¾	16	6	25	6	—	52½
17	180		7	—	½	17	5	50	7	—	17½
18	150		8	—	¼	18	5	15		Getreide	
19	120		vom Schäffel Getreide			19	4	22½		Schäffel	
20	100		—	—	3	20	3	30		—	28
21	80		Vieh vom Gulden-Werth.			21	2	37½		—	7
22	37	30				22	2	20			
23	30		—	—	1	23	1	45			
24	25		Accise			24	1	10			
25	20					25	—	52½			
26	15					26	—	35			
27	10					27	—	26¼			

Anmerkung.

Nach der Verordnung vom 31. Oktober 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber; feinen Metallgemischen, Metallbronce, dann Flitter, Blattgold oder Blattsilber, diese ob echt oder unecht; ferner echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertiget oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme der in höhernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen, Blätter, Blüthen ꝛc. und zugerichtete Schmuckfedern; Fächer mit Seide bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 175 fl.; Lederne Handschuhe 77 fl.

Rückblick

auf die privativen Leistungen der kgl. Bayerischen Regierung zur Hebung des Handels und der Industrie.

Die Königliche Bayerische Regierung — in stetem Streben dem Handel, der Industrie und der Landwirthschaft den größtmöglichsten Aufschwung zu geben, hat kein Opfer gescheut, um diese Aufgaben zum Landeswohle zu erreichen.

Nicht allein, daß durch gänzliche oder theilweise Uebernahme der Zollbeträge für die zur Etablirung von Fabriken 2c. aus dem Vereinsauslande eingehenden Maschinentheile auf bayerische Staatsrechnung, oder durch gleichmäßige Uebernahme der betreffenden Zölle für Veredlungs-Gegenstände, Großartiges — geleistet wurde, sind auch die an den bayerischen Hauptströmen — der Donau und des Inns resp. Salzach — von den ältesten Zeiten her bestandenen Wasserstations-Zölle zum Vortheile des Durchgangs-Verkehrs, in soweit sie für Rechnung des Staates z. B. für die Wasserstation Burghausen erhoben wurden, erlassen, oder die Befreiung der für Rechnung von Comunen — aus älteren Rechtstiteln — wie unter andern in Passau bestandenen derlei Abgaben durch Ablösung derselben herbeigeführt, dafür aber — neben dem Verlust der auf eigene Rechnung percipirten derlei Zölle, auch — nur allein an die Comune Passau ein jährliches Aequivalent von 6100 fl. aus der Staatskasse zu zahlen *erwachsen ist, ferner wurden abgelöst die bestandenen Wasserzölle in Ingolstadt mit 337,16 fl., desgleichen zu Lauingen 16,500 fl., dann 4500 fl. für die Wasserzölle zu Dillingen und 4873 fl. für dergleichen in Vilshofen.

Und welche Opferbereitwilligkeit die Königliche Regierung zur möglichsten Entfesselung der Rhein- und Mainschifffahrt von den auf diesen Strömen noch lastenden Zoll und andern derlei Abgaben längst gezeigt hat, darüber sprechen sich die deshalb mit den übrigen Rhein- und Mainuferstaaten zum öfteren Malen gepflogenen Verhandlungen in anerkennender Weise aus.

Die Königliche Regierung hat daher in allen und jeden Beziehungen erfüllt, was Verträge nach Außen und Landesinteresse nach Innen erheischen.

Zum Schlusse dieser geschichtlichen Beiträge wollen wir auch der Namen jener deutschen Männer gedenken, welche im steten Bemühen, in Geltendmachung ihrer umfassenden Erfahrungen im Bereiche der National-Oekonomie, zum Zustandekommen des jetzigen großen deutschen Zollvereins, der Wohlfahrt der deutschen Industrie und des deutschen Volkes so uneigennützig und mit so vielen pekuniären Opfern beigetragen haben.

Obenan steht der vielseitig hart geprüfte National-Oekonom Hr. Dr. Friedr. List aus Reutlingen, welcher in steter Regsamkeit auf das uneigennützigste alles versuchte, um die Handels- und die Industrie-Interessen Deutschlands zu fördern, und als erste Grundlage hiezu die Vereinigung sämmtlicher deutschen Staaten zu einem Zoll- und Handelsverband herbei zu führen.

Sein Streben galt zunächst der Aufstellung eines Schutzzoll-Systems, entfernt von Prohibitiv-Maßregeln, und er gründete deßhalb das Zollvereinsblatt.

Sein unglückliches Ende war ein Verlust für die vaterländische Sache so er vertreten hatte.

Diesem Ehrenmann wird jetzt in seiner Vaterstadt Reutlingen ein wohlverdientes Monument errichtet.

Als weitern Vertheidiger des Schutzzoll-Systems und streng gegen Prohibitiv-Maßregeln trat auch unter andern der verstorbene II. Bürgermeister, Hr. Johannes Scharer zu Nürnberg, besonders während seiner Thätigkeit als Mitglied der bayerischen Ständeversammlung von 1828, namentlich in seiner Brochüre: „Bemerkungen über den deutschen Zollverein und über Wirkungen hoher Zölle in nationalökonomischer Hinsicht, Nürnberg 1828" auf.

In gleicher Zeit und im weitern Fortschreiten im Sinne des Dr. List, zeichnete sich auch der Kaufmann Herr Bauereis in Nürnberg, der einen Theil seines Vermögens daran setzte, besonders aus, sowie der dortige Kaufmann Hr. Schnell.

Auch der vormalige Kaufmann Hr. Müller von Imenstadt, nachheriger k. würtemb. Oberfinanzrath, dann Herr Ernst Carl Hofmann in Darmstadt, so wie die Handelskammern einzelner deutschen Staaten auch Landstände-Versammlungen namentlich in Bayern vom Jahr 1822 an.

*) Während des Druckes gegenwärtiger Geschichte ist in Bezug auf den Durchgangszoll eine Königlich allerhöchste Verordnung vom 21. Februar 1861. Regierungsblatt Nr. 8 erschienen, nach welcher auf den Grund einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung die Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle vom 1. März 1861 anfangend, im ganzen Zollvereinsgebiete aufgehoben, und alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbarlich sind, außer Kraft gesetzt wurden.

Die vorgenannten die Stelle der Durchgangszölle vertretenden Ausgangszölle sind im Zolltarife unter Position 2a, 5e, 2 und 3 5 f. 1 und 26 Anmerkung vorgetragen.

Vergleichende Uebersichten

der von 1765 bis 1860 bestandenen Zollabgaben in der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Gegenstände

abgetheilt in:

Tabelle I. A. im Eingange aus dem Bereiche des Gewerbe- und Fabrikwesens.
" I. B. desgleichen aus der Landwirthschaft.
" II. C. im Eingange an wichtigeren Urstoffen zum Fabrik- und Gewerbe-Gebrauch und Halbfabrikaten.
" III. D. im Eingange der wichtigeren Consumtibilien.
" IV. A. im Ausgange von wichtigeren Gegenständen an Gewerbe- und Fabrikartikeln, die nach der Mautordnung von 1764 mit höheren Ausgangszöllen belegt waren, so in der Folge allmählig gemindert wurden, und nun nach dem Zollvereinstarife im Ausgange zollfrei sind.
" IV. B. Uebersicht derjenigen wichtigeren Gegenstände aus dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft welche früher einem höheren Ausgangszolle unterworfen waren, nun aber in der Ausfuhr zollfrei sind.
" IV. C. Uebersicht derjenigen wichtigeren Gegenstände, so auch nach dem Zollvereinstarife bis 1860 einem Ausgangszolle unterworfen sind.

Allgemeine Bemerkungen

zu Tabellen I. u. IV.

Nach der Maut- und Accis-Ordnung von 1764 wurde neben dem Consumo-Accis auch eine Consumo-Maut erhoben, und zwar in der Regel beim Wassertransport der Gegenstände vom Brutto-Zentner 18 und beim Landtransport 9 kr., wo nicht eine besondere Ausnahme im Tarife ausgesetzt stehet; gleiches hatte auch für Ausgangsgüter statt.

Dieses wird hier mit dem Beifügen bemerkt, daß diese Zölle sofort in den nachstehenden Tabellen außer Ansatz geblieben sind, und nur die Ausnahmen besonders angeschrieben wurden. Ferner

Tabelle I. A. Nr. 7. Spiegelglas entrichtete nach dem Tarif von 1764 neben 25 kr. Accis auch von jedem Zoll Höhe ½ und von jedem Zoll Breite 1¼ kr. Accis, dann nach dem Tarif von 1819 unbelegtes Spiegelglas 50 kr. belegtes 5 fl. vom Zentner, nach dem Tarif von 1826 und 1829 ungeschliffenes vom Zentner 25 kr. für inländische Glasschleifen, außerdessen aber 10 fl.; nach dem Tarif von 1834 in 1860 aber wenn das Stück nicht über 333 altbayerische □ Zoll mißt, vom Zentner 10 fl. 12½ kr. resp. 10 fl. 30 kr., außerdessen aber nach Maßgabe des Quadratinhaltes von 1 fl. 45 kr. bis 57 fl. resp. von 1 fl. 45 kr. bis 52 fl. 30 kr. vom Stück.

Nr. 12. Maschinen für Ackerbau und Fabriken nach Tarif von 1826 1828 zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen frei, zum Handel aber 5 fl. vom Zentner; dann von 1834—1860 nach Maßgabe der vorherrschenden Theile, wenn nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abgeschätzt oder sonst ohne Aufenthalt ermittelt werden können, daher Eingangszoll von 52½ kr. bis 17 fl. 30 kr. Weiters wird bemerkt, daß die Consumo-Maut nach den Tarif von 1811 von dem Brutto, den Aufschlag aber von den Nettogewicht erhoben wurde.

Tabelle II. C. Nr. 29. Tabaksblätter ꝛc. rohe dürften nach dem Tarif von 1764 ohne spezielle Bewilligung nicht eingeführt werden.
" III. D. Nr. 32. Für das aus dem Auslande eingehende Bier mußte bis 1834 der inländische Aufschlag von 1 fl. per Eimer neben dem Eingangszolle besonders entrichtet werden.
" Nr. 34. Für eingehende Weine ist nach Tarif von 1764 neben der Zollauflage auch ein besonderer Aufschlag für die landständischen Kassen erhoben worden.
" Nr. 37. Der eingehende Pfeffer sowie die übrigen Gewürze } sind vom Monate November 1813 an nur mit 2 fl. Maut und 2 fl. Aufschlag belastet worden.
" Nr. 39. Desgleichen der Kaffee mit 2 fl. Maut und 4 fl. Aufschlag.
" Nr. 46. Ebenso der Zucker mit 2 fl. Maut und 4 fl. Aufschlag.
" Nr. 48. Feldfrüchte: Waizen, Korn, Gerste, Haber hatten von 1819 an den Ein- und Ausgangszoll nach Maßgabe des jeweils bestandenen Werthes der Getreidsorten nach der jedem Tarif besonders beigegebenen Scala zu entrichten.

Die in den Tabellen vorkommenden Belegungsabstufungen z. B. von 1 in 15 fl.; ¼ in 9 kr. ꝛc. gehörten den in der Geschichte besprochenen wandelbaren Zollsätzen an.

Benennung der Gegenstände der Einfuhr.	In der Periode von 1765—1799. Belegungs-Maßstab.	Consumo-Maut.	Consumo-Accis. fl. kr.	Nach dem Zolltarife vom Jahr 1800, 1804, 1808: Belegungs-Maßstab.	Consumo-Maut 1800 fl. kr.	1804 fl. kr.	1808 fl.	Nach dem Zolltarife vom Jahr 1811. Belegungs-Maßstab.	Consumo-Maut. fl. kr.	Consumo-Aufschlag. fl. kr.	Nach d. Zolltarife vom Jahr 1819. Belegungs-Maßstab.	Eingangs-Zoll. fl. kr.	Nach dem Zolltarif von 1826. Belegungs-Maßstab.	Eingangs-Zoll. fl. kr.	Nach d. Zollvereinigung mit Würtemberg 1828. Belegungs-Maßstab.	Eingangs-Zoll. fl. kr.	Nach Begründung des großen Zollvereins 1834. Belegungs-Maßstab.	Eingangs-Zoll. fl. kr.	Nach dem Zolltarif von 1860. Belegungs-Maßstab.	Eingangs-Zoll. fl. kr.
Tabelle I. A.																				
1. Baumwollwaare.													N.C.	25 —						
a Zeuge	Ctr.		100 —																	
b Bänder m. Wolle vermengt	„		25 —																	
c Strickwaare 2c.	„		37 30																	
d Halstücher	„		100 —					Sp. Ztr. Netto Ztr.					„	50 —	N. Ctr.	60 —	N.C.	85 —	Neto Ctr.	87 30
e Barchet, Bett- u. Futter-B.	„		37 30						2											
f Schnürbarchet, so das Stück od. 15 Ell. mehr als 5 fl. kostet	„		20 —						— —	36 —										
g dergl. im Preis zu 5 fl. und darunter	„		37 30									20								
2. Baumbastwaare.																				
Zeuge, Hüte feine.	„		100 —								Sp. Ctr.	—	„	30 —	S.C.	100 —	„	93 32½	„	87 30
3. Bortenmacherarbeiten.																				
a von gutem Gold	„		1350 —					Sp. Ctr.	2 —	24 —										
b von gutem Silber	„		1200 —	Sp. Ctr.				Nett.	2 —	24 —			Sp. Ztr.	100 —	„	100 —	„	187 5	„	192 30
c von leonischem	„		500 —					Ctr.	2 —	24 —										
4. Blättel-Gold.																				
a geschlagenes für Maler und Vergolder	„		3200 —		2 30	3 —	3	S.C.	2 —				„							87 30
Blättel-Silber.								N.C.		1280 —										auch
b geschlagenes für Maler 2c.	„		480 —						2 —				„	30 —	„	30 —	„	93 32½		175
5. Eisenwaare.								„	—	640			„	30 —	„	30 —	„	93 32½	„	87 30
a von grob geschmiedetem Eisen, Sensen 2c.	„		1 40					S.C.	1 —	— —	S.C.	5 —	„	6 40	„	6 40	„	10 12½	„	10 30
b feine, auch Geschmeidewaaren, Messer, Scheeren, Schwertfegerarbeiten 2c.	„		1 40					N.C. „	1 —	6 6 —	„	10 —	„	15 —	„	30 —	„	16 58½	„	17 30
c Gußwaare grobe, Oefen-Platten 2c.	„		1 15					„	1 —	3 —	„	3 20	„	3 20	„	3 20	„	1 40	S.C.	1 45
d feine, mit Ausnahme der zu Kurzwaare gehörigen	„		1 40					„	1 —	6 —	„	10 —	„	7 30	„	15 —	„	10 58½	N.C.	10 30
6. Glas und Glaswaare.								„										16 58½	„	17 30
a Krüge, Trinkgläser ungeschliffene	„		— 25	„	1 —	1 —	2	Sp. Ctr. N.			„	5 —						5 6¼	„	5 15
b dergl. geschliffene	„		1 40	„	1 —	1 —	2				„	10 —						10 12½	„	10 30
c farbiges, auch vergoldetes, sowie mit unedlem Metall verbundenes	1 fl. W.		— 6	„	1 —	1 —	2		1 — — —	— — 6 —	„	10 —	„	10 —		10 —	„	16 58½	„	17 30
d Fensterglas	Ctr.		— 12	„	— 20	— 20	2				„	5 —						5 6¼	„	5 15
e Glasperlen	1 fl W.		— 6	„	— 50	— 50	2				„	10 —						10 12½	„	10 30
f Spiegelglas	Ctr.		— 25	„	— 20	— 20	2				„	— 50	„	25	„	— 25	„	10 12½	„	10 30
7. Gold- und Silberwaaren.												5 —		10		10 —	Stck.	1 45	Stck.	1 45
a Geschmeide-Waaren vom geschlagenen, getriebenen Gold ohne Juwelen	„		426 40					S.C.	2 —	— —								57		52 30
b ditto mit Juwelen	1 fl W.		— 3					N.C.	— —	1280 —										
c dergleichen von Silber	Ctr.		320 —								Sp. Ctr.									
d Goldhauben, genäht oder gestickt mit Draht verbunden	„		250 —					Sp. Ctr.	2 —	— —		20 —	„	100 —	„	100 —	Neto Ctr.	93 32½	N.C.	87 auch 175 30
e Fadengold für Bortenmacher			1350 —						— —	640 —										
f. Fadensilber	„		1200 —																	
8. Holzwaare.								N.C.												
a nicht eigens belegte, grobe ungefärbte, Drechsler-, Tischler- oder Böttcherwaare, grobe Körbe, Kochlöffel 2c.	1 fl W.		— 6	Sp. Ctr.				1 fl W.	— ¼ in 3	— —	1 fl W.	— 1	1 fl W.	— 6	1 fl. W.	— 6	S.C.	— 50	S.C.	— 52½
b Hausgeräthe und andere Drechsler- oder Tischlerwaare, gefärbt, gebeizt 2c.	„		— 6					S.C.	2 —	— —	S.C.	5 —	„	— 6		— 6	„	5 6½	N.C.	5 15
c feine sg. Nürnbergerwaare, mit Ausschluß der zu den Kurzwaaren gehörigen	„		— 6		2 30	3 —	3	1 fl W 100 fl. W.	20 —	3 — —	„	5 —	S.C.	15 —	S.C.	15 —	Neto Ctr.	16 58½	„	17 30
9. Leder.																				
a gefärbtes Leder, Saffian 2c.	Ctr.		5 —					S.C.	2 —	— —					„	20 —	„	13 38¾	„	14 —
b lohgares Leder, Kalbleder 2c.	„		2 30					N.C.	— —	12 —	Sp. Ztr.				„	15 —	„	10 12½	„	10 30
c Juchtenleder	„		— 50					„	— —	12		10 —	„	15 —	„	10 —	„	10 12½	„	10 30
d sämisch oder Weißgerber-Leder	„		5 —					„	— —	12 —					„	15 —	„	10 12⅛	„	10 30

Benennung der Gegenstände der Einfuhr	In der Periode von 1755—1799. Belegungs-Maßstab	Consumo-Maut	Consumo-Accis fl.	kr.	Nach dem Zolltarife vom Jahr Belegungs-Maßstab	1800 Consumo-Maut fl.	kr.	1804 fl.	kr.	1808 fl.	kr.	Nach dem Zolltarife vom Jahr 1811. Belegungs-Maßstab	Consumo-Maut fl.	kr.	Consumo-Aufschlag fl.	kr.	Nach d. Zolltarife vom Jahr 1819. Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll fl.	kr.	Nach dem Zolltarif von 1826. Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll fl.	kr.	Nach der Zollvereinigung mit Würtemberg 1828. Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll fl.	kr.	Nach Begründung des großen Zollvereins 1834. Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll fl.	kr.	Nach dem Zolltarif von 1860. Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll fl.	kr.
10. Lederwaare.																															
a nicht eigens belegte, feine	1 fl			6								S.C.	2	—	—	—	S.C.	20	—	S.C.	30	—	S.C.	30	—	N.C.	37	30	N.C.	38	30
b ordinäre, als grobe Schuhmacherarbeit	W. Ctr.		15	—								N.C. 〃	1		24	—	〃	10	—	〃	20	—	〃	20	—	〃	16	58 3/4	auch 〃	77 17	— 30
11. Leinen u. Leinenwaare.															3																
a Leinenwaare, nicht eigens belegt	〃		25									S.C.	2	—	24	—	〃	20	—	N.C.	30	—	N.C.	30	—	〃	37	30	〃	35	—
b Bänder, Kammertuch Borten ꝛc.	〃		25									〃	2	—	—	—	〃	10	—	〃	30	—	〃	30	—	〃	37	30	〃	52	30
c Leinwand, ungebleichte	〃		20									〃	1	—	—	—	〃	3	20	〃	10	—	〃	10	—	〃	3	26 1/4		7	—
d ditto gebleichte	〃		20	—								〃	2	—	—	—	〃	10	—	〃	20	—	〃	20	—	〃	18	45	〃	35	—
e Packleinwand	〃		5									〃	1	—	—	—	〃	3	20	〃	10	—	〃	10	—	〃	1	40	〃	1	10
12. Maschinen-Modelle.	1 fl.																														
für Ackerbau und Fabriken	W.			1		—	—	—	—	—	—	1 fl. W.	—	1	—	—	〃	—	50	S.C.	5	—	S.C.	5	—	〃	—	52 1/2		—	52 1/2
13. Papier.																											17	30	〃	17	30
a Schreibpapier	Ctr.			50	S.C.	2	30	1	—	2	—	S.C.	1	—	—	—	〃	3	20	〃	5	—	〃	5	—	S.C.	8	32 3/4	N.C.	8	45
b Packpapier und ungeleimtes Druckpapier	〃			50		2	30	—	20	1	—	N.C. S.C.	1	—	3 —	—	〃	3	20		5	—		5			1	40	S.C.	1	45
14. Porzellain.																															
a ostindisches, holländisches, färbiges und weißes mit Streifen und vergoldetes	1 fl. W.			18								S.C.	2	—	—	—		3	20	〃	5 40	—	〃	5 40	—	N.C.	42	30	N.C.	43	45
b ordinäres	〃			15								N.C.	—	—	20	—				〃	40	—	〃	40	—	〃	16	58 3/4	〃	17	30
15. Seidenwaare.												S.C.	2																		
a Waaren nicht eigens belegte, Zeuge ꝛc. ganz von Seide	Ctr.		180									N.C. 〃	2	—	20 120	—	〃	20	—	〃	100	—	〃	60	—	〃	187	5	〃	192	30
b von Halbseide	〃		80									〃	2	—	40	—				〃	100	—	〃	60	—	〃	93	32 3/4	〃	96	15
16. Strohwaare.																															
a verschiede Sachen, als Hüte ꝛc. feine	1 fl. W.			6	Sp. Ctr.	2	30	3	—	3	—	〃	2	—	6	—				〃	30	—	〃	100	—	〃	93	32 3/4	〃	87	30
b Span- u. Rohrhüte, ohne Garnitur	〃			6								〃	2	—	6	—	〃	3	20	〃	3	20	〃	15	—	〃	16	58	〃	17	30
17. Tabak-Fabrikate.																															
a Rauchtabak	Ctr.		3	30								〃	—	—	—	—				〃	20	—	〃	20	—	S.C.	18	45		19	15
b Schnupftabak	〃		13	—																〃	20	—	〃	20	—	〃	18	45	〃	35	—
c Cigarren	〃		3	30																〃	20	—	〃	20	—	〃	18	45	〃	35	—
18. Tücher von Wolle.																															
a beim Werth von 6 fl. u. darüber per Elle	〃		5									〃	2	—		—	〃	20													
b beim Werth von mehr als 3 fl	〃		10									〃	—	—	24	—															
c beim Werth von 2 bis 3 fl.	〃		15																	N. Ctr.	60	—	N.C.	60	—	N.C.	51	2 1/2	〃	52	30
d „ „ unter 2 fl.	〃		20																											87	30
Tabelle I. B.																															
19. Vieh.		zu Land 9 zu Wasser 12																													
a Pferde																	Stck.	—	20	Stck.	5	—	Stck.	5	—	Stck.	2	20	Stck.	2	20
b Ochsen																	〃	—	12	〃	5	—	〃	5	—	〃	8	45	〃	8	45
c Kühe	1 fl. W.			1/4	Stück	—	—	—	—	—	1	1 fl. W.		1/4			〃	—	8	〃	2	—	〃	2	—	〃	5	15	〃	5	15
d Jungvieh													—	in	—	—	〃	—	6	〃	1	30	〃	1	30	〃	3	30	〃	3	30
e Schweine gemästete														3			〃	—	3	〃	—	30	〃	—	30	〃	1	45	〃	1	45
f „ magere																	〃	—	3	〃	—	20	〃	—	20	〃	1	10	〃	1	10
Tabelle II. C.																															
20. Seide rohe ungefärbte, ungezwirnte	Ctr.			50	Sp.		50	—	20	—	—	S.C.	2	—	—	—	S.C.	3	20	S.C.	3	20	S.C.	—	50	S.C.	—	50	S.C.	—	52
21. Baumwolle rohe	〃			25	Ctr.		50	—	20	—	—	〃	1	—	—	—	〃	—	50	〃	—	12 1/2	〃	—	—	〃	—	—	〃	—	1/2
22. Baumwollgarn																															
a ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges	〃			50			50	1	—	—	—	〃	1	—	—	—	〃	1	40	〃	1	40	〃	—	50	N.C.	3	26 1/4	N.C.	5	15
b ungebleichtes mehrdrähtiges, auch gefärbtes	〃			50			50	1	—	—	—	〃	1	—	3	—	〃	3	20	〃	5	—	〃	10	—	〃	10	12 1/2	〃	14	—
23. Lumpen, Papierspäne ꝛc. zur Papierfabrikation	〃			6					—	—	—	S.C.	—	—	—	—	〃	—	—	〃	—	—	〃	—	—	〃	—	—	〃	—	—
24. Häute rohe zur Lederfabrikation	1 fl. W.			1/2	Sp. Ctr.		50	—	5	—	—	S.C.	—	15	—	—	〃	—	12 1/2	〃	—	12 1/2	〃	—	12 1/2	〃	—	—	〃	—	—
25. Knoppern zu desgl.	Ctr.			12 1/2	〃				5	—	5	〃	—	15	—	—	〃	—	—	〃	—	—	〃	—	—	〃	—	3	〃	—	—
26. Hölzer für Tischler, Dreher, außereuropäische, Cedernholz ꝛc.	〃			50	〃			3	—	—	—	〃	2	—	—	—	〃	1	40	〃	—	50	〃	—	50	〃	—	50	〃	—	—

Benennung der Gegenstände der Einfuhr	In der Periode von 1755—1799			Nach dem Zolltarife vom Jahr							Nach dem Zolltarife vom Jahr 1811					Nach d. Zolltarife vom Jahr 1819			Nach dem Zolltarif von 1826			Nach der Zollvereinigung mit Würtemberg 1828			Nach Begründung des großen Zollvereins 1834			Nach dem Zolltarif von 1860		
	Belegungs-Maßstab	Consumo-Accis		Belegungs-Maßstab	1800 Consumo-Maut		1804		1808		Belegungs-Maßstab	Consumo-Maut		Consumo-Aufschlag		Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Eingangs-Zoll	
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
27. Eisen.																														
a rohes und zerbrochenes, altes	1 fl. W.	—	6¼	S.C.	—					5	S.C.	—	15	—		S.C.	—	12½ in 50	S.C.	—	12½	S.C.	—	—	N.C.	—	—	S.C.	—	35
b geschmiedetes, nicht faconirtes in Stäben über ½ Zoll in Querschnitt	Ctr.	—	50	„	—						„	2	—	—		„	1 in	40	„	3	20	„	3	20	„	1	40	N.C.	2	37½
c ditto unter ½ Zoll	„	—	50	„	—						„	2	—	—		„	3	20	„	3	20	„	3	20	„	1	40	„	4	22½
d faconirtes, auch zu groben Bestandtheilen vorgeschmiedetes ꝛc.	„	—	50	„	—	50	1		2		„	2	—	—		„	3	20	„	3	20	„	3	20	„	1	40	„	5	15
28. Flachs, Hanf & Werg ungesponnen	„	—	6¼	„	—			5		5	„	—	15	—		„	—	12½	„	—	12½	„	—	12½	Ctr.	—	18¾	S.C.	—	17½
29. Tabaksblätter & Stengel unbearbeitete	„	10	—	„	2	30	3		3		„	—	30	2 Tab.	R.	„	5	—	„	5	—	„	5	—	N.C.	9	22½	N.C.	7	—
30. Strohwaare Geflechte unrermengte	„	—	6	„	2	30	3		3		„	1	—	—		„	3	20	„	5	—	„	5	—	„	16	58½	„	17	30
31. Wolle (Schafwolle) rohe	„	—	25	„	—	50		5		5	N.C.	—	—	6		„														
Tabelle III. D.											S.C.		30	—		„	—	12½	„	—	25	„	—	12½	„	—	—	„	—	—
32. Bier in Fässern	Eim.	—	45	„	—					5	1 fl. W.	—	3	—		„	—	12½	Eim.	—	45	Eim.	—	45	S.C.	4	16½	„	4	22½
33. Branntwein, Arac, Rum.	„	1	30	„	2	30	3		3		S.C. N.C.	2		4		„	10	—	S.C.	10	—	S.C.	10	—	N.C.	13	38¾	„	14	—
34. Wein.																														
a in Fässern eingehend	„	—	3	„		20	3		3			2	—	4		„	5	—	„	5	—	„	10	—		13	38¾	„	10	30
b in Flaschen „	„	—	3	„		20	3		3			2	—	4		„	5	—	„	10	—	„	10	—	„	13	38¾	„	14	—
35. Butter, Schmalz, frisch und gesalzen	Ctr.	—	12½	1 fl. W.					1		„	—	12½	—		„	1	40	„	1	40	„	1	40	„	6	15	„	6	25
36. Früchte (Südfrüchte)																														
a frische, Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen ꝛc.	„	—	25								„	2	—	—		„	3	20	„	5	—	„	1	40	„	3	26¼	„	3	30
b getrocknete, Datteln, Feigen, Kastanien ꝛc.	„	1	40		2	30	3		3		„	1	—	—		„	3	20	„	5	—	„	5	—	„	6	46¼	„	7	—
37. Gewürze.											„	—	3																	
a Macis, Ingber, Muskat-Nüsse ꝛc.	Ctr.	2	30	Sp. Gl.							S.C.	2	—	24					„	10	—	„	20	—						
b Pfeffer	„	1	40								N.C.	2	—	2					„	6	40	„	6	40	C. Str.	11	22½	N.C.	11	22½
c Zimmt, Piement ꝛc.	„	2	30								„	2	—	24					„	10	—	„	20	—						
d Vanill, Saffran	„	2	30		2	30	3		3		„	2	—	24					„	10	—	„	20	—						
38. Heringe.	„	1	40								„	1	—	3		Sp. Str.	3	20	„	1	40	„	1	40	Ton.	1	45	Ton.	1	45
39. Kaffee roher	„	11	40								„	2	—	$^{36}_{4}$					„	10	—	„	15	—	N.C.	11	22½	N.C.	8	45
40. Käse alle	„	1	15	„	2	30	1		3		S.C.	2	—	—					„	5	—	„	5	—	„	6	15	„	6	25
41. Confituren, Zucker- und Kuchenwerke, in Zucker, Oel oder Essig eingemachte Früchte und Thiere, Sardell n, Kapern ꝛc.	„	15	—	„	2	30	3		3		S.C. N.C.	2		36			10	—	„	20	—	„	20	—	„	18	45	„	19	15
42. Mühlenfabrikate, Körner, Graupe, Gries ꝛc.	„	—	12½	„	1			20		20	„	1		3		„	—	50	„	3	20	„	3	20	„	3	26½	„	3	52½
43. Mehl alles ordinäre	„		50	„							1 fl. W.	—	1¦9	—		„	—	12½	„	—	12½	„	—	12½	„	3	26½	„	—	52½
44. Reis geschälter	„	—	25	„	1		1			20	S.C.	1	—	—		„		50	„	1	40	„	1	40		1	45		1	45
45. Syrup.	1 fl. W.	—	1½	„							„	2	—	—		„	1	40	„	5	—	„	5	—	S.C. N.C.	8	32½	N.C.	5	15
46. Zucker.																„														
a in Broden, Hut-, Kandis-, Bruchzucker	Ctr.	11	40								S.C. N.C.	$^{2}_{2}$	—	$^{24}_{4}$			3	20	„	10	—	„	12	30		18	45	„	17	30
b Rohzucker und Farin ꝛc.	„	11	40	„	2	30	3		3		„	„		„		„	3	20	„	10	—	„	12	30	„	18	45	„	14	—
c für inländische Siedereien	„	11	40								„	„		„		„	1	40	„	3	20	„	5	—	„	8	32½	„	8	45
47. Oele in Fässern eingehende																„														
a Baumö·e u andere Speiseöle,	„	2	30								S.C.	2	—	—		„	1	40	„	10	—	„	10	—	S.C.	2	48	S.C.	2	20
b andere Oele	„	—	25	„		20		20		20	„	1	—	—		„	—	50	„	3	20	„	5	—	„	2	48	„	—	52½
48. Feldfrüchte, als Waizen, Korn, Gersten ꝛc.	Schff	—	3	„							1 fl. W.	—	1¦9	—		„	—	—	„	—	—	—	—	—	Schff	1	10	Schff	auch	28

Benennung der Gegenstände der Ausfuhr.	In der Periode von 1765—1799		Nach dem Zolltarife vom Jahr									Nach dem Zolltarife vom Jahr 1811.			Nach d. Zolltarif vom Jahr 1819.			Nach dem Zolltarif von 1826.			Nach der Zollvereinigung mit Würtemberg 1828.			Nach Begründung des großen Zollvereins 1834.			Nach dem Zolltarif von 1860.		
	Belegungs-Maßstab	Essito-Maut	Essito-Accis		Belegungs-Maßstab	1800 Essito-Maut		1804		1808		Belegungs-Maßstab	Essito-Maut		Belegungs-Maßstab	Ausgangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Ausgangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Ausgangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Ausgangs-Zoll		Belegungs-Maßstab	Ausgangs-Zoll	
		kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Tabelle IV. A.																													
49. Gold oder Silber geschlagenes in Blätteln für Maler, Vergolder 2c.	netto																												
a von gutem Gold	Ctr.	—	93	20																									
b von Silber	„	—	26	40																									
50. Golddraht.																													
a vom guten Gold	„	—	93	20																									
b vom Silber	„	—	26	40																									
51. Gold oder Silber.																		Ep. Ctr.	—	6 1/4	S.C.	—	6 1/4						
a Fadengold	„	—	53	20																									
b Fadensilber	„	—	26	40																									
52. Goldgeschmeidewaare.					Ep. Ctr.	—	—	—	2	—	2	Ep. Ctr.	—	15	S.C.	—	50												
a vom guten Gold	„	—	426	40																									
b vom Silber	„	—	53	20																									
53. Gold gutes, in Lingots, Körner, Bruchgold, Goldstuien, Goldstaub, Späne	„	—	6400	—																									
54 Silber gutes, rohes oder in Barren, Stangen, Körnern, dann ausgebranntes Silber 2c.	„	—	533	20														„	—	50	„	—	50						
55. Gespinnste.																				6	S.C.	—	6						
a von Leinen	1 fl W.	—	—	9	„	—	—	—	2	6	—				„	—	50	„	—	1/4			1/4	—	—	—	—	—	—
b von Wolle	Ctr.	—	15	—	„	—	—	—	2	6	—				„	—	50	„	—	6	„	—	6						
56. Unschlitt rohes	„	—	1	40	„	—	—	1	—	2	—	1 fl W.	—	1/9	„	3	20	„	—	1/4		—	1/4						
Tabelle IV. B.																				12 1/2	„								
57. Vieh.		Stück																											
a Pferde	1 fl W.	58	—	6	1 St.	2	—	2	—	1/3	—	1 fl. W.		1/4	Stck.	—	4	Stck.	2	—	Stck.	—	—						
b Ochsen und Stiere	„	20 15½	—	6	„	2	—	2	—	1/3	—			in	„	1	12	„	—	12	„	—	12						
c Kühe	„	10 8	—	6	„	2	—	2	—	1/3	—			9	„	1	—	„	—	12	„	—	12						
d Jungvieh, Rinder	„	10 8	—	6	„	1	—	1	—	1/3	—				„	—	36	„	—	12	„	—	12						
e Schweine		6	—	1	„	—	7	—	15	1/3	—		—	—	„	—	6	„	—	3	„	—	—						
58. Butter & Schmalz.	Ctr.	48 39	1	1/2	S.C.	2	30	3	—	3	—		—	—	S.C.	1	40	„	—	6 1/4	„	—	—						
59. Feldfrüchte.				40																9			9						
a Waizen und Korn	Schäffel																	Schff	6		Schff	6							
b Korn		12 10	—	8	Schäff.	1	40	3/15	—	3/15	—	100 fl W.	1/15	—	100 fl W.	1/15	—	„	5	6 24	„	5	6 24						
c Gerste, Dinkel																		„	3	6 36	„	3	6 36						
d Haber																		„	2	3 24	„	2	3 24						
60. Flachs & Hanf.																													
a ungesponnen	Ctr.	38 29	6	40	S.C.	—	—	3	—	6	—	S.C.	1/15	—	S.C.	3	20	S.C.	—	50	Ctr.	—	50						
b Werg	„	—	3	20	„	—	—	3	—	1	—	„	„	—	„	1	40	„	—	12 1/2	„	—	12 1/2						
61 Wolle (Schafwolle) rohe	„	48 39	3	20	„	—	—	3	—	6	—	„		— 30	„	5	—	„	—	25	„	—	25	Ctr.	3	26 1/4	Ctr.	—	35
62 Hopfen.	„	38 29	—	25	„	—	—	3	—	3	—	„	2		„	—	50	„	—	6 1/4	„	—	—	„	—	—	„	—	—
63. Holz zu Wasser ausgehend																													
a Brennholz weiches	Klftr	18	—	15	1 fl W.	—	6	—	6	5/12	—	100 fl. W.		—	Klftr	—	10	1 fl W.	—	3	1 fl W.	—	3	„	—	—	„	—	—
b Brennholz hartes	„	21	—	30	„	—	6	—	6	5/12	—		5		„	—	15	„	—	3	„	—	3	„	—	—	„	—	—
c Schiffbauholz	20 Bäum	10	—	5	„	—	6	—	6	5/12	—		in	—	„	1	24			6	„	—	6	„	—	—	„	—	—
													15			bis		„	—			—	—	„	—	—	„	—	—
Tabelle IV. C.																3	20												
64. Abfälle von der Gerberei, Thierflechsen, alten Leder	Ctr.	9 18	—	50	S.C.	—	—	—	20	1	—	1 fl W.	—	1/4 9	S.C.	3	20	S.C.	—	6 1/4 50	Ctr.	1	50 40	„	—	31 1/2	Ctr.	—	52 1/2
66. Häute, Felle rohe	1 fl W.	„	—	9	„	3	—	3	—	6	—	S.C.	1/15	— 30	„	1/5	40	„	1	40		1	40	„	2	48	„	2	55
66. Haare von Haasen	Ctr.	„	—	50	„	3	—	3	—	3	—	„	4		„	3	20	„	1	40		1	40	„	—	18	„	—	52 1/2
67. Holzlohe.	Schff	19 16	—	36	100 fl W.	—	—	3	—	6	—	100 fl W.	1/15	—	„	—	50	„	—	12 1/2	„	—	12 1/2	„	—	31 1/4	„	—	8 3/4
68. Lumpen Haderlumpen u. andere Abfälle zur Papier-Fabrikation	Ctr.	18 9	5	—	Ctr.	—	—	3	—	6	—	Ctr.	4/15	—	„	5	—	„	1	40	„	3	20	„	3	26 1/4	„	5	15
69. Wolle (Schafwolle) rohe	„	48 39	3	20	„	—	—	3	—	6	—	„	1/15	—	„	5	—	„	—	25	„	—	25	„	3	26 1/4	„	—	35

Beilage II.

Von den Zoll- und Handelsverträgen mit andern Staaten.

A. Zoll- und Handelsvertrag mit der Schweiz.

Aus Rücksicht der nachbarlichen Verhältnisse Bayerns mit der mittelst des Bodensee's angrenzenden Schweiz, der früher sehr bedeutend gewesenen Salzabnahme aus bayerischen Salinen Seitens der schweizerischen Eidgenossenschaft, dann des belangreichen Aktiv-Handels, so Bayern durch den Verkehr mit der Schweiz über Lindau, sowohl in Bezug auf die Ausfuhr bayerischer Fabrik- und Gewerbe-Artikel jeder Art, als auch der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, namentlich Getreid erlangte, ist der Schweiz von früheren Zeiten her zollbegünstigte Einfuhr mehrerer Fabrikwaaren, und landwirthschaftlicher Erzeugnisse, sowie auch des schweizer weißen Bodenseeweines und Mostes unter der Bedingung eingeräumt worden, daß die Schweiz ihre mäßigen Einfuhrzölle auf bayerische Fabrikate und Gewerbs-Artikel nicht erhöhe; da aber die Schweizer-Eidgenossenschaft sich eine neue Zolleinrichtung gab und die Eingangszölle merklich erhöhet hat, auch die deßhalb Seitens der Abgeordneten der Zollvereinsstaaten Bayern's, Würtemberg's und Baden's mit den Abgeordneten der Schweizer-Eidgenossenschaft gepflogenen Verhandlungen zu keinem befriedigenden Abkommen führten, so sind in Folge allerhöchsten Rescripts d. d. München den 31. Juli 1851 Nro. 7822 die der Schweiz gegebenen Zollbegünstigungen wieder aufgehoben worden.

Beilage II.

B. Zoll- und Handelsvertrag Bayerns mit dem Königreiche Würtemberg und den mit selbem verbundenen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

Unterm 6. Februar 1828 Regierungsblatt Nr. 5 von 1828 wurde der zwischen den Bevollmächtigten vorgenannter Staaten am 18. Januar 1828 zu München unterzeichnete und am 31. Jänner 1828 von Seiner Majestät König Ludwig ratificirte Grundvertrag über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse dieser beiden Staaten in Regierungsblatte bekannt gemacht.

Derselbe enthält folgende Stipulationen:

Art. I.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unterm 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrages zu einem gemeinsamen Zollsysteme und zu einer den zusammenhängenden Länderumfang beider Staaten einschließenden Zoll-Linie.

Art II.

Dieser Vereinigung traten die Fürstenthümer Hohenzollern-Höchingen und Hohenzollern Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunde sogleich bei.

Art III.

Von dem gemeinschaftlichen Zollverbande bleibt zwar der bayerische Rheinkreis vorerst ausgenommen, die Aufnahme desselben wird aber für den Fall vorbehalten, daß entweder die gleiche Zollverfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereinsgebiete gesetzt wird. Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinigten Staaten mit den nemlichen Zollbegünstigungen eingehen, welche sie bisher in den älteren Kreisen des Königreichs Bayern genossen haben oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. IV.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollinie entlegenen Besitzungen der vereinigten Staaten sollen mit Ausnahme dea Vorbehaltes Art. III. für den Rheinkreis, hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt werden.

Art. V.

In Folge der Bestimmungen des Art. I. sollen die längs der gemeinschaftlichen Grenze dermalen bestehenden Zollerhebungsstellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst und die Ein-, Aus- und Durchgangszölle bei den Grenzerhebungsstellen und bei den innern Hallämtern für

gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden.

Art. VI.

Die Regierungen der vereinigten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit andern nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstand haben; sollte die eine oder die andere derselben in den Fall versetzt werden, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl mehr versagen zu können, so soll sie verbunden sein, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgabs-Mehrung Ersatz zu leisten.

Dagegen werden die beiden Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zollvereine auch andere angrenzende Staaten beitreten.

Art. VII.

Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zoll-Ordnung und dem Zolltarife erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf die Grundlage der bayerischen Zollordnung und Zolltarife vereinigen werden.

Art. VIII.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinigten Staaten nach dem Verhältniß ihrer resp. Bevölkerung vertheilt. Der Stand der Bevölkerung wird alle drei Jahre durch Volkszählung ausgemittelt.

Art. IX.

Die unteren Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsstellen in den vereinigten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt.

Art. X.

Zum Behuf der obersten Zollverwaltung soll in jedem der beiden vereinigten Staaten eine eigene selbstständige Oberzoll-Administration bestehen. Die Formation dieser Oberzoll-Administration und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die Gemeinschaftliche Zollordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruktion näher bezeichnet werden.

Art. XI.

Die Oberzoll-Administration des einen Vereinsstaates wird durch einen Generalbevollmächtigten des andern Vereinsstaates kontrolirt. Einem solchen General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu

a) Jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zollbehörden erläßt, unterliegt seinem Visa sowohl im Concept als der Reinschrift. Der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll zwar nie verweigert werden können, bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, daß durch den Vollzug der Weisung dem Vereine ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen, und diesen sowie seine Gründe auf dem Concept anschreiben, und kann sich hierüber auch ein Certificat geben lassen.

c) Auf den Grund des Protestes kann der General-Bevollmächtigte, insofern die der Oberzoll-Administration vorgesetzte Staatsregierung nicht rechtzeitige Abhilfe treffen sollte, den Rekurs an den General-Congreß (s. Art. XXXVI. u. XXXVIII.) ergreifen. Findet der Kongreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden ergeben hat, so hat diesen die Regierung, deren Administration hiezu Anlaß gegeben hat, zu ersetzen.

d) Er kann in Fällen der Dringlichkeit die Zollerhebungsstellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichtsbehörden oder Schutzwache zum Vollzuge jener Maßregeln, welche die Ober-Administration, bei welcher er akkreditirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zollämtern des Staates, in dem er die Kontrole führt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben Befehle zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Akten, Bücher 2c. der Oberzoll-Administration und der äußern Aemter zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Rechnungen in allen Richtungen und Instanzen beiwohnen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung, diese soll zwar weder die Aufnahme der Rechnung hindern, noch die Entscheidung der Rechnungsbehörde bedingen; ihm jedoch in diesem Falle der Rekurs an den General-Kongreß offen bleiben. Er ist immer auch Mitglied des General-Kongresses.

Art. XII.

Für die alle Staaten des Zollvereines umfassende Kontrole der Zollscheine wird in München ein eigenes Kontrol-Bureau errichtet.

Art. XIII.

Die Zollerhebungsämter stellen Monatsrechnungen, über welche jede Oberzolladministration einen General-Konspekt herstellt. Die Oberzolladministrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund definitive Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten erfolgt.

Art. XIV.

Allgemeine Anordnungen und Reglement-Vorschriften zum Vollzug der Zollordnung sollen nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen gleichzeitig ausgehen, dringende Fälle ausgenommen, wo jede Oberzolladministration die nöthig erachteten Maßregeln unter Beobachtung der Vorschriften des Art. XI. selbst treffen wird.

Art. XV.

Der Grundvertrag, die Organisation der Zollverwaltung, die Zollordnung und Zolltarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII. festgesetzte Weise abgeändert oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der genannten Staaten vorbehalten

1. die allgemeinen Verordnungen über das Zollwesen in ihrem Staate in ihrem Namen zu verkünden,
2. die betreffenden Beamten und Diener sowohl für die Oberzoll-Administration als für die Erhebungs- und Aufsichtsstellen selbst zu ernennen.
3. Die Beamten und Diener werden für den Verein besonders verpflichtet, dagegen
4. werden Beamte und Diener, wenn sie sich im Dienste eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, von ihren Gerichten abgeurtheilt,
5. über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungs-Fonde anfallenden Strafantheile disponirt jede einzelne Regierung,
6. und jede einzelne Regierung übt das Begnadigungsrecht für sich aus.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen Souverain auferlegten allgemeinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die Interessen des Zollvereines nach dem Vertrag gemeinschaftlicher Verordnungen und Instruktionen getreulich und ohne Gefährde nach allen Kräften in allen Beziehungen befördern und Nachtheil oder Schaden von diesem Vereine möglichst abwenden wolle —; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Art. XVI.

Die Rechte der in der gemeinschaftlichen Zollverwaltung des Vereines angestellten Beamten auf Stabilität- und Pensionsansprüche richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. XVII.

Die sämmtlichen Kosten der Oberzoll-Administration werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen. Ebenso fallen die Pensionen, Ruhestandes-Gehalte und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten ausschließlich jenen Regierungen zur Last, von welchen die Beamten und Diener ernannt werden.

Dagegen werden alle Kosten der Central-Kontrol-Stellen, der äußeren Zollerhebungs- und Aufsichts-Stellen sowie alle nicht ausgenommenen Verwaltungs-Kosten aus den Vereinszöllen oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

Um übrigens deshalb eine Gleichheit herzustellen, werden über die Besoldungen der äußern Beamten und Diener, über die Hauszinsbeiträge, über die Ausgaben auf Heitzung oder Beleuchtung der Amtslokalitäten über Schreibmaterialien, Umzugsgebühren, über die Diäten der Zollbediensteten besondere Regulative festgesetzt werden.

Art. XVIII.

Die hohen Paciscenten übernehmen es, die in ihrem Gebiete zum Zolldienste nothwendigen Gebäude, wenn sie nicht von Korporationen oder Gemeinden oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten, wogegen sie aber sowohl für neuhergestellte als für älter vorhandene und dem Zolldienste übergebene nach den Ortsverhältnissen angemessene Miethzins-Entschädigung erhalten.

Art. XIX.

Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und Hausirhandel bleiben den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Art. XX.

Alles, was für die vereinigten Souveraine und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zolllinie des Vereins ein- und ausgeführt wird, unterliegt der tarifmäßigen Verzollung, und Rückvergütungen der Zölle werden auf Rechnung des eigenen Staats geleistet.

Art. XXI.

Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den Höfen der vereinigten Staaten akkreditirten Gesandten, Botschaften, Minister 2c. nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staatskasse der betreffenden Höfe gegen Wiederersatz aus den Vereinszöllen.

Art. XXII.

Die Entschädigungen, welche in einem oder anderm Staate den Mediatisirten, Privaten 2c. für eingezogene Zollrechte beigelegt sind, fallen dem einzelnen Staate zur Last.

Art. XXIII.

Ebenso die Zoll-Rückvergütungen für die Standesherren.

Art. XXIV.

Die Zollbegünstigungen der Fabriken und Gewerbe mit Ausnahme des Grenzverkehrs, sowohl in der Einfuhr der Halbfabrikate, Fabrikationsstoffe 2c. als auch in der Aus- und Wieder-Einfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der privativen Bewilligung der Landesregierung überlassen und fallen deren Staatskasse zur Last.

Art. XXV.

Die allenfalls noch bestehenden Stappel- und Umschlagrechte sollen aufhören.

Art. XXVI.

In Ansehung der Lagerhaus resp. Hallanstalten sollen im Königreiche Bayern 36 und im Fall der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, — 40 — in Würtemberg aber 15 bestehen, eine Verminderung ist aber zulässig, ebenso die Vermehrung bei eingetretenem noch größerem Mehrbedarf — aber dann auf Rechnung des betreffenden Staates.

Die Niederlagegebühren verbleiben der betreffenden Regierung ebenso die Wag- und Krahnengebühren.

Nach dem Beitritt anderer Staaten zum Zollvereine soll die Errichtung der Hallanstalten in der Art bemessen werden, daß im Durchschnitt höchstens Eine auf 100,000 Einwohner trifft.

Art. XXVII.

Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle, Krahnen-, Werften-, Wehrloch- und Winterhalts-Gebühren verbleiben in den vereinten Staaten den privativen Erhebungen.

Art. XXVIII.

Das Weggeld, so nur auf gebauten Strassen erhoben werde und zwei Pfennige vom Zentner und Stunde, in so ferne dasselbe nach dem Anspann oder Lasten erhoben wird, darf einen hiernach bemessenen Satz nicht übersteigen.

Ausgenommen ist jenes Weggeld, so auf besonderem Rechtstitel von einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Art. XXIX.

Die Wasserzölle auf dem Rheine werden nach den Bestimmungen der Wiener-Convention vom 24. März 1815 erhoben. Die Wasserzölle auf dem Main und Neckar werden nach den Schifffahrts-Reglement erhoben nach noch herzustellender Vereinigung deshalb. Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen wie das Weggeld zu Land mit 2 Pfennigen vom Zentner nicht übersteigen.

Aeltere Vertrags-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten bleiben nach bisherigen Stipulationen.

Die Regulirung der Schifffahrtsgebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Art. XXX.

Die Brücken- und Pflasterzölle sollen weder für die Staatskasse noch Gemeinden als Finanzquelle benützt werden, sondern nur den Aufwand hiefür decken.

Art. XXXI.

Den Zollämtern soll gestattet sein, auch die privativen Weggelder, soweit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf deren Kosten, mitzuerheben.

Art. XXXII.

Die beiden Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchsartikeln erhoben werden, in gleicher Weise zum Besten ihrer Landeskasse auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden oder eines zum Vereine gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen.

Art. XXXIII.

Der Tarif solcher Abgaben soll nebst den Bestimmungen über dessen Erhebung auf Verlangen des Staates, der solche Abgaben erhebet, in den Nachbarstaaten durch die Regierung bekannt gemacht werden.

Art. XXXIV.

Die Regierungen der vereinten Staaten verpflichten sich zur wechselseitigen Sicherung des Vollzugs ihrer privativen Abgabengesetze.

Art. XXXV.

Die Salz-Regalien der an dem Verein theilnehmenden Staaten werden aufrecht erhalten.

Verboten ist die Einfuhr des Salzes und Gegenstände, woraus Salz gezogen werden kann, aus fremden Staaten, wenn sie nicht für eigene Rechnung einer vereinten Regierung erfolgt. Die Durchfuhr unterliegt der speziellen Genehmigung der betreffenden Regierungen, sowie die Ausfuhr des Salzes nach fremden nicht zum Vereine gehörigen Staaten besondere Verträge mit diesen Staaten bedingt.

Die Einfuhr der Salzes von einem Vereinsstaat in den Andern bleibt auch speziellen Staatsverträgen vorbehalten.

Art. XXXVI.

Am 1. Mai eines jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Kongreß. Dieser Kongreß soll aus 2 Bevollmächtigten der Krone Bayerns und aus 2 der Krone Würtemberg's bestehen. Die nach Art. XI. zu bestellenden General-Bevollmächtigten sind zugleich die 2 Kongreßbevollmächtigten. Das Direktorium bei diesem Congresse alterirt jährlich unter den Bevollmächtigten beider Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Art. XXXVII.

Der General-Kongreß hat

a) über die Abänderungen des Grundvertrages, der Organisation der Verwaltung, der Zollordnung und Tarife, welche die Umstände nothwendig machen, sich zu vereinigen,
b) den administrativen Rechenschaftsbericht der Oberzoll-Administration zu prüfen, die Resultate der Hauptrechnungen zusammen zu stellen und die definitive Abrechnung festzustellen,
c) den Etat für das folgende Jahr zu entwerfen,
d) die an den Krongreß gelangten Rekurse zu erledigen,
e) die Verfügungen über polizeiliche und administrative Gegenstände, welche außer der Competenz der Oberzolladministration liegen, zu verabreden und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben,

Art. XXXVIII.

Bei Berathungen über vorstehende Gegenstände a b c sind die Mitglieder des Kongresses an die von ihren Höfen gegebenen Instruktionen gebunden.

Im Falle d und e handelt der Kongreß als Compromiß-Richter und die Mitglieder desselben sind an keine Instruktionen, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden; — müssen sich aber durch sachkundige Männer in ihren Berathungen verstärken.

Die Bestimmungen des Grundvertrages können aber nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen versehen werden, was auch bezüglich der Zoll-Ordnung, Zolltarife und Organisation der Verwaltung der Fall ist:

Art. XXXIX. und XL.

handeln von der Zulässigkeit der Einberufung des General-Kongresses bei außerordentlichen Fällen außer der gewöhnlichen Zeit und von den Kosten des Kongresses.

Art. XLI.

Jedem der kontrahirenden Theile steht frei nach Ablauf von 3 Jahren aus dem Vereine zu treten, wenn von ihm ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen ist. Treten gemeinschaftliche Zollvereinigungen zwischen den deutschen Bundesstaaten ein, so müssen diese in Vollzug treten, und der bestandene Zollverein beider Regierungen löst sich selbstverständlich auf.

Art. XLII.

handelt, daß die Angestellten eines jeden austretenden Staates von ihm zurückgenommen werden müssen.

Art. XLIII.

Das bayerische Gewicht wird als Zollgewicht zur Berechnung der Zollabgaben zu Grunde gelegt.

Art. XLIV.

In Ansehung der Taxen und Stempel-Abgaben verbleibt es in jedem Staat bei seinen eigenen Gesetzen.

Art. XLV.

Die Oberzoll-Administration und die äußeren Erhebungs- und Aufsichtsbehörden führen das Wappen und Prädikate jenes Staates, in welchem sie aufgestellt sind, was auch mit den Versicherungswerkzeugen der Fall ist, nur daß die Plombirmaschinen noch die Umschrift „Zollverein" haben.

Art. XLVI. und XLVII.

handeln von den Amtsinventar-Gegenständen und von der Rückgabe der Amtsakten im Falle der Auflösung des Vereines an die resp. Regierungen.

Art. XLVIII.

handelt von dem Rechnungs-Ergebnisse der noch von dem Verein herrührenden Einnahmen, sowie der

Art. XLIX.

handelt von jenen Rechnungs-Rückständen bei Auflösung des Vereines.

Beilage IV.

C. Handelsvertrag zwischen dem Königreiche Bayern und Würtemberg und dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen.

Durch das Regierungsblatt Stück 31 von 1829 ist der vorstehende Handelsvertrag, so am 27. Mai 1829 zu Berlin von den Bevollmächtigten unterzeichnet und am 12. Juli 1829 von Seiner Königlichen Majestät von Bayern ratifizirt wurde, bekannt gemacht worden, in folgender wesentlichen Fassung:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen bis auf die in folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst aus dem Königlich Bayerischen und Königlich Würtemberg'schen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Würtemberg frei von den auf den Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind

1) fortwährend:

a) Kochsalz und alle Stoffe, aus welchem Kochsalz ausgeschieden werden kann,

b) Die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen vorbehalten.

c) Bier, Branntwein, Liqueur, Cyder, Essig, geschrottenes Malz,

hievon muß bei dem Eingange über die Grenze eines andern der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleich kommt, mit welcher die inländischen Erzeugnisse dieser Art im Lande belegt sind.

d) vom inländischen Tabak, Wein, Most sind und zwar

1) von inländischen Tabakblättern 40 per Ztr.

2) „ „ fabrizirten Tabak 50 per Ztr.

3) „ „ Wein und Most 40 per Ztr.

nach den Sätzen, womit ausländische Artikel der Art belegt sind;

e) der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker und der im Inlande bereitete Syrup — eine Erleichterung von 20 per Ztr. gegen den allgemeinen Tarif.

f) Mehl, Malz, Gries, Nudeln, Puder 2c. Schlachtvieh gehen zwar Abgaben frei ein, aber sie unterliegen jenen Abgaben, welche von inländischen Waaren dieser Art erhoben werden.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde eine Abgabe (Oktroi), erhoben wird, unterliegen selber wie die obigen.

2 Zeitweise.

a) Baumwollwaare gewebte oder gestrikte,

b) Seiden= oder Halbseidenwaare, gewebte oder gestrikte, sowie Posamentiewaare 2c.,

c) Wollwaare gewebte oder gestrikte,

d) Leder und Lederwaare,

e) zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing,

f) geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaare,

genießen eine Zollerleichterung bis zum 1. Januar 1831 — von 25, dann von da an 50% gegen den allgemeinen Tarif bis eine vollständige Befreiung eintritt.

Art. 2. g. handelt von den patentisirten Gegenständen, so ferner noch die Patent=Bestimmungen verblieben.

Art. 3. Im Durchgange soll möglichste Erleichterung eintreten und der Durchgang der inländischen Erzeugnisse jeder Art durch einen der contrahirenden Staaten Abgabe frei sein.

Art. 4. Den Ausgangszoll der inländischen Erzeugnisse kann jeder der vereinten Staaten für sich selbst anordnen, aber jene Gegenstände, welche von einem Vereinsstaat nach den andern ausgehen, sind Ausgangszollfrei zu belassen.

Art. 5. Die Handelsreisenden sollen als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder bei inländischen Gewerbetreibenden Bestellungen machen, keiner besondern Abgabe unterworfen werden.

Auch soll dem gewerblichen Verkehre gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit zugestanden werden.

Art. 6. Die Chausseegeld=Abgaben oder deren Surrogate — Zollbeischlag — nach dem bayerisch=würtemberg'schen Tarife — sollen nicht höher als die gewöhnlichen Herstellungskosten erfordern, angelegt werden.

Das dermalen in Preußen nach den Tarif von 1828 bestehende Chausseegeld soll als Maximal=Betrag angesehen werden.

Was insbesondere die Separat=Erhebung von Thorsperr= und Pflastergelder betrifft, so sollen sie auf chaussirten Strassen aufgehoben und die Ortspflaster der Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif erhoben werden.

Art. 7. Die Stellung und Fassung der Tarife, dann der Eingangszollsätze und Verwaltungsformen sollen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8. Zur Erleichterung der Abfertigungen sollen vorläufig wegen Verschiedenheit der Gewichtsverhältnisse in den beiderseitigen Staaten Resolvirungstabellen aufgestellt werden.

Art. 9. Die Hinwirkung auf eine Gleichheit in Maaß und Gewicht soll angestrebt werden.

Art. 10. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, auf welchen die Wiener-Kongreßakte Anwendnng findet, sind ferner nach jenen Bestimmungen zu entrichten, was auch von solchen Abgaben der Fall ist, welche durch besondere Staatsverträge regulirt sind. Auf den übrigen Flüssen werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierung erhoben, doch sollen die Erzeugnisse der andern contrahirenden Staaten in Hinsicht der Gebühren wie die eigenen inländischen behandelt werden.

Art. 11. Kanal, Schleißen, Brücken, Krahnen und Niederlage-Gebühren, werden von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten wie die eigenen nach gleichen Grundsätzen erhoben.

Art. 12. Der freie oder erleichterte Uebergang der Waaren aus einem Vereinsstaat in den andern ist an gewisse Strassen gebunden.

Art. 13. Da die im Art. 1 und 2 vereinbarten Befreiungen und Erleichterungen auf fremde Gegenstände keine Anwendung finden und von selben beim Uebergang von einem in den andern Vereinsstaat die vollen tarifmäßigen Abgaben erhoben werden, so wird sich über die Form der für inländische Erzeugnisse der vereinten Staaten beizubringenden Ursprungszeugnisse geeiniget werden.

Art. 14. Der Abschluß eines Zollkartels zur Abwendung des gemeinschädlichen Schleichhandels hat einzutreten.

Art. 15. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der k. bayerischen und würtembergischen Unterthanen offenstehen, auch sollen nach Art 16 die in fremden Seehäfen und andern Handelsplätzen aufgestellten Consulen eines der andern kontrahirenden Theile gleichen Schutz gewähren.

Art. 17. Nach Einführung der Bayerisch-Würtembergischen Zollordnung in bayer. Rheinkreis sollen vorstehende Bestimmungen und besonders jene, welche sich auf die Befreiung und Erleichterung inländischer Erzeugnisse in einem oder dem andern der vereinten Staaten beziehen, auch dorthin Anwendung finden.

Art. 18. Dieser Vertrag soll auch den Unterthanen jener Regierungen, welche bereits dem bayerisch-würtemberg'schen oder preußisch-hessischen Zollvereine angehören, oder neu hinzutreten werden, zu Statten kommen.

Art. 19. Alle Jahre werden sich Bevollmächtigte der hohen kontrahirenden Theile in einer der Residenzen versammeln, um die Mittel zur Befestigung und Erweiteruug dieses Vertrages zu berathen und die Erledignng der entstandenen Bedenken herbeizuführen.

Art. 20. Die Dauer dieses Vertrages wurde auf 12 Jahre bestimmt.

Der kleine Grenzverkehr wurde durch besondere Bekanntmachung in Regierungsblatt 1829 Nr. 56 Seite 1069 et seq. zum Vollzuge vereinbart.

Beilage V.

D. Zolleinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg, dann Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Churprinzen und Mitregenten von Hessen, und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen.

Regierungsblatt 1833 Nr. 42 Seite 1023 et seq.

Diese am 22. März 1833 von den Bevollmächtigten vorgenannter allerhöchsten Souveraine zu Berlin unterzeichnete und am 21. Mai 1833 durch Seine Majestät König Ludwig von Bayern ratifizirte Zollverein enthält folgende Stipulationen.

Art. 1.

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen dnrch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffene Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2.

In diesem Gesammtvereine werden auch jene Staaten einbegriffen, welche schon früher dem Zoll- und Handelssystem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile

der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch=Würtembergischen oder in dem Preußisch=Hessischen Zollverbande bisher befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neueren Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehres dieser Landestheile mit dem Hauptlande bereits bestehen.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Ein= Aus= und Durchgangsabgaben bestehen jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei den Zolltarifen namentlich sollen hierdurch in Bezug der Ein= Aus= und Durchgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf die Durchgangsabgaben, je nachdem es der Zug der Handelsstraßen erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschloßen sein, insoferne sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Ein= Aus= und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Landen des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zu vereinbarenden Gesetze und Anordnungen namentlich das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,
sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung und der Verwaltung mit Einschluß des Tarifs, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf diesem Wege und in Uebereinstimmung aller Kontrahirenden bewirkt werden.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie nachfolgend bestimmt ist:

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Ein= Aus= und Durchgangszölle an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der beiden Vereine auf, und es können alle in freiem Verkehre befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt,

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 9 und 10,
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedenen Höhen oder in einem Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuer belegten und deshalb einer Ausgleichung unterworfenen inländischen Erzeugnisse — nach Maßgabe des Art. 11 und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Kontrahenten ertheilten Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, auf die Dauer der Privilegien.

Art. 8.

Der Verkehr, wie er im Art. 7 festgesetzt ist, unbeschadet der Handelsfreiheit, soll nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Landesstrassen und auf schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an Binnen=Grenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet, bei welchen sich die Waarenführer unter Vorlage ihrer Frachtbriefe zu melden haben. (Diese Beschränkung findet gegenwärtig nur mehr für Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände statt).

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringen Quantitäten, sowie auf den kleinen Marktbesuch und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Anmeldung keine Anwendung.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten hat es bei den Bestimmungen der einzelnen Staaten sein Verbleiben.

Art. 10.

Im Betreffe des Salzes und aller Gegenstände, woraus Kochsalz gezogen werden kann, wird folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit diese nicht für eigene Rechnung von einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern geschieht;
b) die Durchfuhr desselben soll nur mit Genehmigung der betreffenden Regierung, durch welche die Durchfuhr geschehen soll, erfolgen;
c) die Ausfuhr nach fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern ist frei,

d) Was den Salzhandel im Innern der Vereinslande betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes nur erlaubt, wenn zwischen den betreffenden Landesregierungen Verträge abgeschlossen sind.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereines Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen versehen werden.

Es werden zur Kontrole an den betreffenden Grenz-Salinen eigene Beamte aufgestellt, um den Salzhandel zu beobachten.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in Weg gelegt werden; jedoch werden durch Uebereinkunft die Strassen bestimmt, wo der Transport stattfinden darf, und zur Verhinderung der Einschwärzungen Sicherheitsmaßregeln verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Preisverschiedenheit des Salzes bestünde, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten Einschwärzungen zu befürchten wären, so macht sich derjenige Staat, in dem die niedern Preise bestehen, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes an die Grenzorte inner eines Bezirkes von wenigstens sechs Stunden landeinwärts auf den genau ermittelten Bedarf des Ortes zu beschränken und darüber dem Nachbarstaate genauen Nachweis und Sicherheit zu geben.

Art. 11.

In Bezug auf die einer Uebergangs- oder Ausgleichungssteuer unterliegenden Gegenstände — Art. 7 — werden Ausgleichungs- oder Uebergangssteuern erhoben, und zwar:

a) Im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein,

b) im Königreiche Bayern von Bier, Branntwein, geschrotenem Malz,

c) im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotenem Malz,

d) im Kurfürstenthum Hessen von Bier, Branntwein, Traubenmost und Wein,

e) im Großherzogthum Hessen von Bier.

Es soll bei Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstand der gesetzlichen Steuern im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleiche Besteuerung besteht.

(an die Stelle der Ausgleichungs-Abgaben sind Uebergangssteuern getreten, welche jeder Staat, nach den bereits festgestellten Normen für sich erhebt)

2) Veränderungen in den Steuern solcher Gegenstände haben auch Veränderungen der Ausgleichungsabgaben zur Folge. Es muß aber eine Verhandlung und ein Nachweis für die betheiligten Staaten über die Zulässigkeit der Erhöhung vorangehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen bestehenden Sätze vom inländischen Traubenmost und Wein, vom Tabakbau und Branntwein, und in Bayern vom inländisch geschrotenem Malz und Bier — Malzaufschlag — sollen jedenfalls die höchsten Sätze bilden, was man in einem Vereinsstaat nach obigen Grundsätzen wird beanspruchen können.

4) Rückvergütungen der inländischen Steuern sollen bei Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht stattfinden (diese Bestimmung ist bereits wieder aufgehoben, da Rückvergütungen nun geleistet werden.)

5) Auf andere Artikel als Bier, Malz, Wein und Traubenmost, Branntwein und Tabaksblätter soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) Auch soll in allen Staaten, in welchen von Traubenmost und Wein und Tabak eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch einer Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Die zollordnungsmäßig versteuerten Gegenstände unterliegen aber weder in dem einem oder dem andern Vereinsstaat einer weitern Uebergangs-Steuer.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt der betreffenden Staatskasse zu Guten, wohin die Versendung erfolgt.

9) Es sollen Anstalten getroffen werden, daß die Uebergangssteuern schon im Versandt-Orte bezahlt werden können.

10) Der Verkehr bleibt auch auf die in Art. 8 benannte Strasse beschränkt.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern als im Art. 11

bezeichneten Gegenstände erhoben werden, sowie der Getränksteuer im Großherzogthum Hessen wird eine Gleichheit der Behandlung stattfinden, so daß Erzeugnisse eines andern Vereinsstaates nicht höher belastet werden dürfen, als das inländische; was auch bei den Zuschlagabgaben und Oktrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden stattfindet, soweit selbe nicht nach Art. 11 unzulässig sind, Platz greift.

Art. 13.

Dieser Artikel ist den im unter Lit. C. Art. 6 besprochenen förmlich gleich, daher sich auf diesen hier lediglich berufen wird.

Art. 14.

Die Anstrebung eines gleichen Maßes und Gewichtes und Münze soll Sorge der Vereins-Regierung sein, — gegenwärtig aber das Zollgewicht, — nach welchem 112 ℔ den bayerischen Zentner erreichen, in allen Zollabfertigungen maßgebend sein. Es sollen aber jetzt schon die Gold- und Silbermünzen sämmtlicher kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze bei allen Hebestellen des Gesammtzollvereines angenommen und zum Behufe öffentliche Valvations-Tabellen bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Stimmt mit dem Art. 10 des unter Lit. C. anliegenden Handelsvertrages überein.

Art. 16.

Die Stappel und Umschlagsrechte, wie sie etwa noch bestehen, sollen aufgehoben werden.

Art. 17.

Kanal-, Schleißen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wag-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren sollen nur bei wirklicher Benützung dieser Einrichtungen und gleichheitlich erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage oder Krahnen zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und die Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen möglichst freien Spielraum gegeben werde.

Es sollen von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern desselben Handel und Gewerb trieben oder Arbeit suchen, keine andern als den inländischen Gewerbetreibenden treffende Auflage treffen.

Desgleichen sollen Fabrikanten oder Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu machen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbe in die Vereinsstaaten, in welchen sie ihre Wohnsitze haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben oder im Dienste solcher Gewerbtreibenden oder Kaufleuten stehen, in dem andern Staat keine weitere Abgabe zu entrichten haben. Auch sollen bei Besuch der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Dieser Artikel ist wörtlich gleich mit dem Art. 15 des Handelsvertrages Lit. C.

Art. 20.

Ein Zollkartel soll zum Schutze des gemeinsamen Zollsystems und Abwendung des Schleichhandels abgeschlossen werden.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben in den preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten.

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben,
2. die in Artikel 15 erwähnten Wasserzölle,
3. Chaussee-Geld-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Schleißen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden,
4. die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1. der Kosten, wovon weiter unten in Art. 30 die Rede ist,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesen jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingereihet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatte, Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der Souveräne und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger rc. eingehen, nicht ausgenommen und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen, oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staat unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und im Freiregister, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollverwaltung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grund-Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den be-

treffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammen getragen und diese sodann an ein Central-Bureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von 3 zu 3 Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahresrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgehet, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm vertragsmäßig in der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenuen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsdann das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Bauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahm an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfes soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichster Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der andern verbündeten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seite des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jeden Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während anderseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien sämmtlicher Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insoferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wurde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamen Berathung ein Zusammentritt von

Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schluße einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereins-Staate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind.

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifes, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Der Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaigen Gehilfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiet der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif ertheilt, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßhalb abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements- und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maß-

regeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifes demgemäß modifizirt werden.

Im Regierungsblatt Nr. 45 von 1833 ist der Beitritt des Königreichs Sachsen zu diesem Verein bekannt gemacht worden.

Durch das Regierungsblatt 1833 Nr. 46 ist der Beitritt des thüringschen Zollvereins zu dem zwischen dem Bayrisch-Würtemberg'schen, dann Preußisch-Hessischen bereits bestehenden Zollvereine publizirt worden; — dann Beitritt zu diesem Vereine Seitens des Großherzogthums Badens, Regierungsblatt 1835 Nr. 43 vom 12. Mai 1835; weiters Beitritt des Herzogthums Nassau zum Zollvereine, Regiernngsblatt 1836 Nr. 5 vom 10. Dezbr. 1835; ferners Beitritt der Stadt Frankfurt zum Zollvereine, Regierungsblatt Nr. 8 vom 2. Januar 1836, sämmtliche nach dem Grundvertrage zwischen dem bayerisch-Würtemberg'schen und Preußisch-Hessischen Zollvereine. Bei Frankfurt aber nach §. 18 noch die Bestimmung, daß bei der Stadt Frankfurt in weiterer Berücksichtigung der dortigen besondern Verhältnisse wegen dem Verbrauch an Waaren, welche der Vereinsabgabe unterliegen, sich die vereinigten Staaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderm Abkommen vereinigen werden.

Beilage VI.

E. Zoll- und Handels-Vertrag zwischen den nunmehrigen Zollvereinsstaaten Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Churhessen, der zum Thüringer Zollverein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. über die Fortdauer des Zollvereins. 1841 — 1853.

Durch einen in Berlin unterm 8. Mai 1841 geschlossenen Vertrag zwischen vorgenannten Staaten verbleibt der Zollverein mit den bisherigen Grundbestimmungen auf vorläufig weitere 12 Jahre, nemlich bis letzten Dezember 1853, in Wirkung.

Dieser Vertrag ist für Bayern im Regierungsblatt 1841 Nr. 35 verkündiget worden. Ein besonderer Vertrag über die Erhebung einer Steuer von im Inlande erzeugten Runkelrübenzucker ist gleichzeitig vereinbart worden, und wurde für Bayern im Regierungsblatt Nr. 36 Seite 709 verkündet.

Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der ottomanischen Pforte.

Regierungsblatt 1841 Nr. 41 Seite 797 et seq. abgeschlossen zu Konstantinopel am 10. Oktober 1840 auf 7 Jahre.

Beilage VII.

F. Zoll- und Handelsvertrag zwischen den bisherigen Vereinsstaaten über die Fortdauer des Zollvereins und Erweiterung desselben. 1853 — 1865.

Der deshalb unterm 4. April 1853 zu Berlin abgeschlossene Vertrag ist für Bayern am 25. August 1853 Regierungsblatt Nr. 42 publicirt worden.

Derselbe enthält über den Fortbestand der früheren Zollvereins-Verträge und über weitere Verabredungen dann über die Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt von Hannover und Oldenburg, und über den Beitritt zu dem von Preußen mit Oesterreich unterm 18. Februar 1853 vereinbarten Zoll- und Handelsvertrage folgendes:

Vertrag.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem thüringschen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 23. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Ansichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weitern Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen

ihren Staaten für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrs-Freiheit in Deutschland zu erwarten stehen, in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, als auch den Steuerverein auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben.

NB folgen die Namen der Staaten und deren Bevollmächtigten.

Art. 1.

Der zwischen dem Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zolleinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Art. 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den im Art. 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg zustehen, und obliegen, und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen im Nachstehenden aufgenommen.

Art. 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilliget werden.

Art. 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Ein- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig wirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Art. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollvereine gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe Art. 9 und 10;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 11.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahiren Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

Im Betreff des Salzes treten die k. Hannoversche und Oldenburgische Regierungen den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verordnungen bei, unter Vorbehalt der wegen den eigenthümlichen Verhältnissen Hannovers bezüglich auf den Salzverschleiß getroffenen und im Art. 10 besonders näher angeführten Stipulationen, auf welche sich hier bezogen wird.

Art. 11.

Bezüglich derjenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung oder ihres unmittelbaren Verbrauchs einer innern Steuer unterliegen, soll thunlichst eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt werden, und zwar durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuer-Einrichtungen mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuerverträge; bis dahin abgesehen von der Besteuerung des im Zollvereine erzeugten Rübenzuckers werden folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

Jedem Vereinsstaate steht es frei, die auf Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch von Erzeugnissen ruhenden innern Steuern beizubehalten oder solche überhaupt zu verändern, oder neue Steuern einzuführen.

Solche Steuern ruhen jetzt nur auf Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl, Mühlenfabrikaten, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett.

Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische nicht besteuern.

Jene Vereinsstaaten jedoch, in denen kein Wein wächst, können auf solchen eine Steuer legen. Da, wo überhaupt eine Consumtions-Steuer für Gegenstände einer gewissen Gattung besteht, darf überhaupt nur diese und zwar in gleicher Weise im Orte der Versendung bestehende gefordert werden; die Bonifikation für solche in einen andern Vereinsstaat ausgeführte Erzeugnisse steht aber jedem Staat unbedingt überlassen. Allenfallsige Aenderungen hierwegen in der Erhebung der jetzt bestehenden solchen Steuern sollen gegenseitig mitgetheilt werden.

Abgaben sonstige hiefür für Rechnung der Communen ist nur an Orten zu leisten, welche zur örtlichen Consumtion daselbst bestehen (Lokalaufschlag).

Steuern für Tabak dürfen nirgends von Communen erhoben werden.

Art. 12.

Bezüglich des aus Rüben bereiteten Zuckers ist besondere Uebereinkunft verabredet worden.

Art. 13.

Angehend die Chausseegelder oder andere dergleichen Brücken- rc. Gelder, so ist in jenen Vereinsländern, wo solche noch bestehen, der preußische Chausseegeld-Tarif vom Jahr 1828 als Richtschnur angenommen, welcher nirgends überschritten werden darf.

Art. 14.

Hannover und Oldenburg schließen sich zur Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichts-Systems den übrigen Vereinsstaaten an, und wird sich bestrebt werden, dieses in wünschenswerthe Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 15.

Bezüglich der Wasserzölle ist auf die Wiener Congreßakte verwiesen, auf Flüssen jedoch, wo dieselbe nicht Anwendung findet, werden solche nach privativer Anordnung der betreffenden Regierungen erhoben.

Art. 16.

Mit dem Tage des Vollzugs der gemeinschaftlichen Zollordnung sollen auch in Hannover und Oldenburg, wie in allen übrigen Vereinsstaaten, alle bestehenden Stappel- und Umschlags-Gebühren rc. aufhören, mit Ausnahme der durch die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder des betreffenden Schifffahrts-Reglements bedungenen.

Art. 17.

Gebühren für Kanäle, Brücken, Waagen, Krahnen rc. rc. sollen nur bei der wirklichen Benützung zu entrichten sein. Namentlich findet bei Verwiegungen Behufs der zollamtlichen Kontrole eine Vergütung an Waaggeld nicht statt.

Art. 18.

Hinsichtlich der gleichförmigen Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit und des Gewerbebetriebes, der Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisenden findet in allen Vereinsstaaten das Reciprocum statt.

Art. 19.

Gegenseitige Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladung bezüglich der Abgaben ist zwischen Preußen, Hannover und Oldenburg Uebereinkunft getroffen und das Handels-Consularwesen im Allgemeinen bestimmt worden.

Art. 20.

Hannover und Oldenburg treten dem zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel auch der innern Steuer, und auch dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 der übrigen Vereinsstaaten bei.

Art. 21.

Die Einnahme an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben ist nunmehr eine gemeinschaftliche; ausgenommen sind hievon und verblieben auf eigene Rechnung der Vereinsstaaten 1. die innern Steuern, 2. Wasserzölle, 3. Chausseegeld, Brücken rc. Zölle, 4. Zollstrafen und Confiskate nach Abzug des Denunzianten-Antheils.

Art. 22.

Hier ist die Vertheilung der Revenuen für die kontrahirenden Vereinsstaaten an Eingangs- sowie an Aus- und Durchgangszollen verabredet und festgesetzt.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als bei den Aus- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der andern kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der Hiernach dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hieraus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsabgaben soll jedoch unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von 20 Silbergroschen für jeden ihrer dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältniß ihrer dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Bruttoertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreich Sachsen, im Gebiete des thüringischen Zoll- nud Handelsvereines und im Herzogthum Braunschweig mit Ausnahme der Kreis-Direktionsbezirke Holzwieden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringschen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Würtem-

berg dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreisdirektions-Bezirken Holzwinden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen, des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der andern betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten nach dem Verhältniß ihrer dem Vereine angehörenden Bevölkerung beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweig'schen Communion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Revenuen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder noch künftig beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23.

Bestimmungen wegen Vergünstigung für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, darüber bewendet es bei den bestehenden Verabredungen. Con. Vertrag Art. 23.

Art. 24.

Conf. Art. 24 des Vertrages von 1841 bezüglich der Begünstigungen der Meßplätze.

Art. 25.

Conf. Art. 25 des Vertrages von 1841 in Hinsicht der Uebernahme der Zollbeträge für an die einzelnen Souveraine der Vereinsregierungen oder an Gesandten zu entrichtenden Zollabgaben auf privativ-Staatskasse.

Art. 26.

Conf. Art. 26 des Grundvertrages von 1841. Vom Begnadigungsrecht 2c.

Art. 27.

Conf. Art. 27 des Vertrages von 1841. Ernennung der Beamten 2c.

Art. 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreiche Hannover und in dem Großherzogthume Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirektion übertragen, welche dem k. Hannoverschen Finanzministerium und dem Großherzoglich Oldenburg'schen Staatsministerium untergeordnet ist.

Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen.

Art. 29.

Conf. Art. 29 des Vertrages vom Central-Bureau in Berlin sich befindet, wohin Hannover einen Beamten zu ernennen Befugniß hat.

Art. 30.

Conf. Art. 30 des Grundvertrages. Von den Erhebungs- und Verwaltungskosten.

Art. 31.

Conf. Art. 31. des Vertrages. Von den Vereins-Kontroleuren.

Art. 32.

Conf. Art. 32. des Vertrages. Von Abordnung von Vereinsbevollmächtigten an die Zolldirektionen.

Art. 33.

Conf. Art. 33 des Vertrages über jährlichen Zusammentritt von Bevollmächtigten zur Konferenz.

Art. 34. 35. 36.

Conf. Art. 34, 35, 36, des Grundvertrages von 1841. Ueber die Verhältnisse der jährlichen Konferenzen.

Art. 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreiche

Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden, ist eine besondere Verabredung getroffen worden.

Art. 38. 39. 40.

Conf Art. 38, 39, 40 des Grundvertrages von 1841. Ueber die Verhältnisse der dem Verein künftig beitretenden Staaten.

Art. 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten deutschen Staaten nach stattgehabter Prüfung dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Febr. 1853 nach Maßgabe des Art. 26. des letztgedachten Vertrags hiermit förmlich bei, dergestallt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Art. 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht der Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 4. April 1853.

Beilage VIII.

G. Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich.

(Regierungsblatt 1853 Nr. 42 Seite 127 et seq.

Art. 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender.

b) Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten.

c) In Bezug auf Kriegsbedürfnisse in außerordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Bedarf der Sicherung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandeit werden.

Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen einzuräumende Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hievon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche andern Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen andern Staaten für dieselben Gegenstände im nicht höheren Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollen.

Art. 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in besonderer Anlage bezeichneten Waaren bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in dem Gebiete des einen oder des andern Theils Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangs-Zölle gegen den gegenwärtig giltigen Zolltarif eintre-

ten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der beiden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein, oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens 3 Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehalten anderweitiger Verständigungen, dem andern Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor dem Eintritt veröffentlichen.

Art. 5.

Nur die in der Anlage II. enthaltenen Waaren unterliegen im Verkehr zwischen den kontrahirenden Staaten einem Ausgangszoll.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlag I. im Zwischenverkehre zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles ohne Berührung des zwischenliegenden Auslandes durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren. welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt ohne Berührung zwischen liegenden Auslandes durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen. Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 6.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zugestanden.

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen) welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Markt-Verkehr aus dem einen Staate nach den andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämter u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des andern Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kümmeln) unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken oder Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besondern Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim Unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern, die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlußes und die Auspackung der Waaren unterbleibt, soferne den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüber liegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in einem der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates, oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande

höher oder in lästiger Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Art. 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den andern zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollämtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, doch keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs allgemein gelegt sind, dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Art. 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contraventionen in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Art. 11.

Stappel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzuläßig.

Art. 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des andern Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet.

Art. 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benützt wird, Schifffahrts- und Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben vom Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15.

Die Benutzung der Chausséen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen der Landungs- und Häfenplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waaganstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen des Angehörigen des andern Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Art. 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung treten.

Art. 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Consule im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letztere an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist. Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen. Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrags keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Art 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf 12 Jahre vom 1. Januar 1854 bis 31. Dezbr. 1865 festgestellt. Es werden im Jahre 1860 Commissäre der kontrahirenden Staaten zusammentreten, behufs der Zolleinigung. Im Falle des Mißlingens dieser Zolleinigung aber behufs weiterer festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen, möglichster Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jenen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden in Berlin ausgewechselt werden. Berlin am 19. Februar 1853.

Diesem Handels- und Zollvertrage sind die italienischen Staaten Modena und Parma beigetreten und es ist hierüber Bekanntmachung im Regierungsblatt 1853 Nr. 50 Seite 1617 vom 12. November 1853 erschienen.

Weiters sind zwischen dem Zollvereine Handelsverträge mit andern Staaten abgeschlossen worden.

Am 21. Januar 1839 wurde in Berlin ein Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden abgeschlossen, welcher im Regierungsblatte 1839 Nr. 13 am 22. April 1839 bekannt gemacht wurde. Giltig bis 1841, dann Vertrag vom 31. Dez. 1851 in Bayern bekannt gemacht am 25. Mai 1852, Regierungsblatt Nr. 30 Seite 585.

Mit den Hansestädten Hamburg und Bremen wurde wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen Verträge geschlossen 1840 Regierungsblatt Nr 15 Seite 265 rc. am 22. April 1840, Regierungsblatt Nr. 27 Seite 521 et seq. am 31. Juli 1840.

Am 10. Oktober 1840 wurde zu Konstantinopel ein Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten mit der ottomanischen Pforte mit Bezugnahme auf den ältern Handelsvertrag, zwischen Preußen und genannter Pforte vom 22. März 1761 — über die wechselseitigen Zoll- und Schiffahrts-Verhältnisse und Zollabgaben beim Verkehr mit diesen

Zollvereinsstaaten und mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossen und in Bayern durch das Regierungsblatt 1841 Nr. 41 Seite 797 vom 6. Oktober 1841 bekannt gemacht. Zeitraum dieses Vertrages 7 Jahre.

Vertrag des Zollvereins mit dem Großherzogthume Luxemburg wegen dessen Beitritt zu diesem Vereine de dato Haag vom 8. Februar 1842. Bekannt gemacht durch das Regierungsblatt 1842 Nr. 17 Seite 557 vom 30. März 1842.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine mit Belgien abgeschlossen zu Brüssel am 1. September 1844, bekannt gemacht im bayr. Regierungsblatt Nr. 50 Seite 889 ꝛc. am 22. November 1844. Additional Convention vom 18. Februar 1852 Regierungsblatt Nr. 20 Seite 433 vom 20. Jan. 1854 Nr. 952, jedoch wieder aufgehoben durch Generale vom 20. Jan. 1854. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und Sardinien—abgeschlossen zu Berlin am 23. Juni 1845 in Bayern durch das Reggsbl. Nr. 1. Seite 5 ꝛc. am 20. Dez. 1845 bekannt gemacht. Hiezu eine Additional Convention vom 20. Mai 1851 Reggbl. Nr. 46 Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreich beider Sicilen, abgeschlossen zu Neapel am 27. Januar 1857 — in Bayern bekannt gemacht durch das Reggsbl. Nr. 75 Seite 661 am 11. Juni 1847.

Der vorerwähnte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der ottomannischen Pforte wurde nach Ablauf der Dauer desselben von 7 Jahren auf weitere 7 Jahre verlängert, und dieses im k. bayr. Reggsbl. 1851 Nr. 51 Seite 119 vom 1. Nov. 1851 bekannt gemacht, mit Anfügung des Tarifs.

Mit der freien Stadt Bremen und dem Zollvereine wurde zu Bremen am 26. Januar 1856 ein weiterer Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse abgeschlossen und für Bayern im Reggsbl. Nr. 33 Seite 609 am 27. Juli 1856 publicirt.

Im Reggsbl. Nr. 34 Seite 681 ꝛc. ist am 23. August 1856 der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 bekannt gemacht worden. Als Erneuerung der im Jahre 1831 zwischen Preußen und Sachsen mit dieser Republik abgeschlossenen Convention.

Zwischen den Zollvereinsstaaten und Persien ist am 25. Juni 1857 zu Paris ein Handelsvertrag abgeschlossen und für Bayern im Reggsbl. Nr. 31 Seite 801 am 14. Juni 1855 veröffentlicht worden.

Weiters ist mit der Argentinischen Conföderation und dem Zollvereine am 19. Septbr. 1857 in der argentinischen Stadt Pasana ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und im k. bayer. Reggsbl. Nr. 48 Seite 897 am 28. August 1859 bekannt gemacht worden

Beilage IX.

Zollgrenzwache.

Zur Beaufsichtigung des Waaren-Verkehrs an der Grenze, zur Unterdrückung des Schleichhandels, überhaupt zur Unterstützung des Vollzugs der zollgesetzlichen Anordnungen besteht eine eigene Klasse von uniformirten und bewaffneten Zollbediensteten „die Zollgrenzwache", welche früher aus einer besondern Abtheilung des Gendarmerie-Corps (Zollschutzwache) bestand, seit 1. April 1837 aber in ein Civilinstitut umgewandelt wurde, welches in allen dienstlichen Beziehungen ausschließend den Zollbehörden, in rein bürgerlichen und strafrechtlichen Verhältnissen aber den ordentlichen Gerichten und Polizeibehörden untergeordnet ist.

Diese Zollgrenzwache-Mannschaft ist nach zeitlichem und örtlichem Bedürfniß stationsweise in Bezirke vertheilt, und besteht zur Zeit in

46 Oberaufsehern zu Pferd,
100 Oberaufsehern zu Fuß und
568 Aufsehern

in Summa 714 Mann in 13 Hauptzollamtsbezirken und steht in jedem einzelnen Hauptamtsbezirke bezüglich der Dienstordnung und Disciplin unter der persönlichen Leitung des Oberzollinspektors.

Jeder Hauptamtsbezirk ist in Distrikte abgetheilt und in jedem solchen Distrikte zur unmittelbaren Leitung und Kontrole des Dienstes der Zollgrenzwache-Mannschaft ein eigener Beamter (Grenzoberkontroleur) aufgestellt. Die 13 Hauptamtsbezirke zerfallen in 40 solche Oberkontroldistrikte.

Jeder Oberkontroldistrikt umfaßt mehrere Grenzwachstationen zu Fuß, und jeder solchen Station ist ein Oberaufseher zu Fuß, oder auch ein Aufseher als Stationsführer vorgesetzt.

Die Oberaufseher zu Pferd sind den Oberkontroleuren zugetheilt, und haben unabhängig von den Operationen der Fußmannschaft den Grenzbezirk in möglichst wechselnder Richtung zu durchziehen und gelegentlich ihres eigenen Dienstes auch die Dienste der Mannschaft zu Fuß zu kontroliren.

Zur Zeit bestehen 188 Grenzwachstationen zu Fuß, denen 100 Oberaufseher zu Fuß und 88 Aufseher als Stationsführer vorgesetzt sind, und 46 Postirungen zu Pferd.

Herwig, Christoph Justus

Beiträge zur Geschichte des bayerischen Zollwesens aus den ältesten bis auf unsere Zeiten nach seinen Haupt-Perioden gesammelt

Bamberg 1861